

Geschichte

Verdener lateinischen Domschule

von ihrer

Gründung 1578 bis zum Jahre 1764

von

D. Sonne, Rector.



V o r w o r t.

Als der Verfasser in dem Schulprogramm des Jahres 1859 den „Kurzgefaßten Versuch einer Verdenschen Schulgeschichte“ des Generalsuperintendenten Pratzje anfang fortzusetzen, glaubte derselbe nicht den von ihm behandelten Theil mit Erfolg einer abermaligen Bearbeitung unterwerfen zu können, da die hiesige Schule durchaus keine Registratur aus älterer Zeit besitzt. Inzwischen gaben ihm aber die Akten auf dem hiesigen Rathhause, der königlichen Structur hier selbst und der vormaligen königl. Regierung, späteren Landdrostei zu Stade ein so reiches Material, daß er Vieles vollständiger darzustellen und manche von Pratzje gelassene Lücke auszufüllen im Stande war. Dies veranlaßte ihn in den nachfolgenden Blättern eine neue Bearbeitung der Pratzjeschen Schulgeschichte zu liefern. Dies veranlaßte ihn auch mit dem Jahre 1764 zu schließen, obgleich dies Jahr für unsere Schule gar keinen Abschluß giebt, da die Programme des hiesigen Gymnasiums von 1859, 61, 62 und 63 als eine Fortsetzung dieser Geschichte bis zum Jahre 1832 anzusehen sind.

Verden, den 13. Mai 1868.

D. Sonne.



Erster Abschnitt.

Geschichte der Domschule in bischöflicher Zeit.

Bischof Georg, auch Erzbischof von Bremen und Administrator des Stiftes Minden, hatte 2 Jahre vor seinem Tode im Jahre 1564 den Abt des Michaelis-Klosters zu Lüneburg, **Eberhard von Holle**, der zugleich Bischof zu Lübeck war, zu seinem Nachfolger postuliert, um, im Herzen der Lehre Luthers zugethan, kräftigeren Händen (er hatte das 70. Lebensjahr zurückgelegt) die Durchführung der Reformation im Stifte Verden zu überlassen, und legte sich in einer feierlichen Audienz zu Lüneburg, nachdem man sich über die Bedingungen der Wahlcapitulation verständigt hatte, zur Annahme der Postulation bereit erklärt. Als daher Erzbischof Georg den 4. December 1566 zu Bremerförde gestorben war, und der Bischof Eberhard den 18. December desselben Jahrs die Regierung im Stifte angetreten hatte, konnte dieser schon im Jahre 1568 die kirchlichen Verhältnisse des Stiftes, ohne viel Geräusch damit zu machen (die Bevölkerung war der neuen Lehre meist schon zugethan), nach den Grundsätzen des Lutherthums ordnen und am 10. October 1568 den ersten Gottesdienst im Dome nach verändertem Ritus halten. Damit aber für die neue Ordnung ein dauernder Grund gelegt, damit außer für den Staat besonders für die Kirche eine gebildete Geistlichkeit herangezogen würde, mußte der Bischof Eberhard in seinem Stifte eine lateinische Schule begründen und erst mit dieser sehen wir im Jahre 1578 die Reformation zu einem gewissen Abschluß gebracht. Wenn nun aber alle diese Regierungshandlungen mit dem Passauer Religionsfrieden nicht in Einklang standen, so erfolgten doch keine Schritte des deutschen Kaisers, da auf diesem Throne der seiner Zeit vorangeeilte Maximilian 2. saß, und als nach seinem Tode 1576 dessen Sohn Rudolf 2. auf den Kaiserthron erhoben wurde, so hatte dieser wohl in Spanien die Grundsätze eines Philipps 2. eingefogen, aber

gänzlicher Mangel an Energie und Willensstärke ließ ihn, wie leider auch in allen übrigen Reichsangelegenheiten, nicht zum Handeln kommen. Unter solchen Umständen versuchte Eberhard auch nie ernstlich die vom Domcapitel, welches im ganzen Stift theils aus Ueberzeugung theils des eigenen Vorteils wegen am meisten katholisch gesinnt war, in der Wahlurkunde vorbehaltene Bestätigung seiner Wahl vom Pabst und Erzbischof von Mainz zu erhalten, sondern beruhigte sich damit, daß ihm erst Maximilian 1570 und 1575, dann Rudolf 2. 1578 zeitweilige Indulte für die Ausübung der weltlichen Gewalt im Stifte ertheilten, angeblich als Fristen zur Einholung der päpstlichen Bestätigung.

Damit nun die Jugend in wahrer Gottesfurcht, guter Zucht und dann sonderlich in lateinischer und griechischer Sprache, um künftig der Kirche und dem Staate nützen zu können, aufgezogen und unterrichtet würde, hatte der Bischof Unterhandlungen mit dem Domcapitel und dem Rath der alten Stadt Verden angeknüpft und seinen Bemühungen, welche eine kräftige Unterstützung in dem Superintendenten David Huberinus ¹⁾ fanden, gelang es auch ein Kapital von 4600 R zusammen zu bringen, von dessen Zinsen die Lehrer der neuen Anstalt ihre Gehalte beziehen sollten. Aufgebracht war diese Summe von dem Bischof, dem Domcapitel, dem Rath der Stadt und einigen Privatpersonen, und um für die Zukunft zu verhindern, daß die Intraden abhanden kämen, wurde ein Lagerbuch errichtet, in welches sämtliche Einkünfte genau verzeichnet waren. Für die Geschichte der Schule ist zu bedauern, daß sich dies Buch nicht bis auf unsere Zeit erhalten hat, obgleich es in 3facher Abschrift existierte und eins davon das Domcapitel, eins der Rath der Stadt und das dritte die später zu erwähnenden Vorsteher der Schule zur Aufbewahrung erhielten. Besäßen wir dasselbe noch, so wären wir nicht nur genau unterrichtet, welchen Antheil ein jeder der Mitsifter zum Kapitalstock beigetragen hat, sondern auch über den Ursprung dieser Summen, während wir jetzt nur aus manchen späteren Streitigkeiten zu dem Rückschlusse berechtigt sind, daß man meistens Stiftungen, welche früher für den katholischen Gottesdienst gemacht, jetzt aber in der protestantischen Kirchenordnung gegenstandslos geworden waren, zu Schulzwecken verwendete. Nachdem die Stifter sich über alle Punkte geeinigt hatten, wurde darüber den Sonnabend vor Ostern, am 29. März 1578, eine Stiftungsurkunde in 3facher Ausfertigung vollzogen, welche nicht bloß die Vermögensverhältnisse der Schule ordnete, sondern auch kurz das Ziel des Unterrichts, die Verwaltung und die Oberaufsicht regelte. Da diese Urkunde die Hauptquelle für die Gründung der Schule ist, so

¹⁾ David Huberinus war selbst Schulmann gewesen, da ihn der Bischof Eberhard 1567 von dem Rectorat zu Minden als Pastor am Dom berufen hatte, als er das ganze Stift in zwei Superintendenturen, Verden und Rotenburg, eingetheilt hatte, und während anfänglich nach einander die beiden Hofprediger des Bischofs am Michaelis-Kloster zu Lüneburg, Simon Brauns und Thomas Mauer, die kirchliche Oberaufsicht über das Stift geführt hatten, war Huberinus nach dem Tode des letzteren 1575 außer mit der Specialsuperintendentur über die Stadt und das Amt Verden auch mit der Generalsuperintendentur über das ganze Stift betraut. Uebrigens verbanden dauernd erst die Schweden die Superintendentur Verden mit der Stelle eines Dompredigers, während in bischöflicher Zeit einer der Stadtgeistlichen am Dome oder der Nicolaskirche oder zu St. Johannis Superintendent wurde.

theilen wir sie im Anhange aus dem auf unserm Rathhause befindlichen Original mit 1) Die beiden anderen Originale, die des Bischofs und des Domcapitels, scheinen durch die Ungunst der Zeit verloren zu sein.

Unsere Schule ist ganz im Geiste der übrigen durch die Reformation hervorgerufenen lateinischen Schulen eingerichtet und theilte mit diesen alle ihnen eigenthümlichen Vorzüge, aber auch deren Mängel. Wie schon Luther in seinem Schreiben an die Rathsherrn aller Städte die dringende Aufforderung richtet, Schulen zur Heranbildung der Jugend zu einer christlichen Frömmigkeit zu errichten 2) und überall zur Errichtung von Schulen trieb, so hatte neben und nach ihm Melanchthon einen entschiedenen Einfluß auf die Schuleinrichtungen in Norddeutschland, indem er in seinem Visitationsbüchlein 1528 einen im lutherischen Geiste verfaßten Schulplan vorlegte 3), durch seine klar abgefaßten Lehrbücher der lateinischen Grammatik, der griechischen Formlehre, der Dialektik, Rhetorik, Ethik und Physik belebend auf den Unterricht einwirkte 4) und von vielen Seiten bei der Gründung von Schulen um Rath gefragt wurde. 5) Sein wohlthätiger Einfluß dauerte auch selbst bis in die Zeit fort, wo die unduldsamen orthodox lutherischen Geistlichen den milder gesinnten Melanchthon seiner Hinneigung zur schweizerischen Lehre wegen verfolgte. Um das Jahr 1578 wirkte aber auch noch der berühmte Rector Johannes Sturm, der seit 1537 zu Straßburg das von ihm begründete Gymnasium leitete und in dem Schulwesen epochemachend auftrat 6), da er erst 7. Dec. 1581 vom Rath „seines hohen Alters und anderer Ursachen wegen“ (er billigte die 1580 erschienene formula Concordiae nicht) abgesetzt wurde. Alle damaligen Schulen verfolgten den Zweck, die Jugend zur Frömmigkeit, zu einer völligen Geläufigkeit in der lateinischen Sprache, zur Kenntniß des Griechischen für das Verständniß des N. Testaments und zur Redefertigkeit heranzubilden, und die darin liegende Einseitigkeit, daß die Realien zu sehr vernachlässigt wurden, blieb bis tief in das 18. Jahrhundert, wie wir am Schluß unserer Abhandlung noch bei dem Lehrplan des Rectors Kolbe sehen werden. — Die hiesige Schule erhielt nun 4 Klassen und in jeder unterrichtete ausschließlich 1 Lehrer, der Reihe nach der Rector, Conrector, Kantor und Insimius. In 2 Morgen- und 2 Nachmittagsstunden, wie wir dies aus der Vergleichung späterer Stundenpläne sehen, wurden Religion, Latein und Griechisch getrieben. Alle halbe Jahre zu Johannis und Weihnachten sollte die Schule in einem öffentlichen Examen einen Beweis ihrer Leistung geben. Die Schule muß gleich nach Ostern ihren

1) Dieselbe ist sehr deutlich auf Pergamentbogen geschrieben und zeigt am Ende deutlich die Spuren des angehängten bischöflichen, Capitel- und städtischen Siegels. Sie ist freilich schon abgedruckt in Vogt monument. inedit. I. S. 348 und Pratzje, Verdensche Schulgeschichte S. 50. Für die erneuerte Mittheilung dieser Urkunde kann ich aber demselben Grund angeben, wie schon vor mehr als 100 Jahren (1764) der Generalsuperintendent Pratzje, daß nämlich den wenigsten Lesern die genannten Quellen zugänglich sind.

2) Vergleiche Naumers Geschichte der Pädagogik I. S. 130.

3) Naumer Geschichte der Pädagogik I. S. 192 und 168.

4) Vergl. ebendasselbst I. S. 197 folg.

5) Vergl. ebendasselbst I. S. 190 folg.

6) Vergl. ebendasselbst I. S. 228 folg.

Anfang genommen haben, da die Stiftungsurkunde die 4 Lehrer schon als anwesend bezeichnet und über die erste Auszahlung der Gehalte zu Johannis 1578 eine Verfügung trifft.

Ueber die ersten Lehrer unserer Schule besitzen wir nur dürftige Nachrichten. Die Spangenbergische Chronik¹⁾ nennt als solche den Rector Detlev Nascius oder Rasch aus Rostock, den Conrector Philipp Pollio aus Osnabrück, den Kantor Tilemann Garstens aus Lüneburg und den Infimus Matthias Meyer aus Harburg. Dabei übergeht dieselbe vielleicht absichtlich die kurze Amtsführung des ersten Rectors Bernhard Textorius. Daß dieser wirklich erster Rector gewesen ist, geht aus dem Gratulationsgedicht des Subconrectors Georg Nicolai auf den Amtsantritt des Rectors Bagendarm im Jahre 1681 deutlich hervor, welches der Generalsuperintendent Pratje im Jahre 1764 noch hatte²⁾, denn in diesem fanden sich folgende Verse:

Es sind zu aller Zeit, Gottlob! in hundert Jahren
Noch bis auf diesen Tag, in Künsten wohl erfahren
Gewesen wackre Leut, als Herr Textorius,
Den ich zuallererst als Rector loben muß.

Nach ihm ist Nascius auch Rector hier gewesen &c.

Daß Textorius dem bei der Gründung der Schule so thätigen Superintendenten David Huberinus von Minden her bekannt war und auf seine Empfehlung vom Bischofe Eberhard berufen ist, ist höchst wahrscheinlich. Warum er aber so kurz nach dem Antritt seines Schulamtes zum Pastor in Scheeßel befördert wurde, darüber fehlen die Nachrichten, und wenn Pratje an der oben angezogenen Stelle vermuthet, er sei schon länger hier in der Stadt als Lehrer an der deutschen Schule zu St. Nicolai thätig gewesen (aber es konnte doch höchstens seit 1567 sein) und seiner langen Dienste wegen mit der Pfarre belohnt, so beruht doch das Ganze auf der durch nichts nachgewiesenen Behauptung, daß der Rath, schon vor der Begründung der Domschule, die deutsche Stadtschule durch lateinische Klassen erweitert hätte, für welche er auch nur zwei nichts beweisende Inschriften an dem Nicolaischulgebäude, eine an dem Balken über der Hausthür: „Ipsa gubernatrix studiorum casta Minerva est. Artibus ingenii est inimica Venus. Anno 1572“ und die andere an dem obersten Balken des Giebels: „Schola est seminarium ecclesiae et reipublicae“ anführen kann. Was die Stellung der Lehrer zu einander betrifft, so sollten die übrigen Schulgesellen, wie es in dem Fundationsbriefe heißt, dem Rectori im Schulregiment gebührlichen Gehorsam und Folge leisten, damit derselbe auf einen gottesfürchtigen Lebenswandel der Lehrer und auf getreue Pflichterfüllung derselben in ihrem Dienste hinwirken könnte. Ihre Gehalte waren nur gering, jedoch dürfen wir dabei nicht den Maßstab unserer Zeit

¹⁾ Spangenbergische Chronik S. 227. Der Irrthum derselben, daß die Schule erst 1587 gegründet wäre, bedarf kaum einer Widerlegung, denn abgesehen davon, daß Bischof Eberhard die Schule nicht gut ein Jahr nach seinem Tode (er stirbt schon 5. Jun. 1586) stiften konnte, haben wir das urkundliche Zeugniß des Stiftungs-Document, in welchem das Jahr 1578 mit Buchstaben ausgeschrieben ist.

²⁾ Siehe seine Schulgeschichte S. 20.

anlegen, sondern müssen den hohen Werth, welchen damals noch das Geld hatte, und die Einfachheit der Lebensweise in Anschlag bringen. Sie bestanden nämlich in den Zinsen des Stiftungs-Kapitals von 4600 fl. , im Ganzen 230 fl. (also 5%), von denen der Rector 100 fl. , der Conrector 60 fl. , der Kantor 50 fl. und der Infimus 20 fl. nebst freiem Tisch mit den Chor-Schülern bei den Herren des Dom-Capitels erhielt. Daneben hatte ein jeder von ihnen eine Dienstwohnung, welche wir gleich unten bei dem Schulgebäude besprechen wollen. Auch war es ein nicht geringer Vortheil, daß sie aller bürgerlichen Pflicht und Beschwerung, auch allerhand Schatzung, Türkenhülfe, Reichs-Steuer und anderer Bürden, welcherlei die jezo sind oder künftig vorkommen möchten, exempt und befreit sein und bleiben und deren von dem Bischof und dem ehrwürdigen Thum-Capitel zu jeder Zeit enthoben, vertreten und benommen werden und sonst in allen anderen Fällen der geistlichen Privilegien im Süderende genießen und darüber von niemanden beschwert werden sollten. Da aber die Schule von der Kirche abhing, so müssen wir es auch natürlich finden, daß die beiden unteren Lehrer kirchliche Nebendienste hatten, indem der Kantor, was auch sein Titel besagt, Vorsänger im Dome war, und der Infimus den Chor zu St. Johannis und Nicolai zu verwahren haben sollte. Jedoch brachten auch diese Nebenämter noch einige Einnahme mit sich. Zuerst wurde im Dome regelmäßig am ersten Weihnachtstage eine Kirchenmusik aufgeführt, und der Kantor erhielt für die dazu componierte Cantilene eine Intrade, von der er jedoch dem Conrector für den Text eine Quote abzugeben. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhielten der Kantor und Conrector dafür die Hälfte der Zinsen eines Torneyschen Testaments von 100 Goldgulden (à 2 fl. 8 Grt.) aus der städtischen Cämmereikasse, mit jährlich 5 fl. 20 Grt.)¹⁾ Auch konnte das ihm noch etwas eintragen, wenn die Schüler, welche dabei mitzuwirken hatten, eine ausgeschriebene Stimme verlangten, indem alsdann ein jeder dem Kantor einen Bogen Papier und einen halben Groten zu entrichten hatte. Dann wurde dem Kantor das noch aus katholischer Zeit stammende sogenannte Halleluja- und Salve regina Geld (ungefähr 3 Thaler) zugesprochen. Wenn ferner der Kantor bei einer Hochzeit aus der Stadt in der Kirche singen sollte, so mußten ihm aus dem Brauthause zwei Gerichte und eine Kanne Bier ins Haus geschickt werden. Hochzeitsleute aber aus den dem Dome eingepfarrten Dörfern und Ortschaften hatten dem Kantor 6 Groten zu entrichten. Besonders ausführlich berichtet endlich die Stiftungsurkunde über die Leichengebühren. Jeder Lehrer erhielt für die Begleitung der Leiche zum Kirchhof und das Hinsingen 6 Groten, allein die Leidtragenden konnten bestimmen, wieviel Lehrer folgen sollten. Wurde nur einer gewünscht, so war dies in der Doms- und Andreas-Gemeinde der Kantor, in der St. Johannis-Gemeinde der Infimus. Bei einer sogenannten halben Leiche folgten der Kantor und der Infimus, bei einem vollen Leichenbegängniß endlich alle 4 Lehrer. Uebrigens begründet die Fundationsurkunde auch einen besonderen Gerichtsstand. Denn wenn jemand aus der Stadt oder dem Süderende einen Lehrer in Civilsachen belangen wollte, so hatte sich der Kläger in erster

¹⁾ Vergleiche das hiesige Schulprogramm 1859, S. 22.

Instanz an die Schul-Bisitatoren (das spätere Scholarchat) zu wenden, und wenn diese die anhängige Sache nicht entscheiden konnten, so ging sie an den Bischof und das Dom-Capitel. Da mit Beseitigung des Dom-Capitels die Jurisdiction desselben auf die Justizkanzlei überging, so enthielt diese Bestimmung den Grund, warum bis 1859, wo alle privilegirten Gerichtsstände aufgehoben wurden, sämmtliche hiesige Lehrer canzleisässig waren. — Bei der nicht bedeutenden Einnahme der Lehrer benutzte übrigens der Bischof die von ihm zu verleihenden Canonicate des Collegiatstiftes zu St. Andrea, die Vicarien und Commenden auch zur Erleichterung der Familienorgen der Lehrer ¹⁾.

Die Schule war aber für alle dieselbe besuchenden Schüler frei, indem ein Schulgeld nicht bezahlt wurde, sondern jeder Schüler bei seiner Aufnahme an den Rector nur ein Antrittsgeld von 6 Groten zu entrichten hatte. Sonstige Stipendien für arme Schüler waren damals an hiesiger Schule nicht, nur einen Bremer Kaufmannsthaler hatte der Rector an arme Schüler zu vertheilen, welchen er als die Zinsen eines Eggert Nagelschen Testaments ²⁾ von 20 Thlr. aus der Stadt-Cämmerei erhielt, bestimmt nachweisbar seit 1602, aber wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert. Dagegen verordnet die Stiftungsurkunde einen Singchor. Die Schüler, welche diese Unterstützung genießen wollten, hatten sich beim Rector zu melden und wurden von ihm in ein Verzeichniß eingetragen. Unter Leitung eines der ältesten Armeschüler zogen sie zweimal die Woche am Mittwoch und Sonntag mit einem Korbe und einer verschlossenen Büchse in der Stadt umher, sangen ostiatim bei den wohlhabenden Bürgern und empfingen die ihnen gereichten Gaben an Lebensmitteln und Geld. Der Rector mußte alsdann sich der Vertheilung des Gesammelten an die Chorschüler unterziehen.

So wie die Einkünfte der Schule zum großen Theil aus ehemaligen kirchlichen Einkünften stammen, erhielt die neue Schule auch ihr Gebäude und die Lehrerwohnungen durch Räumlichkeiten, welche durch Beseitigung des katholischen Gottesdienstes ihre

¹⁾ Pfannkuche Geschichte des Bisth. B. II. S. 80.

²⁾ Dieser Eggert Nagel ist ohne Zweifel der Domherr Eggehard Nagel, welcher zur Zeit der Schulstiftung dem Domcapitel angehörte. Vgl. Bertram Evang. Lüneburg S. 634. Er muß den Zinsenertrag dieser 20 Thlr. für arme Schüler dotiert haben und die Cämmerei in Zeiten von Geldbedrängnissen das Geld zu 5 Procent angeliehen, aber später das Kapital zu 6 Procent ausgeliehen haben. Die älteste noch erhaltene Cämmereirechnung von 1602 enthält deswegen unter der Ausgabe den Posten „Armen Schülern von wegen Eggert Nagels auf 20 Thlr. Rente ausgezahlt an den Rector 1 1/2 Fl. 1 grt.“ (Die Rechnung ist nämlich nach Gulden zu 36 grt., deren 2 auf den Reichsthr. in specio gehen, so daß dem Silberwerthe nach 1 Verdener Fl. = 1 Fl. Kassengeld, und der nicht selten vorkommende schlichte Thlr. ist der Br. Kaufmannsthaler zu 55 solcher Groten.) Dasselbe Kapital findet sich auch in der Einnahme, wo es ein Joh. Witte der Cämmerei mit 1 Fl. 30 grt. verzinst. Im 30jährigen Kriege ging das Kapital, an einen anderen Gläubiger, Hans den Ziegeler, ausgethan, für die Stadt, wie manches andere, verloren und verschwindet gänzlich aus der Rechnung, nachdem die Zinsen Jahre lang in der Restantenliste aufgeführt worden waren. Der Schule gegenüber verblieb aber die Verpflichtung der Stadt, und dieselben 55 grt. werden noch heute an den Director ausgezahlt. Als die Stadt 1786 ihre Rechnung nach Fl. ausgab und den Fl. in 1/2 Thlr. Gold umrechnet, weil die 36 grt. eines Guldens von Alters her mit bremer Groten gleichgesetzt und deswegen auch später im Leben für die inzwischen leichter gewordenen bremer Goldroten gerechnet werden, forderte und erhielt die Königl. Regierung die Zahlung in 55 Groten Kassengeld, während die städtischen Armenstiftungen niemanden fanden, der sich dieser Herabsetzung ihrer Intraden hätte widersetzen können.

Bestimmung verloren hatten. Wie die meisten bischöflichen Kirchen und Klöster hatte auch unser von 1290—1490 erbauter Dom an der Nordseite einen Kreuzgang, welcher sich an das nördliche Kreuz und an das Fundament des nördlichen niemals vollendeten Turmes anschließend, nach Innen mit Fensteröffnungen versehen, dem Schiffe der Kirche entlang den Begräbnisplatz der höheren Geistlichen einschloß, und da er an seinen beiden Enden unmittelbar mit Kirchenthüren in Verbindung stand, den Processionen des katholischen Gottesdienstes diente. Von diesen Kreuzgängen ist jetzt nur noch der östliche Flügel erhalten und bildet für die Stadt nördlich vom Dome den Haupteingang zum Gotteshause, da der nördliche Flügel desselben 1765 beim Neubau der jetzigen Dienstwohnungen der Lehrer und des Küsters, und der westliche beim Neubau des jetzigen Schulgebäudes 1) 1779 wegen Baufälligkeit abgerissen wurde. Da die Fensteröffnungen und die Kapitäle des noch stehenden Flügels in rein romanischem Styl erbaut, der Dom selbst aber ein gothisches Gebäude ist, so erscheint die Vermuthung nicht grundlos, daß der Kreuzgang älter als der Dom ist und von dem dritten Dombau bei dem großen Brande nebst dem ebenfalls romanischen Turm (man muß freilich die späteren Verunstaltungen sich wegdenken) erhalten worden ist, als Erzbischof Gisbert von Bremen auf seinem Rückzug im October 1281 das Süderende eroberte und ausplünderte und diesen Stadttheil nebst dem Dome selbst niederbrannte. An diesen östlichen Kreuzgang stieß nach Außen das dormitorium oder Schlafhaus, in welchem Anfangs wohl die Domgeistlichen bei einfacheren Sitten ihre Wohnung hatten und später, als sich die Domherren im Süderende eigene Domkurien bauten, zum wenigsten die Nacht aufhielten, wenn sie am nächsten Morgen im Dome die Frühmessen zu lesen hatten oder in dem großen kapellenartigen Raume desselben diese Messen selbst abhielten. Gerade dieser Raum wurde vom Bischof zum Schullokal bestimmt und zu diesem Zwecke durch bretterne Scheerwände in vier Klassen abgetheilt. Einen Eingang hatte diese Schule vom Kreuzgange her. In der Verlängerung dieses Schulhauses unter demselben Dache ließ der Bischof Eberhard für den Rector eine Wohnung herrichten, welche noch heute in der Dienstwohnung des Directors erhalten ist. Da jedoch dieser Bau erst im folgenden Jahre 1579 vollendet wurde 2),

1) Wenn man in dem handschriftlichen Nachlas des damaligen Rectors Meier die bitteren Stoßseufzer liest, mit welchen er die unverzeihliche Abknapperei der damaligen Structur bei diesem Bau tabelt, so wird man die Freude der jetzigen Lehrer begreifen, wenn jetzt von den hohen Behörden ernstlich daran gedacht wird, uns in einem neuen Gebäude hinreichenden Raum und Licht für Lehrer und Schüler zu geben.

2) Der Giebel dieser Wohnung zeigt eine eingemauerte Sandsteinplatte, welche unter dem Wappen des Bischofs folgende Inschrift in Uncialbuchstaben trägt:

V. G. G. Eberhart vo. Holle. Bischof
zu Lübeck. Administrator des Sts
Verden. Abt und Herr vom Hause
zu Sanct. Michael in Lüneburg. 1579.

Das Wappen ist durch das Lübecker Kreuz in 4 Felder getheilt und enthält im ersten und vierten Feld das Verdensche Nagelkreuz, im zweiten und dritten den thronenden Abt, das Wappenzeichen des Michaelisklosters. Mitten auf dem Lübecker Kreuz liegt ein kleines Wappenschild mit dem Familienwappen der von Holle, 3 Zispelmützen. Wurde dies Haus damals nicht ganz von Grund auf gebaut,

so kann sie erst der zweite Rector Rasch bezogen haben, und für den Rector Textorius muß ein vorläufiges Unterkommen beschafft sein. An dem Nordflügel des Kreuzganges in einer Front mit dem Rectorat gab es noch drei Wohnungen, welche im Erdgeschoß sich an den Kreuzgang anlehnten und in dem zweiten Stockwerk sich über den Kreuzgang mit ausbreiteten. Von diesen erhielt die östlichste, an das Rectorat anstoßende, der Kantor, die westlichste, ein Eckhaus, der Conrector. Die mittlere enthielt einen geräumigen Eingang in den Kreuzgang, damit zugleich den Zugang zum Dome vom Lagensteine aus nebst der Dienstwohnung des Domküstlers. Wo man den Infimus unterbrachte, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln, nicht unwahrscheinlich aber, daß man einige Stuben und eine Kammer auf den östlichen Kreuzgang aufsetzte, wie wir die Wohnung im 17. Jahrhundert kennen. (Einer Familienwohnung bedurfte er nicht, da auch die Verleihung des Mittagstisches mit den Domeapitularischen Chorschülern und der geringe Gehalt zeigt, daß dieser Lehrer unverheirathet sein sollte). Zu dieser Wohnung führte dann vom Kreuzgange aus in einem in dem Dohst errichteten Türmchen eine Wendeltreppe.

Die Stiftungsurkunde setzt zu gleicher Zeit ein Collegium von 4 Personen ein, welches die Capitalien der Schule belegen, die Zinsen davon einnehmen, die Schule und Lehrer-Wohnungen in baulichem Zustande erhalten und den Lehrern ihre Gehalte auszahlen sollte. Diese Schulvorsteher waren der Domherr und Scholaster Andreas von Mandelsloh, der Domprediger auch Superintendent David Huberinus, der Canonicus zu St. Andreae Joh. Meier und der Rathsherr Christoff Weselow. Da aber die Gelder erst zusammengebracht und dann erst nach Jahresfrist Zinsen tragen konnten, so verspricht der Bischof von dem nächsten Landtage des Stifts die Besoldungen der Lehrer für das erste Jahr mit 230 Thlr. beschaffen zu lassen. Diese wohlthätige Einrichtung der Schulvorsteher, welche die Lehrer der Beitreibung ihrer Einnahmen überhoben hätte, scheint aber leider bald in Abgang gekommen zu sein. Wenigstens sehen wir schon während des dreißigjährigen Krieges, daß die Lehrer ihre Besoldung selbst von den einzelnen Pflichtigen erheben müssen.

Zur Oberaufsicht über die ganze Schule werden 9 Visitatoren bestellt, aus denen im Verlauf der Zeit das spätere Scholarchat hervorgegangen. In diesem Collegium waren die 3 Hauptstifter, Bischof, Capitel und Stadt, nach ihrem Antheil an der Stiftung nebst den Stadtgeistlichen vertreten. Zusammengesetzt war das Collegium aus 1 bischöflichem Rath, welchen der Bischof für jede einzelne Visitation verordnete, dem bischöflichen Amtmann auf dem Stiftdhofe, dem Senior und dem Scholaster des Domecapitels, dem Dechanten des Collegialstiftes zu St. Andreae, dem Domprediger und dem Pastor zu St. Johannis, dem ältesten Bürgermeister und einem Rathsherrn, den der Rath dazu wählte. Diese hatten alle Jahre zweimal, zu Johannis und Weihnachten, den Zustand der Schule zu untersuchen, das Leben so wie die Disciplin in der

so kann zum wenigsten die ganze Giebelfronte nicht älter sein, da ihre geschweifte und mit Sandstein verzierte Form, wie wir sie im Barockstil der späteren Renaissanceperiode finden, eher auf eine spätere als frühere Zeit schließen lassen.

Schule und die Amtstreue der Lehrer zu prüfen, den Lehrplan mit dem Rector festzusetzen, Beschwerden gegen die Lehrer anzunehmen und darüber zu entscheiden, die Lehrer zu bestellen und wenn sich einer im Leben und Amte unverbesserlich zeigen sollte, abzusetzen und in erster Instanz die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Lehrer auszuüben. Jedoch war bei der Berufung und Entfernung der Lehrer die bischöfliche Bestätigung vorbehalten, auch verordnet, daß wenn der Rector mit den Visitatoren sich nicht über den Lehrplan einigen könnte, die Entscheidung beim Bischof nachgesucht werden sollte, und daß wenn in bürgerlichen Streitsachen die Visitatoren nicht entscheiden könnten, der Rechtshandel an die Gerichte des Bischofs und des Domcapitels gebracht würde.

In den ersten Jahrzehnden des Bestehens der hiesigen Schule bis zum dreißigjährigen Kriege erfreute sich das Bisthum Verden innerer Ruhe, und wenn der Verfall der deutschen Reichsgewalt unter Rudolf II. die Unterthanen wiederholt durch Türkensteuer drückte, so lag doch der Druck mehr darin, daß die privilegierten Stände die ganze Last auf die Städte und die Bauern warfen, als in der Höhe der Steuern an sich. Daher konnte die Schule, die einem Bedürfnis entsprach, sich ruhig entwickeln und heben. Auch änderte der Tod ihres Begründers, des Bischofs Eberhard, als derselbe nach fast 20jähriger Regierung am 5. Juli 1586 in seinem Michaeliskloster zu Lüneburg starb, nichts, da sein Nachfolger, der Bischof Philipp Sigismund, der Sohn des Welfenherzogs Julius, aus dem mittleren Hause Braunschweig, schon in seinem 8. Jahre Zeuge der Begründung der Julius-Universität zu Helmstedt, im evangelischen Glauben erzogen war und die kirchliche Verfassung seines Vorgängers so wie die neue Schulanstalt beschützte. Als ein Zeichen seiner Fürsorge hierfür müssen wir es auch betrachten, daß der freie Tisch, welchen der Infimus nach der Stiftungsurkunde am Tische der Chorschüler des Kapitels genoß, was gewiß manche Unzuträglichkeiten mit sich brachte, in eine Quantität zu liefernden Roggens verwandelt wurde, wie wir aus der zu Lemgow 1606 gedruckten Kirchenordnung des Bischofs Philipp Sigismund (S. 131.) ersehen. Aus derselben Kirchenordnung (S. 134) erhellt auch, daß die öffentlichen Prüfungen schon damals von Johannis und Weihnachten, wie sonst gewöhnlich auf Ostern und Michaelis verschoben waren. Dennoch sind aus dieser Zeit nur dürftige Nachrichten über die Schule bis auf unsere Tage gelangt. Ein bestimmtes Zeugnis über ihre Tüchtigkeit ist uns in dem Lobe aufbewahrt, welches der aus Verden gebürtige Helmstedtsche Professor Johann Pontinius¹⁾, ein anerkannter Kenner der griech. Sprache, mehrere Male Decan der philosophischen Facultät und seit 1605 auch Professor der Beredsamkeit an der Julius-Universität, spendet. In der Widmungsschrift seiner Ausgabe einer Rede des Joh. Chrysostomus²⁾ lesen wir nämlich die Worte: *Quid autem de ludo literario (Verdensi) multa dicam? In quo nostratium filii a teneris ad multam usque adolescentiam rectissime informantur; quod vere nos testamur, qui doctrinae fundamentum primi istic jecimus*, so wie er auch mit Dank anerkennt,

¹⁾ Altes und Neues der Herzogth. Bremen und Verden von Pratje II. S. 311 folgende.

²⁾ *Johannis Chrysostomi oratio in natalem servatoris nostri Jesu Christi interprete Jo. Potinio. Helmstedt 1601.* 4.

wie viel er seinen ehemaligen Lehrern auf hiesiger Schule, dem Rector Detlev Rasch und dem Conrector Philipp Pollio und dessen Nachfolger Veit Wild verdanke.

Ein mittelbares Zeugnis für die Tüchtigkeit der Schule finden wir auch in den Legaten, welche in dieser Zeit der Schule zugewandt wurden. So vermachte der Domherr Heino von Mandelsloh in seinem Testamente im Jahre 1610 300 Goldgülden, von denen die Zinsen jährlich mit 10 Thlr. unter die Schulcollegen vertheilt werden sollten. Ihm folgte 1613 der Domdechant Gottbard von der Vieth, welcher in seinem Testament der Schule 8000 Thlr. vermachte.¹⁾ Es ist dies derselbe Wohlthäter, welcher 5000 Thlr. zu einem jetzt noch bestehenden Studienstipendium legierte, damit von den 300 Thlr. Zinsen (also 6 %, ein damals nicht ungewöhnlicher Zinsfuß) 3 arme Studenten, welche in Verden gezogen und geboren wären, 4 Jahre lang auf Universitäten oder anderen hohen Schulen unterhalten würden²⁾. Diesem fügte 1620 die Wittwe des Domherrn, Ilse von der Vieth in ihrem Testament noch eine Schenkung von 300 Thlr. hinzu, deren Zinsen zu gleichen Theilen unter die 4 Schulcollegen jährlich vertheilt werden sollten.

Ehe wir uns aber zu den Zeiten des 30jährigen Krieges wenden, wollen wir die dürftigen Nachrichten über die Lehrer der Anstalt bis zu dieser Zeit zusammenstellen.

Was die Rectoren betrifft, so folgte auf den nur kurze Zeit hier wirkenden Rector Teutorius der Rector Detlev Rasch, wie wir schon angegeben haben³⁾. Dieser war 33 Jahre, also bis 1612 oder 13 hier im Amte. Ueber ihn stielte sein Nachfolger, der Rector Glaserus, in der Dedication eines seiner Werke⁴⁾ das vortheilhafteste Zeugnis aus. *Ex schola Verdensi, sagt er nämlich, Rev. et Cl. Dn. Detlefo Rascio, ad D. Andreae Decano, XXXIII. annos Rectore fidelissimo innumeri hactenus prodierunt, qui magno ecclesiae, reipublicae et literarum bono ad rerum gubernacula et honores eveci sunt eximios.* Wir sehen daraus auch, daß der Bischof die Einnahme des Rectors durch die Verleihung des Decanats in dem Collegialstifte zu St. Andreas verbesserte, wie Rasch vorher schon Canonicus an diesem Stifte gewesen war. — Nach Rasch' Tode veranlaßte der Bischof Philipp Sigismund die Berufung des Conrectors Mag. Nicolaus Glaserus an der lateinischen Rathsschule zu Dänabrück, da derselbe ihm von dort her (denn Ph. S. war zugleich Bischof von Dänabrück) vortheilhaft bekannt war, wie dies auch daraus hervorgeht, daß der Bischof in seiner 1606 gedruckten Kirchenordnung sogleich hinter dem Titel ein lateinisches Gedicht von Glaserus

¹⁾ Die Spangenberg'sche Chronik weist S. 229 das Capital freilich der Schule zu Bremen zu, allein anders Pratzje N. u. N. der Herz. Bremen und Verden I. S. 97. Vgl. Pratzje's vermischte hist. Sammlungen. Stade 1844. II. S. 132. Auch hat die Nachricht der Chronik die Wahrscheinlichkeit gegen sich, da damals das hiesige Domcapitel mit Bremen keine nähere Berührung hatte.

²⁾ Vgl. Pfannkuche Geschichte des Bisthums II. S. 93. Zur Nachricht für die Bürger Verdens mache ich bemerkl., daß im Jahre 1863 das Königl. Hannov. Minist. des Unterrichts entschieden hat, wie nach dem Sinne des Testators unter „anderen hohen Schulen“ auch die polytechnische Schule in Hannover, als eine Universität für die technischen Fächer, zu verstehen sei.

³⁾ Vgl. oben S. 8. Uebrigens ist zur leichteren Uebersicht am Ende dieser Abhandlung eine synchronistische Tabelle sämmtlicher Lehrer der Domschule aus der abgehandelten Periode zusammengestellt.

⁴⁾ Epistola Leonis M. ad Flavianum Graeco Latina. Hamburgi 1614. 8.

über des Bischofs Symbolum aus Psalm 34 aufnehmen ließ¹⁾. Seine hiesige Amtsführung überdauerte, wie wir später sehen werden, den 30jährigen Krieg.

Die zweite Lehrerstelle betreffend, so wissen wir von den beiden ersten Conrectoren Philipp Bollio und Veit Wild wenig mehr als die Namen²⁾. Der dritte Conrector, welchen wir kennen, war Henricus Dornemann, ein geborener Verdener und Schüler der hiesigen Domschule, der zwischen 1604 und 1612 hier angestellt ist, da er im ersten Jahre noch auf der Universität Helmstädt unter Boëthius de potestate ecclesiae et calamitalibus ejusdem disputierte und in dem letzten urkundlich als Conrector in den Stadtacten vorkommt. In dem letzten Jahre wurde nämlich am 6. Juli der Conrector Henricus Dornemann von Bürgermeister und Rath der Stadt Verden dem Bischof zum Diaconus zu St. Johannis präsentiert und den folgenden Tag seine Vocation ausgefertigt, als der bisherige Diaconus Mag. Henr. Huberinus, ein Sohn des verdienstvollen 1598 verstorbenen Generalsuperintendenten, vom Bischof zur Pfarrstelle in Dardeshheim im Halberstädtischen berufen war³⁾. Henricus Dornemann führte aber sein Conrectorat daneben fort. Da jedoch diese Verbindung, später eine dauernde, für die Domschule von verhängnisvollem Einfluß war und bis in unser Jahrhundert die Entwicklung der Schule hemmte, so müssen wir etwas genauer auf den Ursprung des Diaconats eingehen. Schon 1591 hatte Philipp Sigismund an der St. Johannis-Kirche eine zweite Predigerstelle begründet, da der Bischof wenn in Verden auf dem Stiftshofe in der alten Stadt, dem jetzigen Obergerichtsgebäude residirte, und so die Johannis-Kirche gewisser Maßen seine Hofkirche war, deren Hauptprediger er einsetzte. Wegen ungenügender Dotationen hatte aber bislang dies Diaconat nicht in Aufnahme kommen können. Erst 29. April 1612 dotierte Bürgermeister und Rath mit Einwilligung des Bischofs diese Stelle besser, als bisher geschehen mit einer Einnahme von 62 Thlr. theils aus Kammereimitteln, theils aus Schenkungen einzelner Bürger und stellte eine fernere Verbesserung aus den Einkünften der Vicaria St. Gertrudis bei der Johannis-Kirche in sichere Aussicht, wenn nur erst der damalige Lehnsträger derselben mit dem Tode abgegangen wäre⁴⁾. Uebrigens war damals die Verbindung des Conrectorats an der Domschule und des Diaconats nur vorübergehend, indem schon vor Ablauf eines

1) Vgl. A. und N. der Herz. Bremen und Verden I. S. 116. Was die früheren Lebensumstände des Rectors Glaserus betrifft, so war er den 2. Dec. 1568 zu Waltershausen in Thüringen geboren, besuchte die gelehrte Schule zu Heiligenstadt, studierte in Helmstädt und kam 1597 als erster Subconrector an das neubegründete Raths-Gymnasium zu Osnabrück, wo er schon 1599 zum Conrector aufrückte.

2) Vgl. S. 14.

3) Stadtacten, das Diaconat zu St. Johannis betreffend.

4) Siehe Stadtacten das Diaconat zu St. Johannis betreffend. — Patrone der im 15. Jahrh. gestifteten Vicarie Staa. Gertrudis war die Bruderschaft und Gilde unserer lieben Frauen und später die Schuster Gilde. Da nun zur Zeit der Reformation alle weltlichen Patrone zugriffen, um die Einkünfte dieser geistlicher Pfründen an sich zu ziehen, so war es ein Glück, daß der Rath in Besitz der Stiftungsurkunden dieser Vicarie der Schuster Gilde durch einen Vergleich von 1610 ihr Patronat abzurufen und die Einkünfte der Pfründe für kirchliche Zwecke zu erhalten wußte. Pfannkuche Bisth. Verden II. S. 178.

Jahres 1613 nach dem Tode des Generalsuperintendenten und Pastor zu St. Nicolai des Mag. Nicolaus Hurlichius der Collator dieser Stelle thesaurarius am Dome Eberhardt von Bothmer, auch Probst zu St. Andreae, den Conrector Henricus Dornemann zu dieser Pfarrstelle dem Rath präsentierte. Damit legte Dornemann das Diaconat nieder, allein wie sein Vorgänger Hurlichius von dem Pfarrdienste allein nicht hatte existieren können, so blieb auch der Pastor Dornemann 10 Jahre lang daneben Conrector, bis er 1623 die Stelle des Dompredigers erhielt. Uebrigens bezog Henricus Dornemann auch die Einkünfte eines Canonicats des Andreassstiftes, aber es ist nicht bekannt, wann ihm der Bischof dieses verliehen hat.

Von den Cantoren hiesiger Schule kennen wir vor dem 30jährigen Kriege nur den von der Spangenbergischen Chronik genannten Tilemann Carstens aus Lüneburg¹⁾, ohne damit behaupten zu wollen, daß er die ganze Zeit das Amt bekleidet habe.

Außer dem Lehrer der 4. Klasse, welcher bei der Foundation der Schule genannt wird, dem Infimus Matthias Meier¹⁾, nennen die Acten im Jahre 1584 den Infimus Ludolf Rügge und 1596 und 1597 den Infimus Theodor Grönhagen, allein außer den Namen ist Nichts von ihnen bekannt.

Die ersten Jahre des den Wohlstand Deutschlands zerrüttenden und den Fortschritt der geistigen Entwicklung hemmenden 30jährigen Krieges berührten Norddeutschland und damit auch unsere Domschule wenig, da der Schauplatz des böhmischen Krieges weit ablag. Bei ihrer geringen Einnahme litten aber die Lehrer um das Jahr 1620 große Einbuße dadurch, daß die Partei des Anton von Streithorst unter dem schwachen Welfenfürsten Friedrich Ulrich aus Habsucht eine ungeheure Menge werthloser Scheidemünze prägen ließen, und wenn auch im Braunschweigischen das Uelnd noch größer war, so zeigen doch die Rechnungen der Stadtcämmerei aus den Jahren 1620 und 1621, daß auch in Verden dies Unwesen Folgen hatte, indem ein Rthsthr. in specie im ersten Jahre anstatt zu 72 grt. zu 106 und 108 grt., und im Jahre 1621 zu 96 bis 99 grt. eingewechselt werden mußte²⁾. Als aber nach dem Tode des Bischofs Philipp Sigismund das Domcapitel den 14jährigen Sohn des Königs von Dänemark Christian IV., den Prinzen Friedrich zu seinem Nachfolger wählte, konnte es nicht ausbleiben, daß das Stift der Mittelpunkt des dänischen Krieges wurde und der Krieg die Domschule erdrückte. Um dem Vordringen der kaiserlichen Heere unter Tilly einen Damm entgegenzusetzen, überschritt König Christian IV., dem es jedoch trotz der gemeinsamen Gefahr nur unvollständig gelang, die evangelischen Stände zu einem gemeinsamen Handeln zusammenzubringen, als Obrister des niederländischen Kreises mit einem dänischen Heere 1625 die Elbe und zog den 27. Juni in Verden ein. Je länger sich aber die Entscheidung hinzog, auch dadurch, daß der König bei Hameln unglücklich stürzte, bewußtlos nach Verden gebracht werden und sich hier erst wieder erholen mußte, je

¹⁾ Vgl. S. 8.

²⁾ Um einen Maßstab zu gewinnen, wie weit man damals mit 1 Rthst. ausreichen konnte, führe ich aus der Cämmereirechnung 1621 an, daß ein Simpten Weizen 32 grot und ein Simpten Roggen 18 grot kostete.

mehr leidet die Stadt unter der anhaltenden Einquartierung fremder Truppen. Wie aber Christian IV. nach der gänzlichen Niederlage bei Lutter am Barenberge, 27. Aug. 1626 die Ueberreste seines Heeres im Bremischen sammelte und von Neuem organisierte, verbreitete die Näherung der Kaiserlichen einen solchen Schrecken in Verden, daß nicht bloß die von dem König für seinen Sohn, den Bischof Friedrich 2., niedergesetzte Regierung und das Domcapitel, sondern auch der Rath der Stadt Verden, die Geistlichen und Lehrer nach Bremen und Hamburg flüchteten, und damit die Schule faktisch aufgehoben war. Was man gefürchtet, trat nur zu bald ein, indem gegen Michaelis 1626 Joh. Jacob Bronckhorst Graf Anholt, der Kaiserlichen und Pfalzbaierischen Armada Generalfeldmarschall, und der Oberst Galles in Verden einrückten, und bald darauf auch der ligistische Feldherr Tilly nachfolgte, und es mußte sich zum Unglück des Landes die Arme um so länger im Stifte aufhalten, da das Bremische zu beiden Seiten durch die festen Städte Bremen und Hamburg gedeckt und dazwischen durch Moore, Marschen und Brüche, durch welche Tilly keinen Begleiter finden konnte, unzugänglich war¹⁾. Erst nach Jahresfrist kehrten die Behörde und geflüchteten Privatpersonen zurück, da die Aussicht auf schnelle Aenderung der Dinge immer mehr schwand. Auch scheint das Scholarchat (denn unter diesem Titel kommen in gleichzeitigen Urkunden schon die Visitatores der Stiftung vor) sich bemüht zu haben, die Schule wieder in Wirksamkeit zu bringen. Es mögen auch einige Lehrer sich eingefunden haben, namentlich die außerdem zu einem kirchlichen Dienst verpflichteten. Der Rector Glaserus war aber noch in Hamburg und die Scholarchen drohten, ihn seines Amtes und seiner sonstigen Intrade (wohl das Canonicat zu St. Andreae, welches ihm wie seinem Vorgänger verliehen war) verlustig zu machen, wenn er sich nicht sofort einfände. In Hamburg hatte nämlich der Rector Glaserus Aufnahme und Arbeit gefunden, da ihn bei dem gerade erledigt stehenden Rectorat des berühmten Johanneums der Hamburger Rath zur einweiligen Aushilfe dem Conrector adjungiert hatte. Deswegen sah sich auch der Bürgermeister von Hamburg Albert von Egen veranlaßt, den 2. Okt. 1628 an den Theaurarius Eberhard von Bothmer zu schreiben, der als Probst des Collegiatstiftes zu St. Andreae Mitglied des Scholarchats war, und trägt vor „als wäre an Ew. Wohlh. „Gestr. mein dienstliche Pitt bei dem Herrn Thundechanten zu Verden und anderen „Herren Scholarchen unbeschwert zu versuchen, ob es möglich zu erhalten, daß obbemel- „deter Glaserus bis gegen Ostern oder wo die Stäte des Rectoris ehe ersehen, nur „bis zur selbigen Zeit sine praëjudicio des Seinen allhier in Hamburg sein und „verbleiben möchte.“ Als Grund der Bitte wird angegeben, daß der Rath noch zur Zeit wegen dieses verwirren Zustandes das Rectorat des Johanneums mit einer geeigneten Person noch nicht hätte besetzen können. Ob dem Rector Glaserus dieser Urlaub ertheilt, wissen wir nicht, jedenfalls eilten die Ereignisse solchen Höflichkeiten voraus, und gaben ihm Ruhe noch manches Jahr in Hamburg zu bleiben, denn ein Schlag folgte auf den anderen, um, wie es schien, den lutherischen Glauben im niedersächsischen

1) Wiedemann Gesch. des Erzbiath. Bremen II. S. 231.

2) Pratje theilt in seiner Schulgeschichte dies Schreiben S. 63 mit. *mittheilt die Geschichte*

Kreise zu vernichten. Den 8. März 1629 konnte der Kaiser im Restitutions-Edikt für alle eroberten Länder die Herstellung des beim Abschluß des Passauer Religionsfriedens bestehenden Religionsstandes beschließen, und es war bekannt genug, daß das Edikt nur die Handhabe sein sollte, um alles wieder der alten Kirche in den Schooß zu werfen. Am 12. Mai konnte er dem König Christian IV. im Lübecker Frieden vorschreiben, für seinen Sohn auf das Bisthum Verden und die Nachfolge im Erzb. Bremen zu verzichten. Als nun die kaiserlichen Commissarien für den niederländischen Kreis, der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück an der Spitze, im Oktober 1629 hier einzogen, da war die Aufhebung der lutherischen Schule eine vollendete Thatsache. Zunächst wurde der evangelische Gottesdienst auf die Nicolaikirche beschränkt. Wie aber der Pabst durch die Bulle vom 26. Jan. 1630 den Bischof Franz Wilhelm auch zum Bischof von Verden ernannt und derselbe am 21. April a. St. seinen feierlichen Einzug in Verden gehalten hatte, folgte eine Gewaltmaßregel der anderen. Der Bischof fing freilich mit der den Glauben nicht berührenden Einführung des Gregorianischen Kalenders an, erließ sogar nach der Huldigung der Stände die Hälfte der wöchentlichen Contribution, aber nur um sie bald, als Niemand zum Katholicismus übertreten wollte, zu verdoppeln. Er erließ nach der am 8. Mai neuen Stils abgehaltenen Synode den folgenden Tag ein Decret, daß sämtliche lutherischen Geistlichen binnen 3 Tagen ihr Amt niederlegen und binnen 8 Tagen das Stift verlassen sollten. Nennen wir kurz die Männer, welche hierdurch ins Exil gejagt wurden und theilweise nie wiederkehrten. An der Spitze der lutherischen Stiftsgeistlichen stand der Superintendent Anton Grubenhagen, der schon seit 1611 erster Prediger zu St. Johannis war und zugleich seit 1613 die Superintendentur im Stifte verwaltete. An derselben Kirche stand ihm zur Seite der erst im Jan. 1628 vom Rath ernannte Diaconus Hermann Schacht. Am Dom versah das Amt eines Predigers und Seelsorgers Henricus Dornemann, welcher die Stelle 1623 mit der Pfarrstelle zu St. Nicolai und dem Conrectorat an der Domschule vertauscht hatte. Zum Pastor zu St. Nicolai war 1628 der Pastor Theodor Grönhagen jun. vom Thesaurarius Eberhard v. Bothmer präsentiert und vom Rath bestätigt, während an der Andreasikirche dessen Vater, ebenfalls Theodor Grönhagen, fungierte. Was nun die Lehrer der Domschule betrifft, so war allerdings der Rector Glaserus, wie wir gesehen, von Hamburg noch nicht zurückgekehrt. Von dem damaligen Conrector hat sich durch die Ungunst der Zeit nicht einmal der Name erhalten. Daß aber der Conrector Henricus Dornemann einen Nachfolger erhalten hat, geht zur Genüge daraus hervor, daß im Jahre 1635 der Rector Glaserus und der Cantor Eberhard Wolff den Antheil des Conrectors an den Intraden des Ruhlenlehns, welche damals vom Rath den einzelnen Lehrern gezahlt wurden, unter sich theilten, da sie „weil ein Conrector noch nicht bestellt war,“ seine Stunden gegeben hatten. 1) Auch ist aus einer späteren Eingabe der Schulcollegen an den Rath der Stadt Verden deutlich zu ersehen, wie das Conrectorat 1635 nicht etwa durch Versetzung, sondern durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt wurde, weil von der Witwe des

1) Vergleiche Rathsakten den Streit über das Ruhlenlehn betreffend.

Conrectors gesprochen wird ¹⁾. Die beiden letzten Lehrer waren der Cantor Eberhard Wolff, der wenn auch die Zeit seiner Anstellung nicht bekannt, doch schon 1621 urkundlich als Cantor vorkommt, und der Justinus Cornelius Dreyer, der gewiß schon 1626 (auch von ihm ist es unbekannt, wann er die hiesige Schulbedienung erhielt) hier unterrichtete. Beide werden wohl, durch ihre kirchlichen Nebendienste als Vorsänger bezüglich am Dome und der St. Johanniskirche gebunden, 1629 in Verden anwesend gewesen sein, aber wo sie die Zeit ihres unfreiwilligen Exils verlebten, wissen wir ebensowenig wie den Zufluchtsort des vertriebenen Conrectors.

Neu belebt wurde die Hoffnung der Lutheraner durch den Umschwung, welchen die Landung des Schwedenkönigs Gustav Adolf im Gange des Krieges hervorbrachte, und die Regierung des Bischofs Franz Wilhelm, welcher außer einem Domberrn Georg von Marschall und dem Rathsverwandten Franz von der Lieth, einem Mann von zweideutigem Charakter, nicht einen Unterthanen durch alle möglichen Drangsale zum Abfall von dem Glauben der Väter hatte bringen können, fiel im December 1631, als das Stift und die Stadt von den vereinten Truppen der Schweden und des Erzbischofes Johann Friedrich von Bremen erobert wurde. Dieser Kirchenfürst, welcher frühzeitig die Sache von Christian IV. verließ, hatte bisher auf Seiten des Kaisers gestanden, aber war durch die Forderung des Kaisers, der den protestantischen Bischof nicht mehr berücksichtigen zu brauchen glaubte, von seinem Amte zurückzutreten, nach dem Siege der Schweden bei Leipzig offen zu den Schweden übergetreten. Aber das mit jedem Tage noch steigende Elend des durch Contributionen, Naturallieferungen und Einquartierung, durch Raub, Sengen und Brennen (1630 zählte man in der Norderstadt von 421 Häusern und Buden nur 193 bewohnte) ausgefogene Land ließ nicht an die Wiederaufnahme der Schule denken. Mußte doch schon 1632 der Rath vor dem kaiserlichen Feldmarschal Rappenheim wieder nach Bremen flüchten. Die Schweden aber hatten große Lust schon jetzt das Land zu behalten und ordneten deswegen ohne auf das Domcapitel Rücksicht zu nehmen eine schwedische Verwaltung ein. Als aber der Kaiser von den Schweden schwer bedrängt den König Christian IV. von Dänemark durch Concessionen zum Auftreten gegen Schweden zu bestimmen suchte, so kam der Kanzler Oxenstierna diesem gefährlichen Plane zuvor, indem die Schweden dem Coadjutor von Bremen dem Prinzen Friedrich nach dem Tode des Erzbischofs Johann Friedrich 1635 zunächst das Erzbisthum und dann auch das Bisthum Verden, wo Friedrich 24. Febr. 1635 die Huldbildung entgegennahm, zugestanden. Da im folgenden Jahre auch der Kaiser dem Erzbischof Neutralität zugestand, so war er nun durch einen merkwürdigen Umschwung der Dinge, was beim Lübecker Frieden Niemand ahnden konnte, rechtmäßiger Landesherr in beiden Stiften.

In dieser Zeit war es auch, wo die lateinische Domschule wieder aufgenommen

¹⁾ In der bei den Rathsakten im Original vorhandenen Eingabe der Schulcollegen vom 24. Dec. 1641 heißt es wörtlich: Was aber die Wittibe des fehl. Conrectoris anlangt, so ist derselben nicht zu verdenken, daß sie das was ihr von 4 Jahren und mehr rückständig ist, eben so gerne hätte als wir das unsere seit 10 Jahren rückständig, aber etc.

wurde und zwar wie es scheint im Verlauf des Jahres 1634. Früher nicht, denn in diesem Jahre ließ der Rector Glaserus noch zwei Schriften in Hamburg drucken, ein lateinisches Gedicht, auf welches wir gleich unten noch zurückkommen, und *Procerum mundi selectissima castrensium epistolarum centuria* (Eine Auswahl von 100 Briefen vornehmer Herren aus dem Feldlager) und auf dem Titel dieser letzteren lesen wir unter dem Namen des Verfassers: S. Verd. R. C. V. pro temp. Exul., welche Beischrift schon Pratz richtig auslegt: *Scholae Verdensis Rector, Canonicus Verdensis, pro tempore exul.*, und dies zeigt doch deutlich, daß Glaserus, als diese Schrift gedruckt wurde, also am Schluß des Jahres 1633 oder zu Anfang von 1634 noch nicht nach Verden zurückgekehrt war. Dagegen fanden wir schon oben ¹⁾ denselben Rector 1635 hier in Verden, weil er für den verstorbenen Conrector einstweilen einen Theil seiner Stunden gab. Daß aber auch schon 1634 die Lehrer wieder hier anwesend waren und mithin auch Schule gegeben wurde, läßt sich aus der Cämmerei-Rechnung der Stadt Verden erweisen, indem nämlich in diesem Jahre zuerst wieder seit 1626 die Zinsen aus dem Torneyschen Testament (Kapital 100 Goldfl. à 2 fl. 14 grot) welche der Cantor und Conrector für die Kirchenmusik zu Ostern erhielten ²⁾ in zwei Posten und zwar zunächst für die Jahre 1626—31 und in dem folgenden Jahre für die Jahre 1632—35 nachbezahlt wurden ³⁾.

Aber mit welchen Sorgen mußten die Lehrer der Zukunft entgegensehen; denn ihre Einnahmen schienen gänzlich zu versiegen. Glücklicherweise konnte sich noch der Rector Glaserus helfen, denn wie sein Vorgänger hatte auch er die Einkünfte eines Canonicats des Andreasstiftes und für das lateinische Gedicht: „*Ad Serenissimam regiae Sueciae coronae cynosuram Sioniarum musarum Atlas*“, welches er dem Kanzler Ogenstierna widmete, hatte ihm dieser eine jährliche Einnahme von 100 Rthl. aus den Domsmitteln gewährt. Aber wovon sollten die übrigen Collegen leben. Schulgeld, auch wenn Schüler da waren, kannte die Anstalt nicht, und das Stiftungscapital, von dessen Zinsen ihre Gehalte bezahlt werden sollten, schien für immer verloren zu sein. Zunächst müssen wir bemerken, daß wir in der Verwaltung des Schulvermögens eine große Veränderung eingetreten finden ohne die Zeit ihres Beginns angeben zu können. Während nämlich nach der Fundations-Urkunde die 4 Schulvorsteher alle Einkünfte erheben und den Lehrern ihre Gehalte auszahlen sollten, hatte jetzt ein jeder direct von den Pflichtigen zu erheben, und deswegen waren die Verzeichnisse aller Intraden ein Inventarium, welches

¹⁾ Vgl. S. 18.

²⁾ Vgl. S. 9 und 13.

³⁾ Weil diese Angaben für die Chronologie der Schule wichtig, so setze ich die Posten wörtlich hierher. Die Cämmerei-Rechnung für 1634 hat unter der Rubrik Stadrente diese beiden Ausgabeposten: Dem Cantori dieser Schulen wegen der Torneyschen Testamente auf nunmehr betagte neunjährige Zinse gegeben 11 fl. 4 grt.

Gerhardo Wulffessen, Cantori der Schulen allhier, wegen der Torneyschen Testamente seinen quotam die in Ann. 1628, 29, 30, 31 ihm betagt gewesen nach Meldung der Quittung 22 fl. 8 grt. Die folgende Rechnung von 1635 hat unter derselben Rubrik: Dem Herrn Cantori Wulffes wegen der Torneyschen Testamente in Ann. 32, 33, 34, 35 betagten Antheil Zinse entrichtet als 22 fl. 8 grt. Der erste Posten geht, wie der Zusammenhang ergibt, auf die Jahre 1626 und 27. Betagte Zinsen sind aber fällige, jedoch nicht bezahlte Zinsen.

ein Lehrer auf den anderen vererbte. So konnte noch in einem Streite des Rectors mit der Stadt im Jahre 1683 ein Extract aus einem solchen Verzeichniß, welches der selige Cantor Eberhardus Wulfes geschrieben hatte, als Beweismittel vorgelegt werden 1). Hier ist es für uns interessant, daraus zu sehen, daß die Lehrer $\frac{1}{4}$ der Intraden des von dem Rath bei der Schule perpetuirten sogenannten Kühlen-Lehens oder Kühlen-Vicarie, nämlich 10 fl. verwandten, um für die Erhebung und Berechnung ihrer Einkünfte einen Schulschreiber zu halten. Dieser Schulschreiber hatte die Intraden der Herren Schul-Collegen anzuschreiben, von der Einnahme und Ausgabe Register zu führen und, was sonst nöthig gewesen ist, für die Herren Schul-Collegen zu schreiben. So bezeugt der Cantor Heinecke (1662—1690) 2), welcher selbst einen solchen Schulschreiber nicht mehr gekannt hatte, von älteren Leuten aus deren eigenen Anschauung erfahren zu haben. Wie jedoch im 17. Jahrhundert finden wir die oben genannten Schulvorsteher wieder erwähnt. Was aber das Stiftungs-Capital von 4600 Thlr. selbst betrifft, so war dies in der Bank zu Hamburg belegt. Als aber im Jahre 1626 die Wassermühle an der Aller, von der jetzt weiter nichts mehr als der Name Mühlenhorst, Mühlenhorststraße und einige nur bei recht tiefem Wasserstande im Flußbette der Aller sichtbaren Pfähle vorhanden sind, gebaut werden mußte, Geld aber dazu nicht aufzutreiben war, so nahm das Domecapitel von dem Schulvermögen 4000 Thlr. aus der Bank zu Hamburg und subrogierte dafür ad summam concurrentem eine Obligation, laut welcher der Domherr und Cantor Detlev Schulte auf Daudiel dem Domecapitel 6000 Thlr. schuldeten und für welche sich zuerst sein Schwager Ludolf von Zesterfleth und andere verbürgt hatten. Allein die Zinsen gingen bald an unrichtig einzulaufen und blieben nachher ganz aus, und die Lehrer wurden dadurch in einen langjährigen Proceß verwickelt 3). Als nun das Capitel den Rest der Obligation im Betrage von 2000 Thlr. 1636 ihrem damaligen Syndicus Dr. Nicolaus von Höpfen (seit 1651 Präsident des Consistoriums, seit 1655 Regierungsrath, † 1671) an Zahlungsstatt überlassen und dieser sie wieder an einen gewissen Dehmel cediert hatte, so ließ sich von Höpfen die ganze Obligation von der Königin Christina, welche ja damals die Einkünfte des ganzen Landes in ihren Donationen verschleuderte, sub dato Stockholm 7. Febr. 1649 schenken, als Dehmel auch im gerichtlichen Wege von den Bürgen nichts erhalten konnte, da v. Höpfen vermeinte, als Eigenthümer der ganzen Obligation mit mehr Nachdruck gegen den Verklagten

1) Siehe Rathsakten, den Streit des Rectors Pagendam und der Stadt über das Kühlenlehn 1683—85 betreffend.

2) Dies Zeugniß vom 10. Aug. 1683 wird in eben der Akte über das Kühlenlehn, welche in voriger Note erwähnt wird, auf dem hiesigen Rathhaus aufbewahrt.

3) Wir folgen in der Erzählung der species facti, welche sich von der Hand des Stadtsyndicus Gustav Carl von Scharnhorst bei den hiesigen städtischen Akten findet, aber jemanden aus der Justizkanzlei zu Stade zum Verfasser haben muß. Sie ist freilich ohne Datum und Unterschrift, allein trägt den Stempel der Wahrheit und Sachkunde an sich. Sie schließt mit den Worten: und kann diese species facti, obwohl sie Kanzleifundig und notorie doch auf erfordern mit documenten in continenti verificiret werden. — Zugleich haben wir es des Zusammenhanges wegen vorgezogen, obgleich der Schluß bis tief in die folgende Periode, die schwedische Zeit hineingeht, hier den Proceß bis zu Ende zu erzählen.

verfahren zu können. Nun traten aber die Lehrer gegen v. Höpken auf, und sowohl die Justiz-Kanzlei zu Stade, wie auch das Tribunal in Wismar erkannten zu ihren Gunsten, da Niemand das Eigenthum eines Dritten verschenken konnte. v. Höpken machte den Lehrern (wir begreifen nur nicht, wie er als früherer Syndicus des Capitels nicht schon längst die wahre Sachlage erkannt hatte) einen Vergleich-Vorschlag, allein weder die Lehrer noch die Scholarchen glaubten darauf eingehen zu können, und erst als nach dem kinderlosen Tode des Bürgen Ludolf v. Zesterfleth im Jahre 1662 dessen Güter unter die Gläubiger distrabiert wurden, wurde die Schule für die 4000 Thlr. und alle nachstehenden Zinsen durch liegende Gründe entschädigt¹⁾.

Doch kehren wir nun zum Jahre 1634 zurück. Um die Lehrer für die erste Zeit, bis anderweitig Rath geschafft wäre, nicht Noth leiden zu lassen, wurde zunächst von den Scholarchen gestattet, daß die Lehrer den Rest des Stiftungskapitals, die noch bei der Hamburger Bank belegten 600 Rthlr., zurückzogen und von dem Kapital ihre Gehalte erhielten, so lange dies reichte. Später sehen wir, daß ihnen mit Geldern aus den geistlichen Stiftungen unter die Arme gegriffen wurde.

Um nun aber das Lehrer-Collegium wieder vollzählig zu machen, mußte dem verstorbenen Conrector ein Nachfolger gegeben werden. Der Bischof bestätigte nun den von den Scholarchen gewählten Christoph Neubauer aus Seehausen, machte ihn aber zugleich, ohne daß der sonst auf seine Rechte so eifersüchtige Rath, wie es scheint, dagegen auftrat, zum Diaconus zu St. Johannis, obgleich dem Rathe allein dies Recht zustand, diese von ihm fundierte Stelle zu besetzen. Wir erfahren dies, wie im Jahre 1683 die schwedische Regierung aus den im Archiv befindlichen Erzbischöflichen Akten der in Stade anwesenden städtischen Deputation dies Factum mittheilte²⁾ und wir haben gar keinen Grund an der Richtigkeit desselben zu zweifeln. Liegt doch auch ein negativer Beweis darin, daß während über die Wahlen aller übrigen Diaconen zu St. Johannis noch jetzt die Akten auf dem hiesigen Rathhause vollständig erhalten sind, selbst die des Diaconus Hermann Schacht aus dem Jahre 1628, über die Wahl des Diaconus Neubauer auch nicht ein Wort auf dem Rathhause zu finden ist.

Vom Jahre 1639 an folgte für das Stift und die Stadt Verden eine verhältnismäßig ruhigere Zeit, allein die Folgen des Krieges machten ein rasches Aufblühen der Schule unmöglich, auch waren die Lehrer nicht bloß durch die Drangsale des Krieges, sondern auch theilweise durch ein vorgerücktes Alter der Aufgabe nicht mehr gewachsen. Dies gilt namentlich von dem Rector Glaserus. Als daher im Jahre 1643 der Prorector Nesselius nach Aufgabe seiner Stelle in Minden sich hier bei seinem Schwiegervater dem Rathapotheker Daniel Schaller aufhielt, ging das Domcapitel damit um, Glaserus, weil er 75 Jahre alt und schwach und des Gesichts beraubt war, zu emeritiren und Nessel das Rectorat aufzutragen. Allein weil Glaserus vor Allem die Be-

¹⁾ Pratzje in der Schulgeschichte S. 13 giebt an, die Schule hätte für Capital und Zinsen über 6000 Rthlr. erhalten. Welche Angabe richtig ist, kann ich nicht entscheiden.

²⁾ Im Protocol über die Sitzung der Regierung vom 29. Juni 1683 in den städtischen Akten. die Wahl des Conrectors Dornemann zum Diaconus betreffend.

zahlung seiner rückständigen Besoldung, die sich auf 1000 Thaler belief, verlangte, das Capitel aber nicht im Stande war, Geld aufzubringen, so zog sich die Sache hin und wurde dann durch den Wiederausbruch des Krieges ganz unterbrochen ¹⁾.

Als nämlich die allgemeine Erschöpfung den baldigen Abschluß eines Friedens zur Nothwendigkeit machte, griff Schweden wider alles Völkerrecht den bisher streng neutralen Christian von Dänemark ohne alle Kriegserklärung an, und wie der Erzbischof Miene machte sich in wehrhaften Zustand zu setzen, waren bald Vorwände gefunden, um auch gegen ihn feindlich vorzugehen. Schweden wußte nämlich zu gut, wie schwer bei den Friedensverhandlungen der factische Besitz der Stifter Bremen und Verden, auf die es schon lange sein Auge geworfen hatte, in die Wage fallen mußte. So rückte 6. Jan. 1644 der schwedische General-Major Graf Königsmark in Verden ein, und Stadt und Schule hatten in diesem Jahre wieder alle Drangsale des Krieges, schwedische und kaiserliche Einquartierung, Flucht des Rathes und der angesehenen Einwohner zu erleben. Aber schon am 19. März 1645 konnte eine schwedische Verwaltung hier eingeführt werden, indem der bisherige bischöfliche Amtmann Peper zum Kanzleiinspector und Oberamtman des Stifts ernannt wurde. Wie nun gar der Gang des Krieges den König Christian IV. zwang, seinen Sohn, den Erzbischof Friedrich, im Frieden zu Bromsebro aufzugeben, da war das Schicksal beider Stifter besiegelt und der Dänabrücker Frieden machte Art. 10, §. 7 das Stift Verden nebst dem ebenfalls säkularisirten Stifte Bremen, unter Aufhebung der Domcapitel und anderer geistlichen Collegien, unter dem Titel eines Herzogthums zu einem Reichslehn der Krone Schwedens. Wenn wir aber dem Leser beim Schluß dieser ersten Periode, der Domschule unter bischöflicher Regierung, zu stark die Geschichte erzählt zu haben scheinen, bitten wir zu überlegen, daß in einem Kriege wie der 30jährige das Wohl und Wehe einer Bildungsanstalt zu sehr durch die äußeren Ereignisse berührt wird, als daß die Geschichte ohne die Welt-ereignisse aufgefaßt werden könnte.

¹⁾ Pratzje bremische Schulgeschichte, 2. Stück, S. 12.

Zweiter Abschnitt.

Die Domschule unter schwedischer Herrschaft

1648—1720.

Als die Königin Christina von Schweden durch den westfälischen Frieden rechtmäßige Besitzerin des Stiftes Verden geworden war, befand sich unsere lateinische Schule in der traurigsten Lage. Denn sie theilte nicht bloß die Leiden des ganzen Landes. Dasselbe war nämlich entvölkert und ausgezogen; die herangewachsene Generation durch die Gräueltaten eines langen Krieges verwildert und zugleich auch zum Aberglauben geneigt. Da ferner der Wohlstand zerrüttet war, so fehlten den Eltern die Lust und die Mittel, ihren Kindern in der Schule eine höhere Bildung geben zu lassen. Ja selbst die Leiden eines wieder ausbrechenden Krieges wurden dem armen Lande nicht erspart. Weil nämlich die Schweden mit der Abtretung der Rechte des bremischen Erzbischoffes auch die Landeshoheit über die Reichsstadt Bremen, wozu sie das kaiserliche Decret vom 16. Juni 1646 erklärt hatte, erhalten zu haben behaupteten, die mächtige Stadt dagegen gerade läugnerte, daß sie noch ein Theil des Erzbisthums gewesen wäre, so ergriffen die Schweden von Neuem die Waffen gegen Bremen, und als der schwedische Obristlieutenant Fabian von Herzen Verden preis gebend sich auf die Schanze bei der Vereinigung der Aller und Weser zurückgezogen hatte, so sah die Stadt abwechselnd bremische Kriegsvölker und Schweden in ihren Mauern, und dies Unglück hörte erst auf, als nach Abdankung der Königin Christina ihr Nachfolger Karl X. Gustav einen Frieden im Stader Vergleich vom 28. Nov. 1654 schloß, um freie Hand gegen die Polen zu erhalten.

Aber für die Schule war es fast noch schlimmer, daß sie damals fast nur Lehrer hatte, welche der Aufgabe ihres Amtes nicht mehr gewachsen waren. Wenn wir von dem erst seit 1636 angestellten Corrector Christoph Neubauer absehen, so waren der Cantor Eberhard Wolff und der Infimus Cornelius Dreier durch Alter und die Leiden des überstandenen Krieges gebrochen und der Rector Nicolaus Glaserus, wie schon oben bemerkt, außerdem erblindet. Die Schule bedurfte daher vor Allem neuer Lehrkräfte. Daher wurde zuerst 1649 der Rector Glaserus in Ruhestand gesetzt¹⁾ und er erhielt zum Nachfolger den Rector Heinrich Solter. Da dieser, ein Sohn des Pastors Solter zu Gyrup in der Grafschaft Hoya, noch 1648 zu Wittenberg disputierte, so

1) Als emeritus starb er hier 13. Nov. 1651. Wir könnten vielleicht ein Verzeichniß seiner im Druck erschienenen Schriften, wie z. B. außer den schon im Zusammenhang unserer Erzählung erwähnten Schriften die *tabula Cebetis notis brevissimis illustrata*. Helmstedt 1604. 4. hier einfügen. Allein da wohl kaum eine noch existiert, so genügt eine Verweisung auf Pratz Schulgeschichte S. 23, aus welcher sie auch Abelung 1787 in der Fortsetzung des Gelehrten Lexikons von Jöcher aufgenommen hat.

wird er wohl noch nicht 30 Jahre gewesen sein. Was er hier als Rector leistete, ist nicht bekannt. Freilich nennt ihn Gerhard Meyer in einer Gedächtnisrede auf seinen Nachfolger den Rector Bagetius „Virum laudibus sinceræ pietatis ac perfectæ eruditionis cumulatissimum“¹⁾. Allein wenn wir von seinem Schwiegervater, dem wüthenden Hexenverfolger, Superintendenten Rimpf Hof²⁾ auf eine Geistesverwandtschaft mit dem neuen Rector schließen dürfen und damit zusammenhalten, daß er in Wittenberg de magia disputierte, so läßt sich kaum glauben, daß er die ihm anvertraute Jugend zu einer höheren Lebensanschauung klassischer Bildung heranzog.

In demselben Jahre (1649) oder in dem nachfolgenden starb auch der alte Cantor Ob. Wolf. Die Schulvisitatores³⁾ besorgten freilich, daß von den Schweden ihr Wahlrecht nicht anerkannt werden möchte, da ihnen der Dr. B. Uffelmann mittheilte, wie er von der schwedischen Regierungs-Commission den Auftrag habe, einen uns sonst unbekanntem Nic. Schmidt als Kantor einzuführen, aber sie wählten und präsentierten dennoch (24. Mai 1650) der Regierungs-Commission den Mag. Antonius Herstelle mit der Bitte, es möge ihr in der Fundationsurkunde begründetes Wahlrecht anerkannt werden. Da der Stadt Verden in der Schmälerung des Rechtes der Scholarchen eine Schmälerung ihres eigenen erkannten, weil sie in demselben durch zwei Mitglieder vertreten waren, so richteten gleichzeitig Bürgermeister und Rath an den Cammerath N. von Höpfen ein Schreiben, in welchem sie ihn um Verwendung für die Rechte des Scholarchats bei der königl. Regierungs-Commission ersuchten. Ihre Bemühungen führten zum Ziel und die Regierungs-Commission befahl am 20. Mai 1650 dem Dr. Burch. Uffelmann mit Zuziehung der Scholarchen den Mag. Herstelle in sein Amt als Cantor einzuführen. Allein Herstelle gehörte nur vorübergehend der Schule an, indem er schon 1651 Pastor der hiesigen Andreaskirche wurde und 1653 die Stadt ganz verließ, indem man ihn an die Pfarre zu Rastede berief. Pratz glaubt freilich, daß Herstelle auch als Pastor zu St. Andrea die Lehrerstelle beibehalten habe, und der geringe Gehalt mochte eine solche Verbindung wohl wünschenswerth machen, allein da der Cantor am Sonntage im Dome den Gesang führen mußte, so ist diese Combination

1) Fabricii Memorab. Hamburg. p. 461.

2) Heinrich Rimpf Hof war hier nach dem Tode des Dompastors Henricus Dornemann 1638 an den Dom berufen und nach dem Tode des Superintendenten und Pastors zu St. Johannis Grubenhagen 1642 Superintendent des Stifts geworden. Er schrieb, um in der Süderstadt den Eifer zur Hexenverfolgung nicht erkalten zu lassen, die Schrift: Der Drachenkönig d. i. Wahrhaftige, deutliche, christliche und hochnöthwendige Beschreibung des grausamen und hochvermaledeyten Hexen- und Zauberteufels. Minteln 1647. 8. Vergl. Pfannkuche Geschichte des Bisthums Verden I. S. 312.

3) Dieselben werden von da immer Scholarchen genannt. Die Akten über diese Wahl auf dem hiesigen Rathhause enthalten leider die Namen der Scholarchen nicht, allein es müssen gewesen sein der königliche Richter im Süderende Dr. Burchardt Uffelmann, welcher bis 1643 Stadtsyndicus gewesen war, als noch vom Bischof ernanntes Mitglied, der Bürgermeister Hermann Wolsmann, der Stadtsyndicus David Korbmacher, der Superintendent Rimpf Hof und der Pastor an der Johannis-kirche Johann von Sandbeck. Was den Bürgermeister betrifft, so gab es freilich deren zwei, Johann Cordes und Hermann Wolsmann, von denen der erste in jedem geraden, der letzte in einem ungeraden Jahre präsidirte, aber ich habe nie gefunden, daß dieser Wechsel sich auch auf die Mitgliedschaft im Scholarchat erstreckte.

unmöglich und wir ziehen deswegen die Nachricht von v. Staden in seiner Verda evangelica S. 40 vor ¹⁾). Deswegen mußten die Scholarchen schon im nächsten Jahre zu einer neuen Wahl schreiten und diese fiel auf Franciscus Fezer, welcher aus Zena gebürtig in den Jahren 1646 und 47 in Rostock Theologie studirt hatte ²⁾).

Ehe wir aber in der Geschichte der Schule weitergehen, müssen wir erst einen Blick darauf werfen, welchen Einfluß die Begründung einer schwedischen Regierung auf die staatliche Stellung der Schule ausübte.

Im Allgemeinen bemerken wir zuerst, daß alle Regierungshandlungen von einem ganz andern Geist ausgehen, als vor dem Kriege. Früher traten die Städte im Bewußtsein ihres Rechts und ihrer Macht den Fürsten gegenüber auf, und die letzteren verhandeln; jetzt aber wird befohlen und von den Unterthanen Gehorsam verlangt und wenn auch schon vor dem 30jährigen Kriege einzelne Fürsten ihre Macht nach den römischen Rechtsbegriffen über den Imperator abzumessen suchten, wie z. B. Heinrich Julius der Herzog von Braunschweig, so war doch erst jetzt durch den gesunkenen Wohlstand den selbständigen Städten die Fähigkeit des Widerstandes genommen. Da aber damit der Geist der Autonomie in der älteren Generation noch nicht erloschen war, da die Bürgerschaft zu sehr gewohnt war, sich der Regierung gegenüber auf ihr Recht zu berufen, so fehlt es in der ganzen 2. Hälfte des 17. Jahrh. nicht an harten Konflikten zwischen Korporationen und Regierung. Die Schweden nun konnten nach dem westfälischen Frieden in dem hiesigen Lande nicht mit endgültigen Einrichtungen beginnen, sondern sie setzten Regierungs-Commissarien ein, welche neben einer provisorischen Regierung vor allem erst die Eigenthümlichkeiten beider Stifte erforschen, darnach die Verwaltung in neue Formen überführen, die neuen Regierungsorgane ins Leben rufen und ihr Werk zur letzten Bestätigung der Königin vorlegen sollten. Als solche Commissarien finden wir wenigstens 1651 thätig den schwedischen Reichsrath Scheringh Rosenhane, den Feldmarschall Grafen Königsmark durch Donationen der Königin Herrn von Rotenburg und Neuhaus, damals schon zum ersten Gouverneur der neuen Regierung eingesetzt, den Präsidenten des Vorpommerschen Hofgerichts Alexander Gräfein und Johann Stucke, den ersten Kanzler hiesiger Regierung. Nach ihrer Anordnung wurden die Herzogthümer Verden und Bremen einer einzigen Provinzialregierung zu Stade unterstellt und an der Spitze derselben stand der Gouverneur. Mit dem Kanzler, einem

¹⁾ Der vollständige Titel dieser seltenen Schrift lautet: *Pedes evangelizantium pacem in urbe et agro Verdensi sive Verda evangelica, historiae prosopographicae verbi divini ministrorum, qui inde a tempore reformationis ad nostra usque tempora in ducatu Verdensi doenerunt, inclusa, e Msto. in lucem edita variisque accessionibus aucta a Joh. Friedr. a Stade, und der Superintendent von Stade introducierte sich mit diesem Werkchen, welches eigentlich bis 1706 den Verdenschen Syndicus und Landrath Wolff zum Verfasser hatte (vergl. Pratzje N. und N. I. S. 101), bei der gesammten ihm untergebenen Geistlichkeit. Obgleich es keineswegs immer zuverlässig ist, kann man dasselbe für Personengeschichte doch oft nicht entbehren.*

²⁾ Die Wahl ist nach dem 17. October 1651 vorgenommen, weil in dem Verzeichnis, welches die königliche Regierungs-Commission über mehrere aus der neu errichteten Structurkasse zu zahlenden Gehalte aufstellte, die übrigen Lehrer alle mit Namen aufgeführt werden, und dieser nur bei dem Cantor fehlt, also diese Stelle offenbar erledigt war.

schwedischen und einem einheimischen Regierungs-rath bildete er die Königl. Regierung für die gesammte Verwaltung. Als höchster Gerichtshof in der Provinz wurde aus dem Kanzler als Vorsitzenden und 4 Justizräthen der „Justizrath“, oder wie es später nach dem Vorsitzenden gewöhnlich heißt, die Justiz-Canzlei gebildet. Kirche und Schule aber wurden dem Consistorium untergeordnet, welches aus 2 Geistlichen und 2 Justizräthen bestand, von denen der erste Geistliche, der Generalsuperintendent, das Präsidium, das erste weltliche Mitglied aber die Direction hatte. Auch wurden die Superintendenzen zu Bremen und Verden zu regelmäßigen außerordentlichen Mitgliedern gemacht. Alle diese Behörden waren schon in Function (das Consistorium z. B. hielt seine erste Sitzung den 1. Dec. 1651), als die ganze neue Organisation durch die Königl. Bestätigung Stockholm 20. Juli 1652 ihren Abschluß erhielt¹⁾.

Mit diesen drei Behörden wurde nun unsere Domschule in directe Verbindung gesetzt. Das Consistorium hatte die Aufsicht über die inneren Einrichtungen, wie §. 9 seiner Instruction ausdrücklich die Schulen zu Bremen und Verden als ihm untergeben bezeichnet. Daher wurde von ihm auch die Tüchtigkeit der anzustellenden Lehrer (examen scholasticum) geprüft und dasselbe unterwarf bei den allgemeinen Kirchenvisitationen den Zustand der Schulen einer eingehenden Prüfung. Da ferner für die Lehrer seit der Aufhebung des Domcapitels kein gerichtliches Forum existierte, so übertrug man die Jurisdiction über dieselben der Justizcanzlei. Die Entscheidung aber über äußere Schuleinrichtungen, Verwaltung des Schulvermögens, Anstellung und Entlassung der Lehrer, welche der Bischof als Landesherr sich vorbehalten hatte, ging auf die Königl. Regierung in Stade über.

Nicht minder umgestaltend wirkte die neue Organisation auch auf die Visitatores oder wie sie von nun meist genannt werden, die Scholarchen. Während die neun Mitglieder dieses Collegiums seit der Begründung der Schule neben der Geistlichkeit die drei Stifter, den Bischof, das Capitel und die Stadt vertraten, fielen mit der Aufhebung des Dom-Capitels und des Collegiatstiftes zu St. Andreae nothwendig drei Mitglieder, der Dechant, der Scholaster und Probst zu St. Andreae aus. Aber die schwedische Krone legte auch keinen Werth darauf als Nachfolger des Bischofs zwei Königl. Beamten in das Scholarchat zu senden, da sie das Scholarchat nicht als eine mit selbständigen Rechten ihr gegenüberstehende Korporation, sondern nur als Organ der königlichen Verwaltung betrachtete. Zwar finden wir Anfangs im Scholarchat noch den Königl. Richter im Süderende, Dr. Burch. Uffelmann, aber auch er unterzeichnet sich bei einer Urkunde des Jahres 1659 schon als ex Inspector. Daher bleiben nur die vier Mitglieder übrig, welche noch heute in demselben sitzen, nämlich der Hauptprediger am Dome, zugleich Superintendent des Herzogthums Verden, der Pastor zu St. Johannis, der Bürgermeister der Altstadt und noch ein Mitglied des Rathes, meistens der Syndicus.

Als nun im Okt. 1651 die Königl. Regierungs-Commissarien sich hier in Verden aufhielten, um die Regierung zu organisiren, erstreckte sich ihre Vorsorge auch auf die

¹⁾ Vgl. Pratje Altes und Neues Bd. IV. I.

lateinische Schule und deren Einkünfte. Nachdem nämlich die bremenschen Stände (Recess 30. Juni 1651, Königl. Bestätigung freilich erst 20. Mai 1663) es erwirkt hatten, daß von den Einkünften der Domherren Präbenden und Vicarien ein Viertel für kirchliche und Schulzwecke zurückbehalten wurde, gestand die Krone Schwedens Aehnliches auch dem Herzogthum Verden zu, und die Königl. Commissarien schieden deswegen damals unter Vorbehalt Königl. Genehmigung diejenigen Einkünfte aus, welche zu einer Structur- (Dombau-) Kasse vereinigt die Ausgaben des Doms, des Gottesdienstes und der Domschule bestreiten sollten. Auf den Etat dieser Kasse wurden auch Zulagen für die Lehrer gesetzt, was bei der Unsicherheit, mit der die Zinsen von dem Stiftungskapital einkamen, und bei der Gefahr, in welcher das ganze Kapital schwebte, dringend nöthig erschien. Nach dem Extract, welchen Pratz mittheilt ¹⁾, wurden beigelegt dem Rector Mag. Henricus Solterus 60 Thlr., dem Conrector Christoph Neubauer 60 Thlr., dem Cantori (Name fehlt, weil nach Verstells Beförderung zur Andreaßpfarre der Nachfolger noch nicht ernannt war) und dem vierten Collegen Dreyer 40 Thlr. Zu gleicher Zeit nahmen die Regierungs-Commissarien darauf Bedacht, die Schule um eine 5. Classe zu erweitern und eine neue Lehrerstelle durch die Zuweisung des jüngsten Küsterdienstes, welcher ohne Accidientien ungefähr 60 Thlr. tragen könnte, zu begründen. Zu dieser Stelle wurde Joh. Christoph Rust mit dem Titel eines Infimus erwählt ²⁾, und da nach der damaligen Bildung die Bedeutung dieses Titels als des untersten Lehrers lebendig genug war und deswegen unmöglich der bisherige Infimus diesen Titel weiter führen konnte, so wurde er Collega quartus genannt. Worin der kirchliche Dienst des jüngsten Küsters bestand, wird nicht angegeben, wenn wir aber aus den Obliegenheiten der späteren Infimi einen Rückschluß machen dürfen, so mußte er im Behinderungsfalle für den Cantor als Vorsänger eintreten, besonders auch wenn dieser am Ofterfeste nicht mehr wie Anfangs zu Weihnachten seine Kirchenmusik aufführte. Zur richtigen Beurtheilung mancher späteren Vorkommnisse dürfen wir aber nicht vergessen,

¹⁾ Schulgeschichte S. 65. Signatum Verden den 17. October 1651. Dieser Extract nennt Heinrich Pogge als den ersten Structurarius.

²⁾ Pratz Schulg. S. 10. behauptet freilich, daß J. Chr. Rust schon 1650 dem in Ruhestand versetzten Dreyer adjungiert wäre. Da er aber keine Beweise dafür angiebt und seine übrigen Urkunden dem widersprechen, so kann ich ihm nicht zustimmen. Meine Gründe sind folgende: 1. wenn ein Lehrer emeritirt wird, so wird man nie erst einen neuen Titel schaffen, um dem Adjuncten den Titel des in Ruhestand Versetzten verleihen zu können; 2. der Extract der etatsmäßigen aus der Structurkasse zu zahlenden Gehalte vom 17. October 1651 führt ihn noch als Lehrer an. Das beweist die Reihenfolge Rector, Conrector, Cantor, vierter College und Infimus. Als pensionirter Lehrer würde er ebensowenig im Etat stehen, wie der Rector Glajerus, da er auch noch lebte († 15. Nov. 1651) und den man gewiß eine Pension ausgesetzt hatte; 3. aus demselben Extract sieht man, daß für Rust erst jetzt eine Befoldung ausfindig gemacht ist, denn es soll ihm erst des jüngsten Küsters Dienst beigelegt werden. Daher kann Rust nicht schon 1650 als Adjunct angestellt sein; 4. da endlich die Scholarchen, wie Dreyer 1655 starb, s. S. 70 Note, ohne Verordnung regiminis den Subconrector Deichmann wählen und für den zu derselben Zeit nach Heddinghausen versetzten J. Chr. Rust, den Infimus Adolf Rust, so sind beide Stellen damals schon etatsmäßige Schulstellen gewesen. Sonst würde für beide nur ein Nachfolger zu wählen gewesen sein, da es doch unerhört ist, daß man einem Pensionair als solchen einen Nachfolger giebt.

daß der Collega quartus, oder wie es seit 1653 heißt der Subconrector, der Infimus der Stiftung und der spätere Infimus der neue fünfte Lehrer ist. — Hiermit waren die Verhältnisse der lateinischen Domschule unter schwedischer Herrschaft geregelt.

Die Königin Christina verzichtete aber schon 1654 auf die schwedische Krone. Obgleich nun ihr Vetter und Nachfolger Karl X. Gustav von Pfalz-Zweibrücken während der kurzen Zeit seiner Regierung († 23. Febr. 1660) fortwährend Krieg führte, wurde doch unser Land nicht unmittelbar davon betroffen; denn anfänglich war das entlegene Polen der Kriegsschauplatz und als der König von Dänemark Friedrich III. bei dem weniger erfolgreichen Fortgange des zu Anfang für die Schweden so siegreichen Polen-Krieges den günstigen Zeitpunkt gekommen glaubte, die in Deutschland verlorenen Herzogthümer Bremen und Verden, deren letzter Erzbischof und Bischof er gewesen war, wieder zu gewinnen, und deswegen bei der Kriegserklärung an die Schweden seine Hauptarmee an der Elbe sammelte und das Bremische besetzte, so erschien doch Karl X. an der Spitze seines nicht zahlreichen aber siegesgewohnten Heeres so schnell vor Hamburg (den 23. Juni hatte er Thorn verlassen und den 23. Juli warf er bei Hamburg die sich ihm entgegenstellende dänische Reiterei), daß er von hier aus den Reichsadmiral Grafen Wrangel in's Bremische schicken konnte, welcher in 14 Tagen, mit Ausnahme einer dänischen Besatzung in Bremerwärde, den Feind über die Elbe trieb, und daß der König selbst die Dänen in Schleswig und Jütland zurückdrängte, im Winter die beiden Belte auf dem Eise überschritt und vor der Hauptstadt des Feindes dem Könige Friedrich III. den Frieden zu Rothschild (26. Febr. 1658) vorschrieb. Für unsere Schule haben wir aus dieser Zeit nur noch einige Veränderungen im Lehrer-Personal zu registrieren.

Im Jahre 1655 starb der Lehrer der vierten Klasse, Dreyer, und verließ der Infimus J. Chr. Rust die Stadt, um das Pastorat in dem nahen Ibedinghausen zu übernehmen. Die Scholarchen beriefen deswegen 26. Juli 1655 den Hilmarus Deichmann zum vierten Lehrer und den 27. Nov. 1655 zum Infimus Adolf Rust aus Hameln 1). (Ob und wie er mit seinem Vorgänger verwandt war, ist nicht bekannt.) Bei der Bestätigung scheint die Regierung dem ersteren den Titel eines Subconrectors verliehen zu haben, da er als solcher später aufgeführt wird 2).

1) Daß der erste von den Scholarchen erwähnt wurde, steht fest. Denn der Stadtsyndicus G. C. von Scharnhorst (1696—1710), welcher an passenden Stellen den Stadtkasten Altkenauszüge einzulegen pflegte, hat aus dem ihm durch seine amtliche Stellung zugänglichen Scholarchat-Alten folgenden Auszug gemacht: „Hilmarus Deichmann ist 26. Juli 1655 dem Consistorio von den Scholarchen ohne „Verordnung regiminis oder Consistorio vociret und präsentiret, so Herr Uffelmann als Richter und „Herr Bürgermeister Wolpmann nebst Herrn Pastor Sandbed zu St. Joh. unterschrieben, welcher „darauf examiniret und confirmiret a Consistorio 14. Sept. 1655“. Da seine Nachrichten da, wo ich sie mit den Originalien vergleichen konnte, genau sind, so ist auch an der Richtigkeit dieses Auszugs nicht zu zweifeln. Daher müssen wir dasselbe auch von Rust annehmen.

2) So wird Deichmann in den Protokollen des Raths 5. Dec. 1659 Subconrector genannt. Es war nämlich 1659 der Pastor zu St. Nicolai Grönhagen gestorben, und das schwedische Consistorium wollte, ohne die Patronatsrechte des Raths auf diese Stelle zu berücksichtigen, den 1649 von dem Pastorat zu Oldendorf entlassenen Diedrich Jebe zum Diaconus am Dome und Pastor zu St. Nicolai machen, weil beide Stellen einen geringen Gehalt hatten. Darüber entsteht ein langdauernder Streit zwischen dem Rath und dem Consistorium, und der Rath überträgt 5. Dec. 1659 dem Sub-

Im folgenden Jahre wurde auch das Cantorat erledigt, indem der Cantor Fezer zum Pastor in Jork im Alten Lande befördert wurde¹⁾, und aus der Vocation des Cantors Heinecke im Jahre 1662 ersehen wir, daß auf den Cantor Fezer ein Cantor Flitner folgte, allein dies ist auch das einzige, was wir von ihm wissen.

Drei Jahre später (1659) wurde der Conrector und Diaconus Neubauer vom Consistorium nach dem Tode des Pastors Joh. von Sandbeck zum Pastor primarius ad St. Johannis ernannt, blieb aber, obgleich nicht mehr als Lehrer, in amtlicher Verbindung mit der Schule bis zu seinem Tode 1677, da er durch sein neues Amt Mitglied des Scholarchats wurde. Die beiden Aemter Neubauers hingen aber nicht zusammen, indem das Conrectorat von den Scholarchen und das Diaconat von dem Rath zu vergeben war. Da aber beide Patrone begriffen, daß bei den geringen Gehalten zwei Männer nicht bestehen konnten, so verständigte man sich über die Wahl desselben Candidaten, suchte aber durch gegenseitige am Wahltag ausgestellte Reversse sein Recht zu wahren und sich vor Nachtheilen zu schützen, welche aus einer dauernden Combination

conrector Deichmann auf sein Ansuchen ad interim die Verwaltung des Gottesdienstes in der Nicolaiskirche nebst dem Gehalt, bis die Stadt sich mit der Regierung wegen der Präsentation und Confirmation der Stelle vertragen hätte. Der Streit wurde erst 1674 beigelegt.

1) Auffallend war es, daß das Consistorium zu Stade seine Befähigung zum Predigeramte beanspruchte, die Regierung aber damit nicht zufrieden, ihn zum Examen an die theologische Facultät zu Greifswalde verwies. Auf ihr Zeugnis erhielt er seine Anstellung in Jork und † daselbst als Propst des alten landischen Kreises 1679.

2) Den bei den Stadtakten niedergelegten Revers des Scholarchats setzen wir in seinem Wortlaute hierher:

„Demnach eine Zeit hero das Diaconat zu St. Johannis in der Alten und das Conrectorat der Schule in der Süderstadt Verden ein Subjectum verwaltet und dazu gesetzt worden, die zwey ernannten Dienste aber gang separat und absonderlich sind, also daß Bürgermeister und Rath der alten Stadt Verden zu angezogenem Diaconate eine absonderliche Person für sich zu bestellen haben, und dann anjekto sich abermahlen zugetragen, daß ein Subjectum, nemlich Gern Antonius Witten mit vorgedachten zween Diensten, als mit dem Diaconat zu St. Johannis in der alten Stadt Verden von Bürgermeister und Rath daselbst, mit dem Conrectorat der Schulen in der Süderstadt Verden von den p. t. Herrn Scholarchen versehen, so thun wir Unterbeamten p. t. Scholarchen und Bürgermeister und Rath der alten Stadt Verden auf Begehren einen gleichförmigen Revers uns hiermit reversiren und bekennen, daß die vorige und jetzige Conjunction der zweyen Dienste, als gedachten Diaconats und Conrectorats, in consequentiam nicht zu ziehen, noch zu einigem Praejuditz gereichen kann und mag, sondern gleich es zwey separate Dienste jedes und allemal gewesen, wie annoch, also bleibet auch einem jeden Theil bevor, dieselben Dienste mit einer absonderlichen Person zu besetzen. Urkundlich unserer eigenen Unterschrift und aufgedruckten Pettschaften.

So geschehen Verden den 28. Jul. 1659.

(L. S.)

Burchard Uffelmann J. U. D.
et Sac. Reg. Maj. Succiae Judex,
ut ex Inspector Scholae ibidem
Subscr.

(L. S.)

Hermann Wolpmann.

(L. S.)

Christopherus Neubauer

Pastor ad D. Johann.

Daß in dieser Urkunde die Unterschrift des Superintendenten fehlt, erklärt sich daraus, daß die Stelle unbesetzt war, denn obgleich der Hexenverfolger Consistorialrath Rimpfhorff schon 1655 gestorben war, so wurde doch sein Nachfolger erst nach dem Datum der Urkunde, aber noch 1659 eingeführt, wie es scheint, weil durch den dänischen Krieg seine Ernennung verzögert war. Die Abwesenheit des

beider Aemter erwachsen könnten?). Nach dieser Uebereinkunft wählten beide Behörden 28. Jul. 1659 Ebrn Antonius Witte, St. Theologiae studiosum, der aus Rhade im Mindenschen gebürtig war, und präsentierten ihn jede für sich der Regierung zu Stade. Allein das Consistorium verlangte, daß ihm der Candidat Witte als Diaconus direct präsentiert würde und examinierte ihn erst, nachdem das geschehen. Dadurch verzögerte sich die Sache und die Regierung bestätigte ihn erst 10. Aug. 1659 als vicarius zu St. Johannis, nicht als Diaconus, offenbar weil sie in den bischöflichen Akten fanden, daß Bischof Friedrich unter diesem Titel 1636 seinen Vorgänger ernannt hatte.

Im Jahre 1662, dem zweiten Jahre der vormundschaftlichen Regierung für den König Karl XI., welche aus der verwitweten Königin Hedwig Eleonora und den Inhabern der fünf höchsten Reichsäemter gebildet war, in dem Jahre, in welchem durch endlichen Abschluß des Processus über das Stiftungscapital den Lehrern eine sichere Aussicht auf regelmäßige Zahlung ihrer Gehalte eröffnet war, ereignete sich eine doppelte Veränderung in dem Bestande des Lehrer-Collegiums. Am 16. Jan. starb der bisherige Rector Solter, und die Scholarchen erwählten auf Empfehlung des Professors am Hamburger Johanneum Fogel den Johann Vogt oder Bagt, oder wie er sich nach der damaligen Lateinisirung schrieb Bagetius, zum Rector. Derselbe war zu Geversdorf Amts Neuhaus an der Oste 10. Juni 1633 geboren, in frühen Jahren, als sein Vater, ein Kaufmann, durch den 30jährigen Krieg nach Hamburg getrieben war, nach dieser Hansestadt gekommen und hatte hier auf dem Johanneum und dem Gymnasium eine tüchtige Schulbildung genossen, konnte aber um Theologie zu studieren nur ein Jahr 1654 — 55 die Universität Jena beziehen, da ihm mit dem Tode des Vaters, das Verhältnis zu seiner Stiefmutter und die zerrütteten Vermögensverhältnisse seiner Familie die Fortsetzung der academischen Studien unmöglich machten, setzte aber unter Leitung des Professors am Gymnasium Jung und auch nach dessen Tode rastlos für sich seine Studien fort. Er war jedenfalls ein nicht unbedeutender Mann und deswegen seine Erwerbung für die Schule ein Gewinn. Den Scholarchen wurde er von seinem Freunde und Studiengenossen, dem Hamburger Fogel (eigentlich Vogel), welcher nach Vollendung seiner academischen Studien sich damals mit der Ordnung des gelehrten Nachlasses des Prof. Jung und mit Privatunterricht in Sprachen und philosophischen Disciplinen beschäftigte und in Begriff stand, auf mehrere Jahre einen Hamburger aus angesehener Familie auf seinen Reisen durch Europa als Hofmeister zu begleiten. Raum hatte der neue Rector Bagetius sein Schulamt angetreten, als durch den Abgang des Cantors Plitner ins Predigeramt die dritte Lehrerstelle eröffnet wurde, und die Scholarchen beriefen als dessen Nachfolger (Vocation vom 26. Mai 1662) den Herrmann Heinecke zum Cantordienste.

Als im Jahre 1667 den 19. Juli die Norderstadt und das Süderende unter einen Rath vereinigt wurden und damit der Königl. Richter im Süderende ausfiel (der schon öfter erwähnte Königl. Richter Burchard Uffelmann war freilich schon 2 Jahre

zweiten Rathsmittgliedes, wahrscheinlich des Syndicus Bernhardt Steinhmeyer, kann ich noch nicht aufklären.

früher gestorben) hatte dies auf das Scholarchat der Schule den Einfluß, daß es auf vier Mitglieder reducirt wurde, da die schwedische Regierung nicht daran dachte, wozu sie als Erbnachfolger des Bischofs berechtigt gewesen wäre, einen anderen königl. Beamten in das Scholarchat zu deputieren. Im Jahre 1670 giebt uns ein Vorfall davon Kenntniß, daß der mit der Schule begründete Singchor noch in voller Geltung war. Der Rath der Stadt Berden erließ nämlich in Betracht, daß die Bürger zu viel in Anspruch genommen würden, die Verordnung, daß der Singchor nur alle 14 Tage vor den Häusern singen sollte. Die Scholarchen aber glaubten sich der Schüler annehmen zu müssen und beschwerten sich bei der Regierung zu Stade über den Rath, eine Beschwerde, welche neben dem Superintendenten Michael Rager und dem Pastor Neubauer, auch von dem Bürgermeister der Stadt Job. Diedrich v. d. Lieth, als Scholarchen unterschrieben wurde¹⁾, und die Regierung erläßt an den Rath den Befehl, daß er sich solcher Neuerungen zu enthalten habe.

In demselben Jahre erhielt der Subconrector Deichmann eine Pfarre im Oldenburgischen und verließ die Stadt zu Michaelis. Da die Stelle nicht gleich wieder besetzt wurde, so übernahmen die übrigen Lehrer seine Klasse neben ihren Stunden und bezogen dafür, wenn gleich erst im Jahre 1672, den Gehalt der Stelle und einige Korngefälle bis zur Einführung des neuen Lehrers²⁾. Erst am 17. November beriefen die Scholarchen, nämlich der Superintendent Michael Rager, der Bürgermeister J. D. v. d. Lieth, der Syndicus Steinmeyer und der Pastor zu St. Johannis, Neubauer, den Georg Nicolai zum Subconrector und präsentierten ihn dem Consistorium, der denn auch von der Regierung bestätigt wurde³⁾. Obgleich nun die Scholarchen in schwedischer Zeit ganz auf diese Weise mehrere Lehrer ernannt hatten, so wurde doch im Scholarchencollegium die Frage über ihre Berechtigung zur Wahl aufgeworfen, allein das Scholarchat hielt seine Berechtigung aufrecht, weil sie nicht ex regia concessione, sondern ex pacto oneroso ratione foundationis et dotis herzuleiten wäre. Aus uns unbekanntem Ursachen verzögerte sich aber die Ankunft des Subconrectors Nicolai und erst im Februar 1671 beauftragte das Consistorium den Bauschreiber (Structuarius) Grönhagen⁴⁾ in der Dienstwohnung des collega quartus auf dem nördlichen Kreuzgange eine „feine Kammer und Stube zu erbauen“. Ja wenn wir aus der in der Note voriger Seite angezogenen Entscheidung der königl. Regierung, nach welcher von 40 Thaler, welche der Subconrector für die Zeit von Michaelis 1670 bis dahin 1671 hatte erhalten sollen, 38 Thaler den übrigen Lehrern für ihren Unterricht in der Vacanzzeit zugesprochen wurden, schließen dürfen, so kam der Subconrector Nicolai erst im September 1671 eingeführt sein.

In diesem Jahrzehend entlud sich über das Herzogthum Berden und damit über

¹⁾ Bei den städtischen Akten erhalten.

²⁾ Hundert Jahre später reichte der Kantor Kuhlmann 1774 die Entscheidung der Regierung vom 8. August 1672 ein, um eine gleiche Forderung im Erledigungsfall als im Gewohnheitsrecht begründet nachzuweisen. Vgl. Regierungsakten Länger contra Kuhlmann.

³⁾ Aktenauszug von der Hand des Syndicus v. Scharnhorst auf hiesigem Rathhause.

⁴⁾ Rescript des Consistoriums von 17. Februar 1671, bei den Akten der hiesigen Structur.

unsere Schule ein Gewitter, welches sich langsam zusammengezogen, dermaßen daß die Schule von 1676—1680 fast gänzlich aufgelöst war. Lange schon hatten schwedische Regenten Domänen des Landes an den Adel verschenkt, niemand aber sinnloser gewirtschaftet, als die Königin Christina. Um nur ein Beispiel anzuführen, hatte vom ganzen Herzogthum Verden die Krone Schweden aus dem Domanium, welches damals die hauptsächlichsten Staats-Einkünfte liefern mußte, so gut wie nichts; denn Christina hatte das Amt Notenburg mit voller Gerichtsbarkeit an den Gouverneur Grafen Königsmark, das Amt Verden an die Pakul, die Orte Wittlohe und Stammen an ihren Leibarzt Cleberfeld verschenkt. Nun war zwar auf dem Reichstage von 1655 festgesetzt, daß ein bestimmter Theil dieser Donationen wieder zum Staatsvermögen gezogen werden sollte, und das Reduktionscollegium unter Karl X., selbst während seiner Kriege, einen guten Anfang gemacht, allein die vormundschaftliche Regierung für seinen Sohn hatte die Reduktionen so gut wie sistirt, da sie die Vortheile des Adels tief beeinträchtigt, ja selbst wieder zu solchen Versenkungen, besonders an Mitglieder der regierenden Partei gegriffen. Dadurch kamen die Finanzen des Landes trotz des Friedens in immer größere Zerrüttung und in Folge davon wurden Heer und Flotte vernachlässigt. Schließlich konnte der Staatshaushalt nicht ohne fremde Subsidien geführt werden, was das Land in eine unwürdige Abhängigkeit von dem Auslande brachte. So der Subsidienvertrag von 1772 mit Ludwig XIV., nach welchem Schweden gegen die Aufstellung eines Heeres von 16000 Mann, im Frieden 400,000 Thaler und in Kriegsfällen 600,000 Thaler an Subsidien erhalten sollte. Als nun Ludwig XIV. seinen Vernichtungskrieg gegen Holland begonnen und dies allmählig fast ganz Europa, namentlich auch den Kaiser Leopold und den großen Churfürsten Friedrich Wilhelm gegen ihn unter die Waffen gebracht hatte, wußte Ludwig XIV., um Brandenburg vom Rheine wegzuziehen, den König Karl X., der seit 1673 die Regierung selbst übernommen hatte, in Folge des Subsidienvertrages, dahin zu bringen, daß er unter dem Befehl des greisen und kranken Feldmarschalls Wrangel ein schlecht ausgerüstetes Heer in die Marken einrückten ließ. Aber das schnelle Erscheinen des großen Kurfürsten und der glänzende Sieg desselben bei Fährbellin, 18. Juni 1675, zeigten Europa, wie faul in Schweden, nicht mehr dem Schweden des 30jährigen Krieges, der ganze Staat war. Da sich nun zu den Feinden Schwedens auch Dänemark und der kriegerische Bischof von Münster, Bernhard von Galen, gesellte, so gingen alle schwedischen Provinzen in Deutschland verloren. Am 16. September 1675 erschienen nun brandenburgische Truppen von der Geestseite, und münstersche von der Marschseite vor Verden, und die Stadt ergab sich den letzteren. In den nächsten Tagen sah die Stadt gegen 20,000 Mann münstersche Truppen durch ihre Straßen ziehen; und am 25. Sept. traf der Bischof selbst mit seinem Hofstaat hier ein. Diesen Zeitpunkt ersah sich der Herzog Georg Wilhelm von Celle, im Einverständnis mit seinen Brüdern und den braunschweigischen Vettern, um seiner Seite das Bremensche zu besetzen, und am 4. October 1675 theilten sich beide Feinde so in das Land, daß dem Bischof von Münster das Herzogthum Verden mit den bremischen Aemtern Achim, Ibedinghausen und Wildeshausen zuviel. Für diese Lande wurde in Verden eine münstersche Regierung aus dem Präsidenten von Bishwiz

und dem Amtmann Peper errichtet, welche in Consistorialsachen den Superintendenten Hennings, seit 1675 den Nachfolger vom Superintendenten Rager, vorher sieben Jahre lang Diaconus am Dome, zuzog.

Diese Kriegslast drückte natürlich unsere Schule im hohen Grade, und die Lehrer befanden sich um so mehr in einer schlimmen Lage, da schon die schwedische Regierung, bei gänzlicher Leere der Staatskasse, im Jahre 1674 zu dem verzweifelten Mittel gegriffen hatte, die Gehalte der Angestellten nicht zu zahlen, um in den Herzogthümern Truppen zur Unterstützung des Königs von Frankreich werben zu lassen. Da verließ der Rector Bagetius zuerst unsere Stadt. Als nämlich sein Freund, der Arzt Fogelius, welcher seit Februar 1675 die Professur der Logik und Metaphysik am Gymnasium zu Hamburg bekleidete, auf seinem Todtenbette, im Herbst desselben Jahres, unsern Rector zu seinem Nachfolger empfohlen hatte, reiste Bagetius 1676 nach Hamburg, um sich dort in seiner zweiten Vaterstadt den einflußreichen Senatoren vorzustellen. Wenn nun schon die Ueberzeugung, daß er in den Kriegszeiten seiner Schule wenig nützen konnte, ihm die Entfernung von Verden leicht machte, so ließ ihn noch mehr der tiefe Schmerz, der ihn über den Tod seiner Frau ergriffen hatte, eine Ortsveränderung wünschenswerth erscheinen. Denn er hatte gleich nach seiner hiesigen Anstellung hieselbst sich um die Tochter des Bürgermeisters v. d. Vieth, Anna, beworben, dieselbe erst 1669, da der Stolz der Viethschen Familie eine Verbindung mit einem Schulmeister unter ihrer Würde hielt, geheirathet, aber sie schon im ersten Wochenbette 1670 nach der Geburt seines einzigen Sohnes Augustin verloren, ein Verlust, den er nie wieder ganz überwand. Dazu paßt die Charakterzeichnung, welche Wöller¹⁾ von ihm während seines Hamburger Lebens entwirft, denn er legt ihm bei *morum severitatem, quae viro probo et candido, sed vitae frugalis et solitariae familiaris erat et vel ex vultu stoicam quandam prae se ferente affectuum vacuitatem elucebat*. Als man ihn nun in Hamburg wirklich zum Professor der Logik und Metaphysik berief, schrieb er 19. Juli 1676²⁾ bezeichnend genug nicht an seinen Schwiegervater, sondern an den Bürgermeister J. D. v. d. Vieth und den Stadtsyndicus Schulze, als Scholarchen der Thumbschule, er wolle, da er seit 2 Jahren keine 2 Thlr. von seinem hiesigen Gehalt erhalten habe, diese Vocation annehmen, werde aber in 3 Jahren, wenn die Schule wieder in Aufnahme wäre, gerne wieder kommen. Bagetius sah aber Verden nicht wieder, sondern blieb noch 15 Jahre an dem academischen Gymnasium in Hamburg thätig, bis er 12. Juni 1691 in Folge von Brandwunden beim Niederbrennen seiner Wohnung unter den größten Schmerzen aber mit einer fast stoischen Gemüthsruhe seinen Geist aufgab³⁾.

1) *Cimbria literaria*, Tom 3, s. v.

2) Das Schreiben ist auf dem hiesigen Rathhause unter den Stadttakten erhalten.

3) Als er in seiner Wohnung im Kattrepel, wo das Feuer im Nachbarhause ausgebrochen war, Mai 1691, zuerst seine Bibliothek und namentlich die Handschriften seines verehrten Lehrers, des verstorbenen Prof. Jung, welche ihm Prof. Fogel vererbt hatte, vergeblich zu retten verfuhr und dann wenigstens die Kinder seiner verstorbenen Stiefschwester, welche er erzog, den Flammen entriß, erhielt er so bedeutende Wunden an Kopf, Händen und Füßen, daß er bis zu seinem dadurch verursachten

Beim Abgange des Rectors Bagetius übernahm zunächst der Conrector Witte die Klasse des Rectors neben der seinigen, aber auch er wurde der Schule entzogen, als er 1678 die Stelle eines Pastors zu St. Nicolai und Diaconus am Dome antrat. Es war nämlich der Pastor zu St. Johannis Neubauer 18. Mai 1677 gestorben und der Mag. Georg Joachim Brinkmann, Pastor zu St. Nicolai und Diaconus am Dome, vom Rathe zu seinem Nachfolger berufen. Da aber der langjährige zweite Prediger an dieser Kirche sich selbst Hoffnung zur Hauptpfarre gemacht hatte, und unter diesen Umständen nicht zu hoffen war, daß beide segensreich an derselben wirken würden, so präsentierte der Rath wiederum den Diaconus, auch Conrector Witte zu der Pfarre zu St. Nicolai und dem Diaconat am Dome ¹⁾. Inzwischen blieb die Bestätigung der Münsterschen Regierung für beide Wahlen aus, im Gegentheil befahl der Bischof von Münster 7. April 1678 a. St. den gewesenen Pastor zu Huntlosen im Stifte Corvei, Joh. Hinrich Grohn, zum Pastor zu St. Johannis einzusetzen. Der Rath verwahrte sich gegen diese Beeinträchtigung seiner Rechte, ^{12/22} April 1678, erbot sich aber, wenn seine Wahlen bestätigt würden, diesen Grohn zum Diaconus zu St. Johannis zu berufen, wie sie ihn schon am 7. April a. St. zu einer Probepredigt aufgefördert hatten. Nun wurden die Wahlen 5. Mai n. St. bestätigt, und jetzt erst konnte der Conrector Witte sein neues Predigeramt antreten. Aber ein Zeichen des immer tieferen Verfalls der Schule ist es, daß auch jetzt die Scholarchen nicht darauf Bedacht nahmen, neue Lehrer anzustellen, obgleich der Rector und Conrector fehlten, sondern daß der Cantor Heinecke so gut es gehen wollte auch die Geschäfte des abgegangenen Conrectors mit übernahm. Wenig Einfluß auf die Schule hatte es, daß in demselben Jahre 1678 der münstersche Consistorial-Präsident und Rathe den Infimus Adolf Ruff zum Pastor in Linteln ernannten, denn derselbe blieb wie sein Vorgänger der Pastor Sabel es gethan, weil das Pfarrhaus in Linteln 1669 niedergebrannt und noch nicht wieder aufgebaut war, in Verden wohnen und behielt seine Stelle als Infimus bei.

Nur in dieser Zeit, 1678 oder 1679 kann es auch gewesen sein, daß der Cantor Heinecke sich entschloß ein Pfarramt in Derel bei Bremervörde anzunehmen, aber nachdem er dorthin abgegangen, so wenig von den dortigen Verhältnissen befriedigt war, daß er schon nach 6 Wochen zurückkehrte und das noch nicht erledigte Cantorat wieder

Tode, 12. Juni 1691, keine Nahrung ohne fremde Hülfe zu sich nehmen konnte. — Erst in Hamburg entfaltete Bagetius eine bedeutende literarische Thätigkeit, indem er theils fremde Schriften herausgab, namentlich Lehrbücher seines Lehrers Prof. Jung, dem er in seinem eigenen Vortrage fast zu genau folgte, theils eigene Werke abfaßte. Da diese die Gesichtsrichtung des Mannes, der 14 Jahre lang der hiesigen Schule vorstand, kennzeichnen, so führe ich hier folgende an:

Arithmetica germanica. Bremae 1669. 4.

Logices generalis synopsis. Hamb. 1670. 8.

Dann mehrere philosophische Disputationen und verschiedene Programme, welche während seines Rectorats 1680 und 1686 erschienen. Ein vollständiges Verzeichniß findet sich in Möllers *Cimbria literaria*. Tom 3 sub voce.

¹⁾ Der Streit der Stadt mit der Regierung über die Besetzung der Nicolai-pfarre seit 1659 war nämlich durch Königl. Resolution vom 10. Dec. 1674 dahin beigelegt, daß beide Stellen combinirt und dem Rath zu beiden das Präsentationsrecht eingeräumt war.

übernahm. Dennoch hatte seine kurze Abwesenheit für die Schule eine Wirkung, welche erst in diesem Jahrhundert beseitigt ist. Wir müssen nämlich aus dem Umstande, daß der Infimus, dessen Stelle 1651 von der schwedischen Regierung fundiert war, bisher eine Dienstwohnung nicht hatte, und nichtsdessenoweniger 1687, wie wir aus dem Berichte des Structurarius Rehboom über die damals vorzunehmenden Baueinrichtungen in den Schulgebäuden ¹⁾ genau wissen, die Dienstwohnung des vierten Lehrers bewohnte, schließen, daß damals von den Scholarchen ihm gestattet wurde, in die Wohnung des Subrectors, dem Subrector dagegen in die des Cantors zu ziehen. Dadurch war als Heinecke zurückkehrte seine Wohnung besetzt, und er bezog nun die des Conrectors, wie im Jahre 1689 der damalige Conrector Hannies, der es als Colleague des Cantors Heinecke sehr gut wissen konnte, in einem Besuch um eine Dienstwohnung ausdrücklich angeht, daß dem Cantor (Heinecke) die Wohnung des Conrectors eingeräumt wäre. ²⁾ Durch diese Umstände fügte es sich, daß das Conrectorat in der ganzen folgenden Zeit bis zum Jahre 1821 ³⁾ einer Dienstwohnung entbehrte.

So war denn mit dem Ende der münsterschen Occupation das Lehrer-Collegium bis auf drei, den Cantor Heinecke, den Subconrector Nicolai und den Infimus Adolf Ruff, zusammengeschmolzen, welche so gut, oder eigentlich so schlecht es gehen wollte den ganzen Unterricht besorgten, und es mußte viel geschehen, ehe sich die Schule von den harten Schlägen erholen konnte. Unter diesen traurigen Umständen war es auch nicht möglich, den 29. März 1678 das 100jährige Bestehen der Domschule festlich zu begehen.

Endlich aber nahte auch dieses verderblichen Krieges und der feindlichen Besetzung von Stadt und Land Ende. Obgleich Ludwig XIV. die Hauptabsicht bei dem Anfange des Krieges, Hollands Macht zu brechen, vereitelt sah, wollte er doch Frieden, da Frankreich erschöpft war, und die ihm zugefallenen Länder immer noch bedeutend genug waren. Mit großer Klugheit mußte er aber mit seinen Feinden einzeln zu verhandeln, und schloß zuerst mit Holland 10. Aug. 1678 einen gesonderten Frieden, welches eigenmäßig oder eigentlich kurzfristig genug war, sich damit zu begnügen, daß es nicht ein Dorf verlor, und dessen uneingedenk, daß alle übrigen Staaten zu seiner Hilfe die Waffen ergriffen hatten. Schweden anlangend, rollt sich vor uns das wunderbare Schauspiel auf, daß Ludwig XIV. wider den Willen Karl XI. mit dessen Feinden Frieden schloß. So zuerst den Frieden zu Celle 26. Jan. 1679 mit den Herzögen von Lüneburg und Braunschweig, in welchem die welfischen Fürsten sich mit der Abtretung von dem Amte Lhedinghausen ⁴⁾ und der Vogtei Dörverden und den ehemals

¹⁾ Der Bericht befindet sich bei den Akten der hiesigen Structur und ist außer anderen auch dadurch merkwürdig, daß sich eine Handzeichnung der Schule dabei befindet.

²⁾ Die Eingabe bei den Structurakten.

³⁾ Vergleiche das hiesige Programm 1862, S. 15.

⁴⁾ Carlson, der Fortsetzer der Geschichte Schwedens von Geyer, Bd. IV, S. 728, erzählt: Karl XI. habe durch einen eigenen Gesandten die Verwandlung der Abtretung des Amtes in eine Verpfändung von 200,000 Rthlr. ausgewirkt und noch zu seiner Zeit wieder ausgelöst, während wir hier recht gut wissen, daß weder der cellische Antheil von Lhedinghausen, der deswegen heute noch zum größten Theil

bischöflichen Intradem aus dem Lüneburgischen begnügten. Am 19. März 1679 aber verglich sich Ludwig XIV. zu Nynwegen mit dem Bischof Ferdinand von Fürstenberg, welcher schon vorher Bischof von Paderborn nach dem Tode des Bischofs Bernhard von Galen am 1. Nov. 1678 auf den bischöflichen Stuhl zu Münster erhoben war, im Namen Schwedens unter Abtretung des Amtes Wildeshausen. Um jedoch die schwedischen Herzogthümer gegen die übrigen noch unter Waffen stehenden Feinde der Krone Schwedens zu sichern, wurde ausgemacht, daß Münstersche Truppen Verden so lange noch besetzt halten, auch darin die gewöhnlichen Landessteuern erheben sollten, bis Schweden die Räumung forderte. Darnach räumten die Münsterschen Truppen 14. Jan. 1680 die Stadt Verden, und in beiden Herzogthümern wurden die schwedischen Behörden wie vor 1676 wieder eingesetzt. Da aber König Karl XI. die verderblichen Folgen der eigennützigen Adels Herrschaft während seiner Vormundschaft nur zu bitter erfahren hatte und nur seiner eigenen Thätigkeit die Behauptung des eigentlichen Schwedens gegen die Dänen verdankte, so brachte er es, gestützt auf die Geistlichkeit, den Bürger- und Bauernstand, dahin, daß der Reichstag von 1681 die Einsetzung einer Commission zur Untersuchung der Amtsführung der Regentschaftsräthe beschloß, welche dieselben der Verschwendung und Erpressung für schuldig erklärte und zum Schadenersatz verurtheilte, und daß der Reichstag des folgenden Jahrs die ganze Gesetzgebung in die Hände des Königs legte. Mit allem Ernste hatte er schon seit 1680 die Reduktion der verschleuderten Domänen, welche seit 1655 gesetzlich nie aufgehoben war, betrieben, und diesmal wurde dieselbe auch in den Herzogthümern Verden und Bremen ausgeführt. Die königlichen Commissarien, Kanzler G. v. Pufendorf und Regierungsr. v. d. Kuhla, setzten aber auch 1684, persönlich in Verden länger anwesend, für unser Land einen neuen Kirchen- und Schul-Stat auf, ergänzten die Structurcasse, welche durch den Celler Frieden viele Einkünfte aus dem Lüneburgischen eingebüßt, durch Ueberweisung von Zehnten und Meiergällen, und verfügte auch, da sie überall sehr auf das Einzelne eingingen, einen zweckmäßigeren Ausbau des Schulgebäudes. Als eine wahre Verbesserung müssen wir auch die Anordnung betrachten, daß die Lehrer nicht mehr ihre Gehalte von den einzelnen Pflichtigen selbst bezogen, sondern daß alle Naturallieferung so wie das Stiftungscapital, für welches sich noch im Anfang des 30jährigen Krieges die Lehrer einen eigenen Rechnungsführer, einen Schulschreiber, gehalten hatten, mit der Structurkasse vereinigt wurden, und aus dieser den Schulcollegen feste Gehalte gezahlt wurden. Aus dem vom Könige, Stockholm 13. Juli 1685, bestätigten Kirchen- und Schul-Stat der Herzogthümer entnehmen wir folgende uns angehende Daten:

Gehalte der Schulbedienten aus der Structurkasse. Der Rector bezieht 240 Thlr. Der Conrector, welcher als Diaconus zu St. Johannis von diesem Kirchendienst 100 Thlr. aus der städtischen Kammereikasse für sich bezieht. 1) 152 Thlr.

zur Landdrostei Hannover gehört, noch der braunschweigische, auch jetzt noch im Besitz der Herzöge von Braunschweig, jemals wieder mit der schwedischen Herrschaft verbunden ist.

1) Zu derselben Zeit, 16. März 1685, verordnete auch Bürgermeister und Rath, daß die Camerarii, nicht mehr der Diaconus, die Einkünfte dieser Stelle von den einzelnen Pflichtigen erheben, die

Der Subconrector	170 Thlr.
Der Cantor	160
Der Infimus	120

Zu rügen ist freilich, daß die Königl. Commissarien durch einen Federstrich den Dienst des Diaconus mit dem Conrectorat für alle Zeiten glaubten combinieren zu können, ohne das wohlervorbene Recht des Raths auf eine freie Wahl des Diaconus zu berücksichtigen, was bis zum Jahre 1706 die Quelle vieles Streites wurde. Auch haben wir der späteren Verwaltung den Vorwurf zu machen, daß sie bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts ohne Erhöhung nur dieselben Gehalte auszahlte, obgleich bei beibehaltener Naturallieferung von Getreide die Einnahmen mit steigenden Getreidepreisen sich gehoben hätten, und obgleich die Kasse selbst, welche die Getreidelieferungen an sich zog, im Verlauf der Zeit davon eine immer steigende Geldeinnahme genoß. Uebrigens blieben den meisten Lehrern auch jetzt noch einige Accidenzien. So bezog der Rector von jedem in die Schule aufgenommenen Schüler ein Eintrittsgeld, welches die Stiftungsurkunde auf 6 Grot festsetzte. Der Subconrector erhielt als Vorsänger in der Johanniskirche 2 Thlr. aus der Amtskasse, einige Fuder Pfluchholz und eine Gebür von $\frac{1}{2}$ Thlr. für jede Leiche in der St. Johannis-Gemeinde, und der Cantor außer der anfangs besprochenen Gebür aus dem Torneyschen Testamente für die Composition einer Cantilena, welche die Zeit in eine Kirchenmusik am Ostersfeste verwandelt hatte, die Leichengebür aus der ganzen Domsgemeinde, welche ich in der nachfolgenden Zeit öfters auf 30 Thlr. abgeschätzt finde. Uebrigens ist auch noch zu bemerken, daß die Vereinigung sämmtlicher der Schule gehörigen Intraden nicht unbeanstandet blieb, indem wenigstens der Rath der Stadt Verden die Einkünfte des Rainer Kuhlenslehnes oder Vicarie, welche derselbe bei der Stiftung der Schule „by de Schole gelegt“), nach wie vor direct an den Rector zahlte, obgleich die schwedische Regierung es schon 1651 unter dem unsinnigen Namen des Kolenamts unter die Structureinkünfte gesetzt hatte, und es als Kuhlmannslehn auch in dem Fordebuch (Erdbuch = Lagerbuch) 1692 so registrieren ließ, und 1723 findet sich bei den Regierungsakten ein Schreiben des Bürgermeisters und Raths der Stadt Verden (21. Juni), wo derselbe erklärt, die 20 Thlr. aus dem Kuhlenslehn sei die Stadt nicht sichtig an die Structur zu zahlen, sie wären eine geraume Zeit her an den Rector gezahlt.

Nachdem wir so im Zusammenhange gezeigt haben, was die schwedische Regierung seit ihrer Wiedereinsetzung für die Verbesserung der Schuleinnahmen, der Lehrergehalte und des Schulgebäudes gethan, haben wir unsere Aufmerksamkeit darauf zu richten, wie die Scholarchen das Lehrercollegium, welches wir 1679 ihrer beiden ersten Lehrer beraubt verlassen haben, ergänzten. Kurz nach Michaelis 1680 tritt als neuer Conrector Hinrich Dornemann hier ein. Dieser, den 9. Sept. 1647 zu Scheefel geboren,

einzelnen Einnahmeposten aber zur künftigen Nachricht in der Cämmereirechnung verzeichnen und dem Diaconus vierteljährlich 25 Rthlr. auszahlen sollten. Vergl. die städtischen Akten, das Diaconat zu St. Johannis betreffend.

1) Vgl. darüber das hiesige Schulprogramm 1859, S. 6, Anmerkung.

ein Sohn des Pastors Albert Dornemann und Enkel des früher als Pastor am Dome verstorbenen Conrector Henricus Dornemann, war ein Schüler der hiesigen Schule und hatte zu Rostock Theologie studirt. Da inzwischen die Dienstwohnung des Conrectors dem Cantor Heinecke eingeräumt und das Rectorenhaus jedenfalls für den neuen Schulvorstand vorbehalten werden mußte, so bewilligte ihm die Regierung aus der Structurkasse jährlich 12 Thlr. zur Haushauer¹⁾, für welche Summa man also damals eine anständige Wohnung muß haben mieten können. Es war dies um so billiger, da, wie wir oben erzählt haben²⁾, das Diaconat zu St. Johannis besetzt war und er daher die 100 Thlr. entbehrte, welche sein Vorgänger, der Conrector Witte, von diesem kirchlichen Dienste bezog. Aus der Structur-Rechnung von 1685³⁾ ergiebt sich, daß ihm an baarem Gelde 104 Rthlr. ausbezahlt wurden. Daraus läßt sich aber seine ganze Einnahme nicht abnehmen, weil wir die Höhe der Naturallieferungen, welche damals die einzelnen Lehrer noch direct bezogen, nicht völlig übersehen. Als übrigens im Frühjahr 1683 der Diaconus Grohn gestorben war, vocierten Bürgermeister und Rath der Stadt Verden den Conrector Henricus Dornemann 10. Mai und präsentierten ihn dem Consistorium, ohne darauf auch nur eine Antwort zu erhalten. Wie aber kurz darauf die Abgeordneten der Stadt, der Syndicus Schulze und der Rathsmann Rademacher, wegen Streitigkeiten über die Jurisdictionsbefugnis der Stadt nach Stade citirt waren, wurde ihnen in den Terminen vom 26. und 29. Juni ganz unvorbereitet das höchste Mißfallen der Regierung zu erkennen gegeben, daß sich der Rath das Präsentationsrecht zum Diaconat zu St. Johannis angemacht habe, da doch aus den im Archiv befindlichen Regierungsakten hervorgehe, wie 16. Mai 1636 der Erzbischof Friedrich, den Christoph Neubauer zum Vicarius an jener Kirche bestellt hätte. Uebrigens wolle die Regierung selbst den Conrector Dornemann zu diesem geistlichen Amte ernennen. Die Deputierten nahmen die Sache ad referendum, aber Bürgermeister und Rath, über diese Verletzung ihres offenkundigen Rechts empört, appellierten gegen diese Entscheidung an das Tribunal zu Bismar und erhielten, 30. Oktober 1683, ein Erkenntnis völlig zu ihren Gunsten. Bei der Begründung dieser Appellation wird die uns schon bekannte Gründung und Geschichte des Diaconats erzählt, aber über die Wahl von Neubauer ganz mit Stillschweigen weggegangen, über welche aber auch in den städtischen Akten keine Nachricht vorhanden ist⁴⁾. Aber erst am 26. April 1684 bequeme sich die schwedische Regierung dazu, den präsentierten Diaconus zu bestätigen.

Nachdem nun zu Michaelis 1680 das hiesige Conrectorat wieder besetzt, erhielt die Schule nach einer fast vierjährigen Vacanz wieder einen neuen Rector in der Person

1) Da nach einer Notiz des Syndicus Rehboom schon im Jahre 1669 die Structur 12 Thlr. Miete für einen Lehrer (gewiß irrthümlich sagt er für den Conr. Witte) gezahlt worden, so wird vor dem diese 12 Thlr. der neue Infimus erhalten haben.

2) Vgl. S. 35.

3) Die Structur-Rechnungen aus schwedischer Zeit sind leider hier nicht mehr vorhanden, sonst würden sie eine reiche Quelle für unsere Schulgeschichte sein. Die Schule verdankt aber dem Herrn Landrath Pfannkuche Auszüge daraus, welche im Jahre 1764 der Stadtsyndicus Rehboom für den General-Superintendenten Pratje zu dessen Schulgeschichte machte.

4) Akten, auf dem hiesigen Rathhaus, das Diaconat betreffend.

des Mag. Joh. Anton Pagendarm. Dieser, Sohn eines Kaufmanns, war zu Herford 1642 geboren, hatte zu Gießen studirt, verwaltete von 1673—78 mit vielem Ruhm das Rectorat in Lemgow und war 1768 von der Celleschen Regierung für Bremen, unter Mitwirken des schwedischen Consistorialraths und Superintendenten Delrich, zum Rector der Domschule in Bremen bestellt. Nachdem die schwedische Regierung in den Herzogthümern wieder hergestellt, befahl die Regierung in Stockholm Pagendarms Entfernung von Bremen, gestattete aber der Regierung in Stade, ihn zu irgend einem andern Amte zu befördern. Deswegen leitete dieselbe die Aufmerksamkeit der Verdenner Scholarchen auf ihn, und diese wählten ihn einstimmig. Das bei seiner Einführung, 14. Jan. 1681, vom Subconrector Nicolai ihm überreichte deutsche Glückwunschedicht, theilt Pratje zum Theil in seiner Schulgeschichte mit ¹⁾. Als der neue Rector zu seinem ersten öffentlichen Examen in eigener Person in der Stadt einladen ließ, fühlte sich der Consistorialrath Ambros. Hennings beleidigt, da dies bisher der Protoscholarch gethan hätte, und ging mit einer Beschwerde an die Regierung. Diese untersagte auch wirklich dem Rector alle Neuerungen. Noch ledig hier eingetroffen, wurde er aber schon im folgenden Jahre 1682 der Schwiegersohn des eben genannten Geistlichen. Er muß ein Mann von nicht gewöhnlichen Gaben gewesen sein und in seinen amtlichen Eingaben, deren ich mehrere gelesen, tritt uns wohlthuend die Klarheit der Darstellung und der gewandte Stil, welcher bedeutend gegen die damals gewöhnliche Schreibweise absteht, entgegen. Damit war nun das Lehrer-Collegium wieder vollständig und bestand aus dem Rector Pagendarm, dem Conrector Dornemann, dem Cantor Heinecke, dem Subconrector Nicolai und dem Infimus Adolf Rüst. Aber in demselben Jahr fängt auch schon ein Wechsel in den Personen an, indem zuerst der älteste Lehrer, der Infimus Rüst, welcher seit 1655 an der Schule stand und seit 1678 auch Pastor zu Linteln war, nach dem Neubau des dortigen Pastorenhauses vom Consistorium den Befehl erhielt nach Linteln zu ziehen. Ihn ersetzten die Scholarchen durch den Infimus Hinrich Schröder, den die Katholiken zur Münsterschen Zeit vom Cantorat in Wildeshausen vertrieben hatten. Ihn in sein Amt einzuführen, wurde von der Regierung der Rector Pagendarm beauftragt. Der Consistorialrath Hennings beschwerte sich darüber in Stade, da dies bisher von dem Protoscholarchen geschehen sei. Die Regierung entscheidet, daß es für dasmal bei dem gegebenen Auftrage verbleiben müsse, daß aber in Zukunft der Protoscholarch wie bisher damit beauftragt werden sollte. Auch später sehen wir dieselben sorgfältig über dieses Recht wachen, es war aber auch lucrativ, denn der Eingeführte mußte dafür eine Gebühr (später 12 Thlr.) bezahlen.

Im zweiten Jahre seiner hiesigen Amtsführung 1682 wurde der Rector Pagendarm in einen heftigen Streit mit dem Rath der Stadt Verden verwickelt, den wir hier im Zusammenhang erzählen wollen ²⁾. So weit die Nachrichten reichen war neben der lateinischen Domschule beim Dome ein deutscher Schulmeister, später Rechen- und

¹⁾ Pratje Verdensche Schulgeschichte Anlage VIII. S. 67. Wie wir oben sehen, ist es die einzige Quelle über den ersten Rector unserer Domschule.

²⁾ Quelle sind die ausführlichen Akten über diesen Streit auf hiesigem Rathhause.

Schreiblehrer bei der Domschule genannt, der vielleicht als ein Rest der alten katholischen Domschule angesehen werden kann, in schwedischer Zeit aus der Structur vor 1685 30 Thlr. jährlich¹⁾ und nach dem neuen Schuletat von diesem Jahre 50 Thlr.²⁾ erhielt und gegen ein von den Kindern zu zahlendes Schulgeld Knaben und Mädchen im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtete, während in der lateinischen Domschule kein Schulgeld bezahlt wurde, oder, wie man sagte, die Lehrer publicum Unterricht ertheilten. In den nächstvorhergehenden 60 Jahren waren dies Johann Nystedt und Hermann Meyer. In diesen Dienst war nun 1681 der Schreib- und Rechenmeister Christian Voigt eingetreten. Dieser hatte Gelegenheit die Verzeichnisse einzusehen, welche sich die Lehrer über die aus verschiedenen Quellen stammenden Einnahmen einer jeden Lehrerstelle aufgesetzt hatten, und welche, so lange die Lehrer dieselben von den einzelnen Pflichtigen erhoben, als wichtige Urkunden von einem Lehrer auf den anderen vererbten. fand sich doch noch 1729 in dem Nachlaß des hier verstorbenen Infimus Wessel eine designatio Salarii, welches Cantor scholae Verdensis wegen seiner Schul- und Kirchen-Arbeit zu genießen hat, zu einer Zeit, wo sie gar keinen Werth mehr hatten, seitdem 1685 alle Schulintraden zur Structurkasse gezogen waren. Dem Schreib- und Rechenmeister Voigt lagen nun vor die Aufzeichnungen des Cantors Eberhard Wolf, † 1649, des Cantors Mag. Herstelle (1650 — 51) und des Rectors Solter, † 1662. In diesen Papieren fand er nun die Nachricht, daß die Lehrer aus den Einkünften des Kuhlenslehns³⁾ in der Zeit, wo nach Eingehen der Schulvorsteher sie selbst die Einnahmen ihrer Stellen zu erheben hatten, bis dahin, wo sie durch den Proceß um die Existenz des Schulvermögens dieser Mühe überhoben waren, sich einen eigenen Rechnungsführer, den Schulschreiber, salarirt hatten⁴⁾. Indem er sich nun für diesen Schulschreiber hielt, wandte er sich vor Mich. 1682 unter Vorlage von Auszügen aus diesen Papieren⁵⁾ an den Rath und forderte, daß ihm als nunmehrigem Schulschreiber die

¹⁾ Rehboom's Auszüge aus der Structur-Rechnung von 1669 und 1680. Im ersten Jahre Johann Nystedt, auch schon 1651 im damaligen Kirchen- und Schul-Etat als solcher genannt, im letzten Jahre Hermann Meyer.

²⁾ Pratzke Schulgeschichte, S. 68. „Tysch Skol och Reknemester“.

³⁾ Vergl. S. 38.

⁴⁾ Vergl. oben S. 21.

⁵⁾ Wir theilen die bei den Akten liegenden Auszüge hier mit. Cantor Wolf hatte geschrieben:
 G. G. Rath zu Verden gibt vom Kuhlenslehn auf Michaelis betragt 40 fl. zu 36 grot.

Rector	12 fl.
Conrector	7 fl. 6 grot 6 schw. (Schwaren).
Cantor	6 fl.
Infimus	4 fl. 28 grt. 4 schw.

Zehn Gulden gebühren dem Schulschreiber.

Der Cantor Mag. Herstell hatte aufgezeichnet:

Aus Kuhlens Lehne gibt ein Ehrbahr Rath der Stadt Verden jährlich auf Michaelis 40 fl. zu 36 grt.

Rector	12 fl.
Conrector	7 fl. 6 grot 6 schw.
Cantor	6 fl.
Infimus	4 fl. 28 grot 4 schw.

10 fl. aus dem Kuhlenthalen auszubezahlt würden, welche vordem dem Schulschreiber gebürten. Der Rath ließ sich durch Verwechslung von Schulschreiber und deutschen Schul- und Rechenmeister täuschen, obgleich er wissen mußte, daß in den Zeiten, wo nach den vorgelegten Papieren der Schulschreiber nicht vorhanden war, es einen Schreib- und Rechenmeister ohne Unterbrechung gegeben hatte, und als um Michaelis 1682 der Rector Pagendarm gegen Quittung 22 fl. aus der Kämmereikasse erheben wollte, verweigerte er ihm die von Voigt beanspruchten 10 fl. Da der Rector Pagendarm die ganze Summe glaubte fordern zu können, und er durch die Annahme eines Theils die Ansprüche des Rathes nicht anerkennen wollte, so blieb das Ganze in der Kämmereikasse deponiert. Auf seine Beschwerde über den Rath erläßt die Regierung zu Stade den 21. Febr. 1683 an den Rath das Mandat, derselbe solle, falls sich die Sache angebrachter Massen verhielte, dem Rector die rückständigen 11 Thlr. nicht vorenthalten. Der Rath aber sandte eine Rechtfertigung seines Verfahrens 8. März 1683 ein, und zugleich beschwerte sich der Schreib- und Rechenmeister Voigt 9. März bei der Regierung über den Rector Pagendarm. Zur Zeit der Schulschulung wären, so deducierten Bürgermeister und Rath, die von der Stadt zum Unterhalt der Schulcollegen perpetuirten Aufkünfte des Kuhlenthalens unter die damaligen fünf Lehrer der Schule, den Rector, Conrector, Cantor, Infimus und Schreibmeister vertheilt, weil aber während des Krieges eine zeitlang kein Schulschreiber oder Schreibmeister gewesen, so hätten die Schulcollegen seinen Antheil ad sumtus Collegarum ohne Wissen des Rathes verwandt. Wenn nun seit 1681 Christian Voigt wieder als Schreibmeister angestellt, so nehme derselbe mit Recht jene 10 fl. in Anspruch. Uebrigens sei ihm jede Entscheidung der Regierung recht, sobald die Gelder im Sinne der Stiftung zum Unterhalt der Lehrer verwandt würden. Sollten aber dem Schreibmeister die 11 fl. aberkannt werden, so müßte wenigstens der Rector über die Verwendung derselben Rechnung ablegen, indem unter der Angabe ad sumtus Collegarum alles versteckt werden könnte. Diese Schrift theilt die Regierung dem Rector Pagendarm mit, und derselbe widerlegt sie im Aug. 1683 Schritt vor Schritt in ihrer ganzen Nichtigkeit. Zuerst, sagt er, sei es ein Hauptfehler, daß der Rath Rechtsansprüche nicht aus beglaubigten Urkunden, sondern

Die 5 Rthlr., so vor diesem auch bezahlt, seyn ad sumtus Collegarum Scholae, weil kein Schulschreiber gewesen, gewendet worden.

Die Notiz endlich des Rectors Soller lautete:

Aus dem Kuhlenthalen Lehne.

Ein Ehrenvestor Rath der alten Stadt Behrden gibt aus vorbesagtem 40 fl. oder 20 Reichsthaler, davon bekommt

Rector	6 Rthlr. 1 grot,
Conrector	3½ Rthlr. 7 grot 1 Schw.,
Cantor	3 Rthlr.,
Infimus	2 Rthlr. 27 grot 4 Schw.

Das übrige als 5 Rthlr. ist bey meiner Zeit ad Fabricam Scholae angewandt und kann für gut angesehen werden, daß es dabey bleiben solle. Sonsten hat es vor diesem der Schulschreiber bekommen.

Man sieht deutlich, wie dem Rector ein altes Original vorlag, denn sonst würde er den vierten Posten dem Subconrector zugeschrieben haben, da mit dem Infimus der vierte Lehrer gemeint ist, welcher vordem freilich Infimus hieß, aber seit der Anstellung eines fünften Lehrers Subconrector.

aus Privat-Charteuen, sogar ohne Unterschrift ableiten wolle. Aber selbst bei dem Gebrauch dieser mache er den Fehler, daß er Schulschreiber und Schreibmeister für dieselbe Person halte, was weder sprachlich zulässig, indem ein Schreiber kein Lehrmeister im Schreiben wäre, noch sachlich gerechtfertigt erscheine, indem der Schulschreiber, ein Dienst, der schon lange aufgehört, Rechnung über die Einkünfte der Schule geführt habe, der Schreibmeister aber, deren Reihenfolge nie unterbrochen wäre, Schule gehalten. Auch habe die Schule bei der Begründung nicht fünf, sondern vier Lehrer gehabt, wie die Fundationsurkunde klar beweise, den Rector, Conrector, Cantor und Infimus, und selbst der Titel Infimus beweise, daß unter ihm kein fünfter Lehrer, der Schreib- und Rechenmeister, gestanden haben könne. Wenn nun die Collegen früher einen Theil der 40 fl. des Kühlenlehns zur Salarierung eines Rechnungsführers verwandt hätten, und später dieselbe Summe ad sumtus Collegarum, oder wie der Rector Solter deutlicher sage, ad Fabricam (kleine Baukosten) verwandt hätten, so habe er über die Verwendung nur seinen Collegen Rechenschaft abzulegen. Deswegen ersuche er nun, dem Rath ein Zahlungsmandat sine clausula zu erlassen. Trotz dieser gründlichen Widerlegung der Prätension des Raths erließ die Regierung 6. September 1683 nur den Befehl an den Rath zur Zahlung, wenn er nicht binnen vierzehn Tagen seine Weigerung besser begründen könnte, und auffallender Weise wird das Rescript dem Rector zugesandt, um es dem Rath insinuieren zu lassen. Aber der Rath zahlte nicht und rechtfertigte sich nicht. Da wird im Januar 1684 von der Regierung der Befehl cum praejudicio wiederholt, wenn der Rath nicht binnen 14 Tagen seine Rechtfertigungsschrift einsendete. Diese erfolgt endlich 11. Febr. 1684. Anstatt aber den Versuch zu machen, Bagendarm zu widerlegen, werden theils nur die alten Behauptungen wiederholt, theils Dinge behauptet, welche nicht nur der früheren Schrift geradezu widersprechen, sondern auch jedes Grundes entbehren. Jetzt soll das Kühlenlehn erst Anno 1626 den Schulcollegen vermacht sein, als das Schulkapital vom Domcapitel zum Bau der Allermühle verbraucht wäre, während in Wirklichkeit dies schon 1578, wie auch früher behauptet war, geschah, und wie die gleichzeitige Aufzeichnung des damaligen Stadtschreiber (des späteren Syndicus) Rudolf, von Deepholt, † 1600, am Ende des alten städtischen Verlaßbuches bezeugt. Jetzt sollen seit mehr als 200 Jahren vorher die Einkünfte des Kühlenlehns zu gemeiner Stadt Bau verwendet sein, während dasselbe im ganzen 17. Jahrhundert in dem Kammereiregistern gar nicht erwähnt wird, sondern für die Schule von einem Rathsherrn besonders verwaltet und erst seit 1655 durch Stadtrechnung läuft, als damals bei unzureichenden Aufkünften von den zum Lehne gehörigen Ländereien die Kammerei 8 fl. zuschießen mußte, um die Schulcollegen zu befriedigen. Schließlich erklärt der Rath, er werde von nun die 40 fl. an die Scholarchen bezahlen, und diese möchten sehen, wie diese unter die Lehrer zu vertheilen wären, noch weniger sei er aber gesonnen, dem Rector die bisherigen Kosten des Streites zu vergüten. Dies bezieht sich darauf, daß der Rector in seiner letzten Eingabe an die Regierung seine gehabten Auslagen mit 10 Thlr. 19 fl. liquidirt hatte, mit der Bitte, dem Rath auch die Bezahlung dieser aufzugeben, damit in Zukunft alle, die in einer so klaren Sache sich beikommen ließen, unschuldige Leute in Schaden zu brin-

gen, abgeschreckt würden. Dennoch zog sich die Entscheidung noch bis in den Sommer 1685 hin, aber die Akten geben keine Auskunft, wie diese Verschleppung möglich war. In dem Rath gelang es sogar 20. Juli 1685 eine Entscheidung zu seinen Gunsten von der Regierung zu erlangen, aber den 5. Sept. 1685 erfolgte mit ausdrücklicher Aufhebung des Rescripts vom 20. Juli die Verfügung, daß der Rath die völli gen 40 fl. dem Rector, gleich es vordem allemahl gebräuchlich gewesen, auszahlen sollte, mit allen etwa vorhandenen Rückständen, damit der Rector die gewöhnliche Summe unter die anderen Collegen vertheile, und er von den übrigen jährliche Rechnung thue. Dabei ist auch die Reparatur der Schulgebäude von den fraglichen 10 fl. angedeutet. Damit hatte dieser lange Streit sein Ende.

Doch kehren wir nun zu der Zeit zurück, als dieser Streit seinen Anfang nahm. Zwei Jahre nach dem Eintritt des Rectors Pagendam in sein hiesiges Schulamt starb der Subconrector Nicolai, und die Scholarchen wählten statt seiner im August 1683 Henricus Solter, der, ein Sohn des Rectors Mag. Henricus Solter, 1649 hier in Verden geboren war und die hiesige Schule besucht hatte. Da er den 21. Sept. 1683 in Stade beim Consistorium sein Examen bestand ¹⁾, so wird er zu Michaelis das Schulamt begonnen haben. Uebrigens erhielt er in der Bestätigung durch die Regierung schon jetzt die Versicherung, nach dem Tode des Cantors Heinecke, nicht wie bisher der Subconrector gethan, die vierte, sondern die dritte Klasse zu unterrichten und erhielt schon jetzt, wenigstens bei der Einführung des 1685 errichteten neuen Kirchen- und Schuletats, den Rang vor dem Cantor ²⁾.

In dem Jahre 1685, in welchem der neue Kirchen- und Schuletat bestätigt wurde, erließ das Consistorium zu Stade unterm 3. Sept. auch eine Rangordnung für die Geistlichen der Stadt und die beiden ersten Lehrer, welche mit zum geistlichen Ministerium gerechnet werden, um öfters vorgekommene Streitigkeiten bei öffentlichen Auftreten der ganzen Geistlichkeit, namentlich bei Leichenbegängnissen, damit abzuschneiden. Es wurde nämlich bestimmt, daß der Vorrang lediglich durch den Eintritt in das geistliche Amt oder den Schuldienst bestimmt werde. Da aber so der Diaconus zu St. Johannis dem Hauptpastoren, und der Conrector vor dem Rector den Vorrang im Gesamt-Ministerium haben konnte, so wurde noch festgesetzt, daß wenn nur diese beiden zusammen austräten, jedesmal der Hauptprediger zu St. Johannis dem Diaconus und der Rector dem Conrector vorgehen sollte. Im folgenden Jahre folgte vom Consistorium noch der Zusatz, daß der Eintritt in das Ministerium von dem Tage zu rechnen, wo jemand in den Herzogthümern in ein geistliches Amt eingeführt wäre.

Obgleich schon im Jahre 1685 der neue Kirchen- und Schuletat in Stockholm bestätigt war, so konnten doch erst 1687 darnach die Gehalte der Lehrer, wie die Structurrechnung zeigt ³⁾, ausgezahlt werden. Bei der Auszahlung wurde aber der Conrector Dornemann dadurch überrascht, daß der damalige Bauschreiber (Structuarius)

¹⁾ Nachricht bei den Akten auf dem hiesigen Rathhause.

²⁾ Es ist dies aus den Auszügen, welche der Syndicus Rehboom 1764 aus den alten Structurrechnungen machte, zu ersehen.

³⁾ Auszüge des Syndicus Rehboom aus denselben.

Rehboom ihm die bisher bezahlten 12 Thaler Miete verweigerte. Er beschwert sich bei der Regierung in Stade, und diese fordert Bericht vom Bauschreiber. Derselbe weist nun nach ¹⁾, daß die Königlichen Commissarien jene 12 Thlr. im neuen Stat nicht ausgeworfen, und er daher nicht berechtigt sei, diese Summe an den Conrector auszuführen. Rehboom geht aber noch weiter und weist nach, daß die Einnahme des Conrectors die Mietenschädigung enthielte. Wenn man nämlich die Gehalte der beiden ersten Lehrer vergleicht ²⁾, so erhielt der Rector 240 Thlr. und der Conrector, die 100 Thlr. des Diaconats mitgerechnet (denn trotz der Entscheidung des Tribunals in Wismar von 1681, daß der Stadt eine unbeschränkte Wahl zustehet ³⁾, hatten dennoch die Königlichen Commissarien eine dauernde Combination des Diaconats und Conrectorats festgesetzt) 252 Thlr., während man den Conrector in Betracht seiner doppelten Aemter wohl dem Rector in Einnahme gleichstellen, aber doch nicht höher stellen konnte. Aller Widerspruch löst sich aber, sobald die überschießenden 12 Thlr. des Conrectorgehalts die frühere Mietenschädigung sind. Aus dem Erfolge sehen wir auch, daß der Conrector Dornemann abschläglich beschiedener wurde, denn noch im ganzen achtzehnten Jahrhundert erhielt der Conrector nicht mehr als 152 Thlr., wie sie Bauschreiber Rehboom 1687 ausgezahlt hatte.

Mehr Schwierigkeit machte der ebenfalls 1684 beschlossene innere Umbau der Schule. Wie 1578 hatte auch damals noch die Schule im Erdgeschoße des alten Dormitoriums vier Lehrzimmer für vier Klassen. Damals hatten die Secunda und Quarta ihren Platz nach dem Garten des Rectors hinaus und Tertia und Quinta nach Westen. Da aber hier der Kreuzgang davor lag ⁴⁾, so konnten diese beiden Lehrzimmer nur vom Kreuzgange ihr Licht und zwar sehr ungenügend erhalten. Die einzelnen Zimmer waren nach Pratjes Angabe nur durch Bretterwände geschieden und da diese eingetrocknet, auch wohl muthwillig eingeschnitten waren, so konnte man in einer Klasse sehen und hören, was in der andern vorging, und dies erzeugte viele Unzuträglichkeiten, nicht bloß unter den Schülern verschiedener Klassen, sondern auch zwischen den Lehrern, und wenn ein Lehrer den andern meistern wollte, so gab dies Scheltworte. Da hieß es: Quid corrigis? Quid audes? Quid blateras? Quid latras? aber in einer Zeit, wo die Schulgesetze den Schülern den Gebrauch der deutschen Sprache untersagten, konnten solche Zurufe zum großen Aergernis auch den Schülern nicht unverständlich sein. Pratje behauptet sogar in seiner Schulgeschichte, daß es zu Thätlichkeiten gekommen wäre, ohne jedoch Personen und Zeiten zu nennen. Ueber diesen Klassen lag nun eine Treppe hoch die Prima (also wahrscheinlich das 1651 bei Errichtung einer fünften Klasse hinzugekommene Lehrzimmer) und dahinter nach dem Dome zu ein großes wüstes Gemach, welches jedoch, da sich das ehemalige Kapitelhaus (jetzt Sacristei) daran

¹⁾ Das Concept der Antwort bei den hiesigen Structurakten noch vorhanden.

²⁾ Siehe oben S. 37.

³⁾ Siehe oben S. 39.

⁴⁾ Der Grundriß vom Erdgeschoß und dem ersten Stockwerk, aus freier Hand gezeichnet, welchen der Bauschreiber Rehboom seinem Berichte vom 10. Aug. 1687 beilegte, verdient als gleichzeitige Urkunde vollen Glauben.

lehnte, genügendes Licht nicht erhalten konnte. Neben beiden befand sich über dem Kreuzgang die Wohnung des Infimus, aus 2 Stuben, 2 Kammern und einem Vorplatz bestehend und vom Dopsi aus durch eine Wendeltreppe zugänglich. Als nun die Königl. Commissarien zur Regelung von Kirche und Schule im Jahre 1684 hier anwesend waren, beschloffen sie, sich von der Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes überzeugend, einen Umbau der Schule zu beantragen, die Schule durch Hinzuziehung der Infimus-Wohnung zu vergrößern, dabei für den Schreib- und Rechenmeister Voigt ein Lehrzimmer, welches er bisher nicht gehabt hatte, zu gewinnen und den Infimus durch eine jährliche Miete zu entschädigen. Nach Königl. Bestätigung (1685) erhält der Bauschreiber Rehboom von der Regierung in Stade 26. Febr. 1687 den Auftrag, die baulichen Veränderungen ins Werk zu setzen. Wie er aber ans Werk gehen will, zeigte sich der entworfene Plan so nicht ganz ausführbar, indem einerseits sich die Klassenräume im Erdgeschoß als gar zu schlecht erwiesen, dann dem Infimus eine Mietentschädigung für den Verlust seiner Dienstwohnung zugebacht, aber in dem 1685 bestätigten Etat der Structurkasse nicht ausgeworfen war. Der Bauschreiber Rehboom schlägt deswegen in einem Bericht vom 10. Aug. 1687¹⁾ vor, das Erdgeschoß ganz zu räumen und aus der Wohnung des Infimus vier Klassenzimmer herzustellen. Dem Infimus werde am besten eine der Structur gehörige Wohnung am Kreuzgange, welche, bisher an Privatleute vermietet, eine jährliche Miete von 3 Thlr. getragen habe, ausgebaut²⁾. Freilich sei dann für den Schreib- und Rechenmeister kein Raum übrig, aber es sei auch sehr die Frage, ob dieser durch die beabsichtigte Veränderung nicht schlechter gestellt werde, da er bei einer Einnahme von 50 Thlr. aus der Structur, in die lateinische Schule, welche kein Schulgeld kenne, aufgenommen und zu unentgeltlichem Unterricht (Public-Stunden) verpflichtet, ohne das bisher bezogene Schulgeld nicht existieren könnte. Noch möge man erwägen, ob es rätlich erscheine, seine Knaben und Mädchen mit den größeren Schülern zusammenzubringen.

Aus dem Erfolg sehen wir, daß die Regierung ganz auf die Vorschläge des Structurarius einging. Deswegen wird auch der Schreib- und Rechenmeister von dem Public-Unterricht, welcher ihm nach dem Plane von 1685 auferlegt werden sollte, dispensiert³⁾, und er bleibt ohne alle Verbindung mit der lateinischen Domschule, wie seine deutsche Schule auch vor 1685 keine Verbindung gehabt hatte. Da aber auch diese Schule unter dem Scholarchat stand und der Lehrer eben wie bei der lateinischen Domschule von den Scholarchen der Regierung präsentiert wird, so wird er mitunter Sextus collega bei der Domschule genannt.

Schon im folgenden Jahre 1688 folgte der Conrector und Diaconus H. Dorne-

¹⁾ Dieser bei hiesiger Structur aufbewahrte Bericht ist für uns die einzige Quelle für die für die Schule bedeutsame Veränderung.

²⁾ Der Bauschreiber Rehboom bezeichnet ihre Lage nicht näher. Aus einem Schreiben des späteren Infimus Feidler vom 10. Nov. 1764 erfahren wir aber, daß sie über der Wohnung des Küsters auf dem nördlichen Kreuzgangflügel lag.

³⁾ Nachricht von dem Regierungssecretair C. Stüde vom Juni 1733 in den Regierungsakten, die Bestellung des Schreib- und Rechenmeisters Beide 1733 betreffend.

mann einem Rufe zum Diaconat an der Nicolaikirche zu Hamburg¹⁾ und verließ die Stadt Verden 10. Mai. Da nicht sogleich ein Nachfolger zu beschaffen war, wurde von der Regierung zur einstweiligen Verwaltung des Conrectorats der nach Wildeshausen berufene Pastor Eberh. Joh. Barnstädt hierher geschickt. Die Schwierigkeit der Neuwahl lag darin, einmal daß eine geeignete Person nicht gefunden werden konnte, dann daß die beiden erledigten Aemter von verschiedenen Behörden zu besetzen waren. Aus dem ersten Grunde bat der Rath erst um eine Frist in Stade und dann noch um Verlängerung, bei deren Gewährung von der Regierung angedeutet war, daß sie eine geeignete Person für das Conrectorat gefunden hätte und wünschte, daß auch der Rath auf diesen bei der Besetzung des Diaconats Rücksicht nähme. Um aber sein Recht zu wahren, berief der Rath vor Ablauf der erstreckten Frist und ehe die Scholarchen einen Conrector gewählt hatten, den Candidaten Petrus Michaelis 17. Aug. 1688 zum Diaconus zu St. Johannis und präsentierte ihn den folgenden Tag dem Consistorium. Die Regierung aber gab den Scholarchen auf, den Johann Hannies Johannis, welcher zu Padingbüttel im Lande Wursten geboren, zu Kiel und zu Leipzig 1784—86 Theologie studiert hatte, zum Conrector zu wählen²⁾, und um auch im Scholarchat den Einfluß der beiden städtischen Mitglieder aufzuheben, befahl sie dem Superintendenten Ambrosius Hennings, außer seiner Stimme die fünf Stimmen der ausgefallenen Mitglieder für den Regierungscandidaten abzugeben. Dieser Befehl ist durchaus nicht zu rechtfertigen, denn zuerst ist es eine Lächerlichkeit, ein Collegium, in welchem der Vorsitzende 6 Stimmen und die übrigen drei Mitglieder je 1 Stimme führen, noch ein Collegium zu nennen, weil alsdann der Vorsitzende in allen Fällen die Entscheidung hatte und die übrigen Mitglieder Nullen waren. Dann übte das Scholarchat nicht als königliche Behörde, sondern, wie dasselbe schon 1670 bei der Wahl des Subconrectors Nicolai ausgesprochen hatte, *ex pacto oneroso ratione fundationis et dotis* der Regierung gegenüber sein Wahlrecht aus. Wohl hätte die Regierung, als Nachfolger des bischöflichen Landesherren, zwei königliche Beamte in das Scholarchat entsenden können (denn die 3 Stimmen des Domcapitels waren mit dessen Aufhebung erloschen oder gingen auf die Landstände über) und wie ganz anders liegt dann noch die Sache, wenn in ein Collegium zwei Männer eintreten, welche nach selbständiger Beurtheilung ihre Stimmen abgeben, als wenn einem schon vorhandenen Mitgliede 3 Stimmen zugeschrieben werden. Wir finden übrigens nicht, daß der Superintendent Hennings empfindlicher Würdigung der Lage zogen es die beiden städtischen Mitglieder des Scholarchats,

¹⁾ Als solcher lebte Dornemann bis 1712. Im Jahre 1794 gerieth er in einen heftigen Streit mit dem Hamburgischen Pastoren Mag. Bafe, als er den Haupt-Pastoren an seiner Kirche, Horbe, dessen Rechtgläubigkeit man angriff, warm vertheidigte, und in dieser Sache sind auch zwei Schriften von ihm gedruckt.

²⁾ Pratje in seiner Schulgeschichte bespricht die Wahl des Conrectors Hannies Johannis weder genau noch unparteiisch, denn er sucht die Uebergrieffe der Regierung als Recht und die anerkannten Rechte der Stadt als Anmaßungen erscheinen zu lassen. Ich gebe hier die Darstellung, wie sie sich aus den Akten auf dem Rathhause, das Diaconat betreffend, ergibt.

der Bürgermeister Friedr. Coch und der Syndicus Schulke vor, in dem zur Wahl des Conrectors angeetzten Termine gar nicht zu erscheinen. Seinerseits konnte aber der Rath bei dem Consistorium weder die Zulassung des Candidaten Petrus Michaelis zum Examen noch die Bestätigung seiner Wahl, ja nicht einmal eine Entscheidung irgend einer Art erlangen, und als er vorläufig die Predigten in der Johanniiskirche durch den Candidaten Michaelis besorgen lassen wollte, erhielt dieser vom Consistorium, 12. Dec. 1688 zwar die Erlaubnis in den Herzogthümern zu predigen, aber mit Ausschluß der Johanniiskirche. Als nun die Stadt im Frühjahr 1689 in dieser Sache den Syndicus Schulke und den Rathsherrn Jacob Brückmann als Deputierte nach Stade sandte, ertheilte die Regierung, 6. März 1689, einen ungnädigen abschläglichen Bescheid, aber es ist nicht ohne Interesse die Gründe der Entscheidung zu hören. Bei der neuen Formation des Kirchen- und Schuletats der Herzogthümer hätten die Königl. Commissarien 1684 die Combination des Conrectorats und Diaconats festgesetzt (dies konnten sie doch nur, wenn sie ein Recht dazu hatten, und dennoch hatte erst am 10. Okt. 1683 das höchste Tribunal das freie Wahlrecht des Rathes zum Diaconat anerkannt) und deswegen wären die Einnahmen aus dieser geistlichen Stelle dem Gehalte des Conrectors mit angerechnet. Nun habe der Rath den jedesmaligen Conrector zum Diaconus zu wählen. Zum Hohne wird dabei noch von einer freien Wahl gesprochen, als wenn nicht jede Wahl aufhörte, so fern die zu wählende Person vorher bestimmt ist. Der Rath erreichte natürlich auch nichts durch eine bogenlange Widerlegung und Rechtfertigung vom 16. Sept. 1689. Der Candidat Michaelis hatte inzwischen seine Unterrichtsstunden in Hamburg aufgegeben, sich verschiedentlich ohne Erfolg in Stade aufgehalten und war zuletzt nach Verden übergesiedelt. Da er durch Annahme der Vocation zum hiesigen Diaconat brotlos geworden war, so erhielt er vom Rath nicht bloß Ersatz für seine mannichfache Unkosten, sondern auch den Gehalt des Diaconus. Aber ihm selbst wurde seine unsichere Stellung unerträglich, und es kam ihm daher erwünscht, daß ihm der Churfürstliche Regierungsrath zu Minden v. d. Büsche, Drost zu Hausbergen und Erbherr zu Haddenhausen, die Predigerstelle im letzten Orte anbot. Er fragte deswegen, Verden den 7. April 1690, ob ihn Bürgermeister und Rath seiner Vocation entlassen wolle. Dies ward zugestanden. Doch erst im Nov. 1690 giebt eine andere städtische Deputation der Regierung, Namens Bürgermeisters und Rathes der Stadt, die Erklärung ab, daß sie für dieses Mal den Conrector Hannies Johannis zum Diaconus erwählen wollten, wenn die Regierung erklärte, daß die Combination der beiden Aemter keine gezwungene sein, und daß die Stadt ihr freies Wahlrecht behalten sollte. Als darauf die Regierung den 29. Mai 1691 bescheidet, daß sie den Rath niemals in der Ausübung seines Patronats habe turbieren wollen (Worte freilich, die durch die Thaten selbst Lügen gestraft wurden), beruft und präsentiert der Rath, 27. Juni 1691, den Conrector Hannies zum Diaconus, aber mit dem Zusatz, da der rechtmäßig erwählte Petrus Michaelis vor erlangter Bestätigung einen ihm mehr zusagenden Dienst gefunden, und dadurch das Diaconat wieder erledigt sei. So wurde der Streit beigelegt, nachdem der Conrector schon drei Jahre sein Schulamt allein verwaltet hatte.

Aber nicht alle Männer, welche mit der Schule in amtlicher Beziehung standen,

sollten das Ende dieses widerlichen Streites erleben. Die Lehrer waren freilich dieselben geblieben, im Scholarchat war jedoch 1690 der Consistorialrath Hennings gestorben und erst den 22. Juli 1691 wurde sein Nachfolger, der Consistorialrath, Superintendent und Hauptpastor am Dom Mag. Joh. Hartmann Mäler, Theolog. Licenciat, in hiesigen Dome eingeführt.

Als nun im folgenden Jahre, dem Jahre 1692, in welchem Carl XI. sich auch hier in Verden erst die Huldigung leisten ließ, im 33. Jahre nach seinem Regierungs-Antritt, im 20. der Selbstregierung (in Person ist aber niemals ein schwedischer Regent in den Herzogthümern gewesen) eine königliche Commission mannfache Beschwerden der Provinz untersuchen und beilegen sollte, so ertheilte diese der Stadt auf ihr eilftes Gravamen die Zusicherung, daß die Wahl des Conrectors Hannies das freie Wahlrecht zum Diaconat nicht präjudicieren sollte. Um aber auch in Zukunft einen ähnlichen Streit zu verhüten, fügte der König unter Bestätigung dieser Zusicherung in dem Commissionsrecess vom 20. Juli 1692 ¹⁾ noch hinzu, daß wenn die Stadt bei der Wahl des Diaconus auf einen Conrector Rücksicht nähme, die Regierung ihr jedesmal einen ihr Wahlrecht sichernden Revers ausstellen sollte. Nach dieser Versicherung hoffte der König, die Stadt werde, wenn beide Aemter erledigt würden, jedesmal den neuen Conrector zum Diaconus wählen. Wir werden aber sehen, daß damit noch keinesweges alle Weiterungen abgeschnitten waren.

Da wir uns so lange bei dem Conrector Hannies verweilt haben, so wollen wir sogleich noch eine Bemerkung hinzufügen. Als der Rath ihm das Haus des weil. Diedr. Christoph Locke am Markte im Jahre 1692 mit Zustimmung der Erben vermietete, gestand er ihm für seine Person Freiheit von den persönlichen Abgaben und der Einquartierung zu, ließ sich aber darüber von ihm einen Revers ausstellen, damit das unzweifelhaft bürgerpflichtige Haus nicht für immer zu einer die übrige Bürgerschaft beeinträchtigenden Freiheit gelangte ²⁾.

Bis zu dieser Zeit hatten die Schüler der Domschule einen eigenen Platz in dem Dome nicht gehabt, und wenn der Cantor auch mit dem Singchor auf der Orgel stehen konnte, so mußten sich die übrigen zerstreut in der Kirche ihr Unterkommen suchen. Um nun ihren Kirchenbesuch und ihre Haltung in der Kirche besser beaufsichtigen zu können, wurde auf Antrag der Scholarchen bei der Regierung im Jahre 1694 von der Structur im südlichen Schiffe des Domes zwischen zwei Pfeilern eine Empore für die Schüler erbaut (sie wird ein neuer Chor genannt), auf welcher mit den Schülern auch die Lehrer Platz erhielten ³⁾. Auch der Rechen- und Schreibmeister an der deutschen Domschule erhielt hier einen Platz, da er in dem Montagsgottesdienste vorsingen und im Dome die Gesänge anschreiben mußte.

Im Jahre 1695 wurden bei hiesiger Schule ein königliches Convictorium von

¹⁾ Abgedruckt in Pufendorfs observatt. juris universi. Hannover, 1780. IV. S. 581.

²⁾ Städtische Akten, das Diaconat betreffend.

³⁾ Diese Nachricht hat der Consistorialr. Mäler in dem von ihm angelegten noch vorhandenen ältesten Domkirchenbuche eingetragen.

sechs Freitische für arme aber tüchtige Schüler begründet. Aus Gütern der in Stade gelegenen Klöster, welche von der Königin Christina der Stadt Stade geschenkt waren, hatte diese schon 1649 bei ihrer lateinischen Schule ein Convictorium von zwölf Freistellen begründet. Dieses Institut hörte aber auf, als 1694 die verschenkten Güter wieder zu den königlichen Domänen gezogen wurden ¹⁾. Aber König Carl XI. fühlte sich veranlaßt, statt dessen für die Herzogthümer zwölf königliche Freitische zu stiften ²⁾ und zwar sechs derselben der städtischen Schule zu Stade und sechs der hiesigen Domschule zuzuwenden. ³⁾ Die Speisung geschah gemeinschaftlich in einem Zimmer, welches der Defonom der Anstalt zu stellen hatte, und diesem wurden die im Stat dazu ausgesetzten Gelder gegen Quittung ausgezahlt. Um hier die Anstalt ins Leben zu führen, wurde von der Regierung in Stade 30. April 1695 ⁴⁾ der Consistorialrath Mäler und die Baumeister Heinr. Nehboom beauftragt, eine geeignete Person zum Defonom der Anstalt und 8 bis 10 Scholaren, besonders Landesländer, aus denen die Regierung die Beneficiaten erwählen wollte, vorzuschlagen. Nehboom erbot sich selbst dies Geschäft zu übernehmen und wurde auch zum ersten Defonom bestellt. Zu Inspectoren des Convictoriums wurde der jedesmalige Superintendent in Verden und der Rector an der Domschule eingesetzt. Deswegen werden auch 24. Nov. 1696 ⁵⁾ von der Regierung dem Consistorialrath Mäler und dem Rector Pagendarm die in Stade eingeführten lateinisch abgefaßten Gesetze des Convictoriums zum Bericht übersandt, ob dieselbe für die hiesige Anstalt paßten, und auf ihren Bericht eingeführt. Aus diesen Gesetzen ersehen wir, daß um 11 Uhr das Frühstück (prandium) und um 6 Uhr das Hauptmahl (coena) eingenommen wurde. Aus den vier älteren Convictoristen wurde je für eine Woche ein Präfectus bestellt. Je einer dieser vier älteren hatte der Reihe nach vor dem Frühstück einen Psalm und vor dem Hauptmahl ein Kapitel aus dem neuen Testamente zu lesen und einer der beiden jüngeren vor und nach dem Essen ein kurzes Gebet zu sprechen. Wer sich dieses Amtes weigert, verfällt in eine Strafe von 2 Grot (asses) zum Besten der Armen. Sie hatten außerdem die Pflicht den Cantor in der Kirche beim vierstimmigen Gesang zu unterstützen und deswegen seine Singstunden zu besuchen; auch mußten sie beim Abgange von der Schule in einem öffentlichen Redeacte auftreten, um zu beweisen, daß die königliche Gnade keinem Unwürdigen verliehen wäre. Neben einem anständigen Benehmen und einer nicht auffallenden Kleidung wird ihnen besonders das Verbot, einen Degen zu tragen, eingeschärft.

Inzwischen war der Cantor Hermann Heinecke schon anderthalb Jahre bettlägerig geworden, und die übrigen Lehrer hatten seine Geschäfte mit besorgen müssen. Deswegen schlugen die Scholarchen der Regierung vor, den Cantor in Ruhestand zu setzen, in

¹⁾ Pratje Stadische Schulgeschichte, St. 1, S. 30.

²⁾ Königl. Rescript, Stockholm 26. Febr. 1695, an die Regierung in Stade.

³⁾ Pratje spricht wiederholt die Vermuthung aus, daß Verden diese Wohlthat dem Consistorialrath Mäler verdanke, der früher als Rector in Stade 1684—90 diese Stiftung kennen gelernt hätte. Woher er diese Meinung hat, ist mir unbekannt; die Akten wenigstens enthalten nichts darüber.

⁴⁾ Rescript in Abschrift bei den Akten auf hiesigem Rathhause.

⁵⁾ Rescript in Abschrift bei den Akten auf hiesigem Rathhause.

Betracht des früher gegebenen Versprechens den Subconrector Solter, welcher, obgleich er die vierte Klasse hatte, schon jetzt vor Heinecke rangierte, in die dritte Klasse aufrücken zu lassen und einen neuen Cantor in die vierte Klasse einzuweisen. Um aber die Pension für Heinecke aufzubringen, sollte der neue Cantor trotz seiner karglichen Befoldung 40 Thlr. von seinem Gehalte und die Hälfte der Leichengebühren abgeben und sich mit dem Reste der Einnahme dieser Stelle an festem Gehalte und Accidentien begnügen, eine harte Maßregel, aber Geld hatte man damals für Schulen nicht. Die Regierung genehmigt diesen Vorschlag durch das Rescript vom 22. Okt. 1696, und die Scholarchen berufen nun zum Cantorat den Studiosus der Theologie Joachim Friedr. Galtmeier, welcher 12. Nov. 1667¹⁾ zu Alvensleben geboren, 1690 und 91 in Helmstedt studiert hatte und bisher Hauslehrer beim Etatsrath Weisensfels in Bremen gewesen war. Derselbe wird mit dem neuen Jahre seinen hiesigen Schuldienst angetreten haben. Die Verordnung über die Pensionierung des Cantors Heinecke hat übrigens für die Geschichte unserer Schule noch die Wichtigkeit, daß hier zum ersten Male unter den übrigen Einnahmen des Cantorats die gewiß schon lange existierenden Privatstunden erwähnt werden. Es waren dies die dritten Morgenstunden, welche der Lehrer von Amtswegen nicht zu geben brauchte und die deswegen honoriert wurden. Wie man im Verlauf der Zeit wahrnahm, daß die anfänglichen wenigen Stunden nicht mehr ausreichten, wurden diese Privatstunden in den Lehrplan hineingezogen und theils aus diesem Grunde, theils weil die Lehrer bei geringem Gehalte zu Nebenverdienst gezwungen waren, hier früher, dort später obligatorisch. So erklärte der Rector Heidmann 1727 bei der General-Kirchenvisitation, daß schon bei seinem hiesigen Eintritt alle Schüler einer Klasse zum Besuch dieser Privatstunden angehalten wären, er aber, so oft die Eltern bedürftig waren, ihnen das Geld erlassen. Die beiden Mitglieder des Consistoriums aber entschieden, daß die Theilnahme daran einem jeden Schüler freistehen müsse²⁾. Dagegen wurde schon bei einem Streite des Cantors Kuhlmann gegen den Bürgermeister Münchmeier über die Bezahlung dieses Geldes von keiner Seite bezweifelt, daß der Besuch der Privatstunden für die Schüler einer Klasse obligatorisch wäre³⁾. Leider wird aber 1696 nicht angegeben, wie hoch das Honorar bemessen war, während die eben erwähnte Kirchenvisitation festsetzt, daß der Rector 6 Thlr., der Conrector 5 Thlr., die übrigen Lehrer nur 4 Thlr. im Jahre von einem Schüler fordern dürften. Uebrigens wurden auf deutschen Schulen so wie Universitäten schon von Alters her lectiones publicae, welche von den Docenten für ihren Gehalt gegeben, von jedem Mitgliede einer Anstalt oder Klasse besucht werden konnten, lectiones privatae, welche über einen bestimmten Gegenstand angekündigt, von jedem gegen ein Honorar besucht werden konnten und lectiones privatissimae, dem Einzelnen auf Verlangen über einen Lehrgegenstand gegen Honorar ertheilt, unterschieden; nur haben sich dieselben Anfänge auf den Universitäten ganz anders entwickelt wie auf Schulen. Während nämlich auf ersteren die publica

1) Nach der Angabe des Alters bei seinem Tode im Domskirchenbuche 1730.

2) Protokoll der General-Kirchenvisitation, Verden 13. Mai 1727.

3) Regierungsakten über diesen Streit. Vgl. unser Schulprogramm 1859 S. 10.

den Professoren eine unangenehme Last geworden und den Studenten meist überflüssig sind, sich der Schwerpunkt auf die *lectionis privatae* gelegt hat und die *privatissima* aber fast nur von Nebendocenten erteilt werden, sind auf Schulen die öffentlichen Stunden allein stehen geblieben, indem die *lectiones privatae* verschwanden und aus ihrem Honorar sich ein Schulgeld entwickelte ¹⁾ und die *privatissima* bei vielen Lehrern ein nothwendiges Uebel geworden sind, um bei knapp bemessenem Gehalte mit Ehren auskommen zu können. — Doch der 1696 ernannte neue Cantor Haltmeier braucht seinem Vorgänger nicht lange einen Theil seiner Einnahme abzugeben, da der Cantor Heinecke schon 17. Dec. 1696 ²⁾ im 62. Jahre seinen Leiden erlag.

Von schwerer wiegenden Bedeutung für das Herzogthum Verden war aber ein Todesfall des folgenden Jahres, wir meinen den am 15. April erfolgten Tod des Königs Carl XI., wengleich die Welt damals noch nicht ahndete, welche Kräfte in dem jugendlichen Nachfolger Carl XII. schlummerten, welcher, obgleich mit Beseitigung der vormundschaftlichen Regierung, von dem Reichstage für volljährig erklärt und am 24. December gekrönt, sich nicht um die Regierung zu kümmern schien. Glaubten doch die alten Gegner Schwedens, die Könige von Dänemark und Polen und der Zar Peter, es sei der Zeitpunkt gekommen, wo sie mit leichter Mühe alte Verluste wiedergewinnen oder langgehegte Pläne ausführen könnten. Als sie aber den Krieg erklärten, da erhob sich der Königl. Löwe noch im letzten Jahre des 17. Jahrhunderts, um zuerst in einem Feldzuge von wenigen Tagen den König von Dänemark zu Boden zu werfen und in Plesland den nordischen Krieg zu beginnen. Aber obgleich groß als Feldherr und achtungswerth als Mensch war Carl XII. doch klein als Lenker eines Landes und stürzte durch diesen Krieg Schweden von seiner im 17. Jahrhundert behaupteten Höhe, und die deutschen Provinzen der schwedischen Krone, welche, so lange Carl XII. darüber verfügen konnte, ihm nur zur Herbeischaffung von Kriegsmitteln dienten, indem starke Kriegscontributionen erhoben wurden und bei der Unzulänglichkeit dieser Hülfsmittel ihre Domainen für Anleihen verpfändet wurden, litten unendlich durch ihn. Doch wir haben hier keine politische Geschichte zu schreiben, sondern nur zu beachten, welche Rückwirkung die Weltereignisse auf unsere Domschule ausübten.

Als noch in demselben Jahre die Kunde von dem glänzenden Siege Carls XII. über den Zaren Peter bei Narva vom 20. Nov. a. St. sich im hiesigen Lande verbreitete, vernahm man mit freudiger Begeisterung die Thaten des 18jährigen Kriegshelden, und der auf den 15. Febr. neuen Stil ³⁾ im ganzen schwedischen Reiche angeordnete Dankgottesdienst war nicht bloß eine offizielle Feier. Nach dem 21. Psalm V. 8—14 hielt der Consistorialrath, Superintendent und Protoscholarch Conrad Wagner, welcher

¹⁾ Gesah auf hiesiger Domschule erst Michaelis 1800. Vgl. unser Programm 1861 S. 17.

²⁾ Nach dem Domskirchenbuche; doch kann dies auch der Begräbnistag sein, da das Kirchenbuch anfangs etwas oberflächlich geführt, meist nur der letzte Tag notirt.

³⁾ Denn die evangelischen Stände Deutschlands hatten im September 1699 die Einführung des sogenannten verbesserten Reichskalenders (der Kalender Gregors mit unbedeutenden Abweichungen in der Bestimmung des Osterfestes) eingeführt, und zur Ueberführung war im Jahre 1700 auf den 19. Februar der 1. März gefolgt.

dem schon 1698 verstorbenen Consistorialrath Mäler im Jahre 1699 gefolgt war, im Dome die Festpredigt über das Thema: Der schwedische Asa in der Kraft Gottes an dem Exempel des Großmächtigsten Königs Carl's XII. zc. dargestellt, und ließ dieselbe noch in demselben Jahre durch den Druck veröffentlichen 1). Auch die Schule feierte den Sieg durch einen Schulakt, und der Rector Pagendarm lud dazu in einem Programm ad divinationem solemnem, quam Carolo XII. ut epinicion victoriae sacrabit Lycaeuum Verdense, ein 2).

Der Rector sollte aber diese Feier nicht lange überleben, indem er schon 6. März 1702, 60 Jahre alt, verstarb. In den letzten Jahren seiner Amtsführung hielt er regelmäßig einen Redeakt und wir kennen von 1698 an folgende Programme 3):

1) Gaude et plaude. Programma invitatorium ad audiendas duas orationes in Onomastico die Caroli XII. Stadae 1698. fol.

2) Programma ad audiendam Panegyrim votivam. Bremae 1699. fol.

3) Invitatio ad passionalia Christi a membro Lycaeii Verdensis d. 6. April. celebranda. Bremae 1700.

Ob aber aus früheren Jahren nur keine Kunde über solche Feierlichkeiten auf uns gekommen ist, oder ob er erst durch den Consistorialrath Mäler, welcher als Rector in Stade selbst Schauspiele von den Schülern hatte aufführen lassen, aber bei der Geistlichkeit dadurch so sehr angestossen hatte, daß er eben deswegen von der Regierung versetzt war, dazu sich hatte bestimmen lassen, oder ob die Verpflichtung, welche die 1697 publicierten Gesetze des Königl. Consistoriums den Abiturierten desselben auferlegten, öffentlich mit einer Rede oder Disputation aufzutreten, die Veranlassung dazu gab, müssen wir aus Mangel an Nachrichten dahin gestellt sein lassen.

Um die Stelle des verstorbenen Rectors wieder zu besetzen, suchten die Scholarchen (es waren damals der Consistorialrath Wagner, der Landrath und Bürgermeister Cöck, der Pastor zu St. Johannis Brinkmann und Stadtsyndicus v. Scharnhorst) zuerst den Director des Andreanums zu Hildesheim, Lofius, einen berühmten Schulmann seiner Zeit, zu gewinnen, aber derselbe schlug auf Wunsch und Versprechungen des Hildesheimer Rath's das Anerbieten aus 4). Da machte die Regierung in Stade die Scholarchen auf den in Hamburg sich aufhaltenden Mag. Johann Peter Conrad Fuhrmann aufmerksam. Derselbe erschien auch selbst in Verden, um sich den Scholarchen vorzustellen, und schrieb, da er den Syndicus v. Scharnhorst nicht in Verden getroffen hatte, 25. April von Hamburg aus an diesen, um ihn um seine einflussreiche Stimme zu bitten 5). Aufgefordert, hielt er 20. Sept. hier eine Probelection, in Folge deren er von den

1) Gedruckt zu Stade durch Caspar Holwein, Königlich schwedischen Drucker. 1701 fol.

2) Dasselbe wurde zu Bremen gedruckt und ist als ein Programma invitatorium bezeichnet. Leider kennen wir aber nichts mehr davon, als den von Pratzje aufbewahrten Titel.

3) Pratzje zählt auch Programme aus Pagendarm's Rectorat in Lemgow auf, aber dieselben haben keine Wichtigkeit für unseren Zweck. Aus der Verdener Zeit auch noch eine Gedenschrift auf den Tod des Consistorialraths Mäler: Memoria Jo. Hartm. Mäleri. Bremae 1698. fol.

4) Vergleiche Fischer's Geschichte des Andreanums von 1546—1815. Hildesheim 1862 S. 47.

5) Der Brief befindet sich bei den Akten auf hiesigem Rathhause.

Scholarchen berufen und der Königl. Regierung präsentiert wurde. Nachdem die Bestätigung eingetroffen war, wurde er am 21. Nov. 1702 in sein Amt eingeführt. Fuhrmann, am 24. Mai 1671 zu Detmold geboren, war ein Sohn des Advocaten bei der gräflichen Kanzlei Heinr. Fuhrmann und hatte seine Studien in Minteln und in Halle vollendet. In Hamburg scheint er als Candidat der Theologie Unterricht ertheilt zu haben. Als Ersatz für seine Reise-, Transport- und Einführungskosten werden ihm, wenn auch erst 2 Jahre später, aus der Structurkasse von der Regierung 60 Thlr. bewilligt.

Kurz nach dem Eintritt des neuen Rectors wurde auch die unterste Lehrerstelle erledigt, allein es ist nicht zu ermitteln, ob durch den Tod oder die Versetzung des schon seit 1681 hier angestellten Insimus Schroeder¹⁾. An seiner Stelle beriefen die Scholarchen nach einer Probelection 27. Nov. 1703 Johann Ludwig Wessel, welcher, aus Hassel Amts Hoya gebürtig, noch in demselben Jahre zu Minteln Theologie studiert hatte. Demnach waren die Collegen, mit denen der Rector Fuhrmann an der Domschule zu wirken hatte, der Conrector Hannies, der Subconrector Solter, der Cantor Haltmeier und der neue Insimus Wessel.

Der erste, der aus diesem Collegium ausschied, war der Conrector Hannies, welcher den 28. März 1704 starb. Da bei seiner doppelten Stellung als Conrector und Diaconus zu St. Johannis zur Wahl eines Nachfolgers die Scholarchen und der Rath der Stadt Verden zusammen zu wirken hatten, so verständigten sich beide dahin, den Conrector zu Stade Mag. Nicolaus Crusius wählen zu wollen. Dieser war den 26. Mai 1668 zu Burg auf der Insel Fehmarn geboren, hatte die Schulen zu Lübeck und zu Hamburg besucht, darauf 3 Jahre zu Jena Theologie studiert, woselbst er auch die Würde eines Magisters erlangte, und war nach einem Aufenthalt in Hamburg 1701 Conrector in Stade geworden. Aber trotz der Verständigung zwischen Scholarchen und Rath ging die Wahl nicht ohne Weiterungen vor sich²⁾. Um nämlich seinem Wahlrecht nichts zu vergeben und auch später aus den Akten ihre selbständige Wahl erweisen zu können, nahm der Rath dieselbe schon den 12. Juni vor, obgleich der Conrector Crusius erst an diesem Tage in Verden eintraf und am 13. Juni seine Probelection in der Schule und den 15. Juni seine Probepredigt hielt. Die Scholarchen wählten ihn deswegen erst den 14. Juni, wobei der Consistorialrath Wagner widersinnig wieder auf hohen Befehl, wie schon zweimal geschehen war, 6 Stimmen abgab, und präsentierten ihn der Regierung³⁾. Da aber der Rath erst nach der Probepredigt die in die Kirche berufene Johannis-Gemeinde am 16. Juni befragen konnte, ob sie etwas gegen den Mag. Crusius einzuwenden hätte, so konnte er erst am 16., nachdem der

¹⁾ Das letzte ist kaum wahrscheinlich, da der Insimus Schröder vor 1681 schon Cantor in Wildeshausen gewesen war und deswegen bei Jahren gewesen sein muß. Allein das Domskirchenbuch enthält auch weder 1702 noch 1703 seinen Tod. Der letzte urkundliche Nachweis von ihm ist, daß er 1699 hier einen Sohn taufen ließ.

²⁾ Rathsakten, das Diaconat betreffend.

³⁾ Pratje theilt in der Anlage XIII. seiner Schulgeschichte die lateinische Vocation der Scholarchen vom 13. Juni wörtlich mit.

Stadtvorsprach Johannes Herold die Frage verneint hatte, unter der Anzeige der Wahl vom 12. den Mag. Crusius der Regierung als Diaconus präsentieren. Dabei verzichteten sie unter Verwahrung ihres Rechtes für dieses Mal auf den in dem Commissions-Resceß von 1692 von der Regierung versprochenen Revers. Da aber Crusius noch nicht im Königlichen Dienst angestellt gewesen war, so mußte er auch noch erst vor dem Consistorium neben einem theologischen Examen das Lehrereexamen bestehen und wurde dann in Stade als Geistlicher ordiniert. Als aber die Regierung die 3. Juli ausstellten beiden Befestigungen für die doppelten Aemter hierher schickte, erhielt der Rath in einem fulminanten Rescript seines Verfahrens wegen einen Verweis, ja es wurde ihm gerade die wahrheitswidrige Angabe vorgeworfen, als wenn die Wahl nicht am 12. Juni, sondern am 16. vorgenommen wäre. Dabei war dieselbe freilich offenbar im Irrthum, indem sie die Vorstellung des Gewählten bei der Gemeinde mit der Wahl desselben auf dem Rathhause verwechselte. Uebrigens blieb es doch bei diesem Tadel, und der Conrector wurde hier in beide Aemter eingeführt. Die Kosten, welche dem neuen Conrector und Diaconus für Examen, Transport seiner Sachen etc. (er zog schon mit einer Familie hierher) erstattet wurden, fielen zur Hälfte auf die Stadt und zur Hälfte auf die Structur.

Uebrigens sollten zwei Jahre später solche unangenehme Austritte für immer beseitigt werden. Als nämlich der Syndicus v. Scharnhorst und der Rathsmann Pollitz in städtischen Angelegenheiten nach Stade geschickt waren, wurde ihnen 5. Okt. 1706 in voller Versammlung der Königl. Regierung eröffnet, wie die Regierung sich entschlossen habe, daß von nun an die städtischen Scholarchen ohne Antheil der Regierung den Conrector und Infimus an der Domschule wählen sollten, dagegen die Regierung Namens des Königs den Rector, Subrector und Cantor allein bestellen wollte. Während damit das bisherige Wahlrecht des Scholarchats beseitigt wurde, sollte im Uebrigen das Scholarchat sein Aufsichtsrecht über die Schule ungeschmälert behalten. Als die Stadtabgeordneten mit dem über diese Regierungssitzung aufgenommenen Protokoll¹⁾ hier ankamen, war die Stadt sehr wohl damit zufrieden, sowie das Abkommen auch vorzugsweise vom Syndicus Scharnhorst betrieben war, nicht aber der Consistorialrath Wagner, ohne zu bedenken, daß gerade die Geistlichen, weil sie schon bei der Stiftung der Schule nur als Vertreter der Kirche von der bischöflichen Regierung ins Scholarchat gezogen waren, nicht aber als Mitbegründer, am Wenigsten ein Recht auf diese Wahl haben konnten, und daß gerade seine Vorgänger, indem sie sich dazu hergaben, auf Befehl der Regierung 6 Stimmen bei den Wahlen abzugeben, anerkannt hatten, nur als Organe der Regierungsgewalt zu handeln. Consistorialrath Wagner macht deswegen eine Eingabe an die Regierung. Als diese der Stadt mitgetheilt wurde, zeigte der Syndicus Scharnhorst in einem Bericht vom 20. Nov. 1706 die Grundlosigkeit der Wagnerschen Eingaben. Der Consistorialrath giebt aber die Sache noch nicht auf, und in einer abermaligen Eingabe vom 7. Dec. 1706²⁾ sucht er zu beweisen, daß die neue Wahlweise

¹⁾ Abgedruckt in Pratz's Schulgeschichte als Anlage XIV.

²⁾ Abermalige Eyd- und pflichtmäßige Vorstellung betreffend den Ungrundt der abfeiten C. C.

die Rechte des Königs so wie die seinigen verlege und der Stadt mehr gewähre, als sie beanspruchen könnte. Allein auch dieser Versuch blieb ohne jeglichen Erfolg.

Als nun den 24. April 1711 der Subconrector Solter im 63. Lebensjahre gestorben war, wählte die Regierung in Stade nach dem 1706 getroffenen Abkommen auf Vorschlag des Generalsuperintendenten Diekmann den Cand. Thomas Christoph Barpard, welcher, eines Predigers Sohn, 1679 zu Dramburg in der Neumark geboren war, die Schulen zu Stargard und Cüstrin besucht und 1700—04 zu Frankfurt a./D. und zu Rostock Theologie studiert hatte, zum Subconrector hiesiger Schule. Allein der Consistorialrath Wagner, welcher sich noch immer in seinem Rechte als Scholarch für gekränkt hielt, weigerte sich den neuen Subconrector einzuführen, und deswegen ertheilte die Regierung 8. Jan. 1712 dem Rector Fuhrmann den Auftrag dazu, was auch bald nachher geschah. Der Consistorialrath Wagner aber appellierte mit dem Pastor zu St. Johannis, Jacob Diekmann, dem eigenen Sohn des Generalsuperintendenten, gegen die Wahl der Regierung an das Tribunal zu Wismar, konnte jedoch hier keine Entscheidung zu seinen Gunsten erlangen.

Bis zu dieser Zeit hatte der nordische Krieg bloß durch hohe Kriegscontributionen auf den Herzogthümern Verden und Bremen gelastet. Als aber nach der unglücklichen Schlacht bei Pultawa König Carl XII. starsinnig die Türkei nicht verlassen wollte, da erhob auch der König von Dänemark die Waffen wieder gegen Schweden und zog im Jahre 1712 an der Elbe Truppen zusammen, um hier in die deutschen Provinzen Schwedens einzufallen. Um diese Gefahr abzuwenden, suchte der schwedische Gouverneur Graf Bellingk den Churfürsten Georg Ludwig zu Hannover zu bestimmen, den Dänen durch eine Occupation zuvor zu kommen, aber dieser sandte nur eine Postierung von 400 Mann, angeblich, um für die an Schweden geliehenen Gelder ein Pfand zu besetzen. Churfürstliche Truppen besetzten das Herzogthum Verden (sie zogen 26. Juli hier ein), das Amt Ottersberg, die Hohgräffschaft Achim und die Schanze bei Burg an der Lesum. Wie nun die Dänen den 31. Juli mit bedeutender Macht bei Stade die Elbe überschritten und 6. Sept. die schwache schwedische Besatzung in Stade zur Uebergabe zwangen, flüchteten die schwedischen Beamten meist nach Bremen und Verden, da der Churfürst damals noch als Freund von Schweden auftrat. So kam auch der frühere Stadtshyndicus von Scharnhorst, seit 1710 Justizrath in Stade, nach Verden und leistete dem General von Scheither, welcher als Churfürstlicher Commissair die besetzten Lande verwaltete, durch seine genauen Kenntnisse der hiesigen Verhältnisse wesentliche Dienste. Die Dänen aber verlangten nach Einnahme der ganzen übrigen Provinz die Aufhebung der Kriegsteuer, und gestanden sie endlich nur zu, als der Churfürst die Abführung der Kriegsteuer aus den besetzten Theilen zusagte. Aber schon 15. Juli 1715 trat durch einen Vertrag der König von Dänemark an den Churfürsten Georg Ludwig, der inzwischen auch als Georg I. den englischen Thron bestiegen hatte, seine Eroberungsrechte an den Herzogthümern gegen 6 Tonnen Gold ab, aber unter der

Raths hiesiger Stadt in pto der Schul-Collegenwahl — — — — einseitig gesuchten Neuerung. —
Alten auf dem hiesigen Rathhause.

Bedingung, daß der Churfürst nun offen als Schwedens Feind auftreten müßte, und die Herzogthümer wurden sofort dem Churstaate einverleibt. Da nicht durch Krieg, sondern erst durch einen Friedensschluß Provinzen von einem Staate abgelöst werden, so wurde der Churfürst erst nach dem Tode Carls XII. vor Friedrichshall durch den Friedensschluß vom 9/20. November 1719, in welchem die Königin Ulrike Eleonore Bremen und Verden gegen eine Million Thaler an die Welfen abtrat, rechtmäßiger Besitzer der Herzogthümer. Erst jetzt, im Mai 1720, konnte er von den nach Stade berufenen Ständen des Landes sich huldigen lassen.

Zur Zeit als Chur-Hannover Verden besetzt hielt, kaufte sich der Conrector Mag. Crusius in hiesiger Stadt ein Haus, aber die Aussicht auf länger dauernde feindliche Einquartierung mußte es ihm wünschenswerth erscheinen lassen, eine ähnliche Vergünstigung zu erwirken, wie sie seinem Vorgänger für eine Mietwohnung zu Theil geworden war. Er wandte sich deswegen an den Rath und dieser bewilligte ihm auch, da die Stiftungsurkunde den Lehrern Freiheit von Gemeindelasten zusichere, die Befreiung von persönlichen Diensten und Einquartierung, nicht aber von dem Zinsgelde und den auf dem Hause liegenden Reallasten, jedoch nur gegen einen schriftlichen Revers, damit nicht daraus über seine dienstliche Stellung hinaus zum Drucke der Bürgerschaft eine Exemption des Hauses erwachse ¹⁾.

Trotz des schweren Druckes, der während dieser Kriegsjahre auf der hiesigen Domschule lastete, feierte dieselbe den 200jährigen Jahrestag der Reformation, und der Rector Fuhrmann lud dazu durch ein Programm ad jubilaeum secundum (Bremen 1717) ein; aber an dieser Feier konnte als Protoscholarch weder der oben öfters genannte Consistorialrath Wagner, der im Sommer 1713 gestorben war, noch sein Nachfolger der Consistorialrath Baldovius, da er nach jähriger Amtsführung in eine unheilbare Gemüthskrankheit gefallen war und im Okt. 1715 in dem Pastor H. Chr. Schnering einen Adjuncten erhalten hatte, Theil nehmen. Der Consistorialrath Baldovius, nach einem bewegten Leben seit 1699 Consistorialrath in Stade, hatte bei der Einnahme von Stade durch die Dänen und dem Brande seines den feindlichen Kugeln ausgesetzten Hauses seine Bibliothek, sein Hausgeräthe und, da er sich weigerte unter den Dänen zu dienen, auch sein Brodt verloren und war flüchtig so wie ohne Mittel zum Lebensunterhalt noch auf Empfehlung der schwedischen Regierung in Bremen vom Churfürsten Georg Ludwig zum Superintendenten und Domprediger sogleich nach Wagners Tode ernannt, aber der Tiefinn des Mannes trat schon mit dem Schlusse

¹⁾ Der Revers ist noch auf dem Rathhause aufbewahrt und lautet folgender Massen:

Ich Entesbenannter versichere und verspreche hiermit, daß nachdem G. E. Rath wegen des ohnlängst erkauften bürgerpflichtigen Münterschen Hoffes die Freiheit von allen personell oneribus und Einquartierung mir so lange ich bey allhiesiger Stadt Kirche im Dienste stehe, auch meiner nach Gottes Willen etwan nachbleibenden Wittwen zu verwilligen geneigt; ich und die meinigen keine mehrere Freiheit unter keinem Praetext und zu keiner Zeit praetendiren, dahingegen die Zinsgelder und onera realia gleich anderen bürgerliche Güter Besizenden nach Billigkeit und Proportion sonder aller Einrede und Behelf abhalten wollen und sollen.

Verden den 17. October 1715.

M. Nicolaus Crusius Nachmittags Prediger und Conrector.

dieses Jahres darin zu Tage, daß er fast zwei Jahre 1814 und 1815 gar nichts in das Kirchenbuch eintrug, weswegen wir aus dieser Zeit gar keine Aufzeichnung über Geburten und Todesfälle in demselben verzeichnet finden.

Das Programm aber, welches der Rector Fuhrmann zum Reformationstest verfaßte, ist nicht das einzige von ihm erschienene, sondern er veröffentlichte jährlich beim Schulexamen ein solches, so lange die schwedische Herrschaft in den Herzogthümern galt. Pratje zählt deren folgende auf:

- 1) Fines actus panegyrici. 1703. fol.
- 2) Corona Caroli XII. 1704. fol.
- 3) Polymathiae encomion. 1705. fol.
- 4) Leo Suecicus. Bremae 1705. fol.
- 5) Programma ad audiendas duas orationes. Bremae 1706. fol.
- 6) Carolus XII. evangelicae religionis vindex. Bremae 1708.
- 7) De loquendi et tacendi opportunitate. 1709. 4.
- 8) Die apostolische Aufmunterung zum immerwährenden Gebete. Stade 1710. 4.
- 9) De ingratitude. 1711. fol.
- 10) Programma in exequias Wagneriae. 1712. fol.
- 11) Programma in exequias Wagneri. 1713. fol.
- 12) De gentiliū precibus. Bremae 1713. 4.
- 13) De geniorum cum hominibus commercio. Bremae 1714. fol.

Leider ist aber von allen diesen kein einziges mehr erhalten, und dennoch wären sie eine wichtige Quelle, um den Geist des Mannes kennen zu lernen, der 20 Jahre lang der hiesigen Domschule vorstand.

Damit sind wir zu dem Ende der Schulgeschichte unter schwedischer Herrschaft gekommen, und wir wollen mit einem Ueberblick über die Männer, welche 1720 auf diese eine unmittelbare Einwirkung hatten, schließen. Im Scholarchat ruhte bei der Geistesförderung des Consistorialraths Baldovius die Stimme des Protoscholarchen. Von Seiten der Stadt saßen in denselben der Landrath und Bürgermeister Friedrich Coch und der Syndicus Theod. Wolf. Als Pastor zu St. Johannis war Mitglied des Scholarchats der Pastor Johannes Horn. Dieser, aus Sternberg in Mecklenburg gebürtig, war vor 1712 Garnisonprediger in Wismar und Consistorial-Assessor für Militärsachen gewesen, nach des Pastors Diekmann Tode im Jahre 1712 von der schwedischen Regierung hierher berufen und schon 22. Juli 1712 hier eingeführt. Als er aber einige Wochen nachher seine Familie von Wismar abholen wollte, verfiel er dort in eine schwere Krankheit und traf erst den 19. December 1712 nach einer durch den Winter und die Kriegsunruhen beschwerlichen Reise hier ein ¹⁾. Die Lehrer sind die uns bekannten. Neben dem Rector Fuhrmann lehrten im Jahre 1720 an hiesiger Schule der Conrector und Diaconus Crusius, der Subconrector Parpard, der Cantor Haktmeier, der einzige, der schon im 17. Jahrhundert hier angestellt war, und der Infimus Wessel. Da aber die Schule unter Hannoverischer Herrschaft sich

¹⁾ Eigene Aufzeichnungen des Pastors Horn im alten Kirchenbuche der St. Johannisgemeinde.

nur durch einen jüngeren Rector von den Schäden des Krieges erholen konnte, und für die Schule erst mit dem Antritt des neuen Rectors Heidmann ein neuer Abschnitt anfängt, so fügen wir schon hier hinzu, daß der Rector Fuhrmann den 18. Sept. 1722 freilich erst im 52. Lebensjahre verstarb. Es sah aber so traurig mit den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen aus, daß seine Frau, eine geborene Paulsen aus Jena, als sie die Dienstwohnung im Februar 1723 verlassen sollte, keine Mittel besaß, um einem Tagelöhner für das Wegschaffen ihrer Sachen ein Trinkgeld zu geben, und daß sie sich vor dem Verkauf der Bibliothek ihres Mannes keine Wohnung mieten konnte 1). So wenig zureichend war schon damals die Besoldung des Rectors der hiesigen lateinischen Domschule, zumal wenn durch unruhige Zeiten der Schulbesuch abnahm (Fuhrmann hatte nur 5 Primaner) und dadurch das Honorar von den sogenannten Privatstunden sich minderte. Zu ihrem Glück starb aber die unglückliche Frau schon im September 1723. Uebrigens war auch nicht ganz zwei Jahre vor dem Rector Fuhrmann den 20. Dec. 1720 der Cantor Haltmeier mit dem Tode abgegangen.

Anmerkung. Obgleich das Manuscript zum dritten Abschnitt zum Druck fertig mir vorliegt, und obgleich es beim Beginn des Druckes von diesem Programme durchaus nicht meine Absicht war, so muß ich doch den dritten Abschnitt: „Die lateinische Domschule unter Chur-Hannoverscher Regierung“ nebst den versprochenen Anlagen für das nächste Programm zurücklegen, da der Etat der Schulkasse eine größere Anzahl von Bogen nicht gestattet.

Der Verfasser.

1) Bericht des Structuarii Gebhardi vom 28. Febr. 1723 an die Regierung, bei den Akten hiesiger Structur.